

Kapitel 2: Die Entstehung der Staatsangehörigkeit

Die weitere Entwicklung zu einer Kategorie der Staatsangehörigkeit ist in Deutschland nicht nur durch die Tradition der im ersten Kapitel untersuchten Rechtsinstitute des 18. Jahrhunderts geprägt, sondern erhielt maßgebliche Impulse aus Frankreich, namentlich durch den Code civil.¹ Damit stellt sich die Dogmengeschichte der Staatsangehörigkeit teilweise als eine Rezeptionsgeschichte dar,² wobei die Kategorien vor allem im wissenschaftlichen Diskurs verschmelzen.

Zunächst wird in diesem Kapitel die für die weitere Entwicklung wichtige, aber in dieser Arbeit bislang noch nicht untersuchte, Rechtslage in Frankreich vom Ancien Régime bis zum Code civil dargestellt (A.), sodann nach einem Perspektivwechsel die Interpretation des Code civil durch deutsche Rechtswissenschaftler betrachtet (B.), bevor die Staatsangehörigkeit in den Verfassungen des Rheinbundes (C.) und den deutschen Verfassungen im Vormärz analysiert wird (D.). Abschließend erfolgt ein kurzer Blick auf die wissenschaftliche Bearbeitung der Staatsangehörigkeit im Vormärz (E.) und ein Ausblick (F.).

A. Die Entwicklung der Statuskategorien ab der Revolution in Frankreich

In Frankreich wurde die naturrechtliche Kategorie des Staatsbürgers im positiven Recht mit konkreten Partizipationsrechten ausgestattet und mit dem Code civil ein System an Statuskategorien geschaffen. Das französische Vorbild beeinflusste die Staaten des Rheinbundes, indem diese den Code civil direkt oder mit Modifikationen übernahmen und französische Ideen in den neu entstandenen Verfassungen umsetzten. Die rechtliche Situation in Frankreich war damit für die Entwicklung in Deutschland entscheidend.

Aufgrund der grundsätzlichen Beschränkung dieser Arbeit auf das Gebiet des heutigen Deutschlands und der schon äußerst umfangreichen Lite-

1 Dazu schon knapp: Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 175 f.; Fahrmeir, Citizens and Aliens, S. 20 f.; Fahrmeir, Citizenship, S. 45.

2 Das Desiderat einer Dogmengeschichte als Mittel, um den Einfluss französischen Rechts auf die deutsche Gesetzgebung zu untersuchen, formulierte: Wadle, Französisches Recht und deutsche Gesetzgebung im 19. Jahrhundert, in: Schulze, Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 201 (219).

ratur zur Entwicklung der französischen Staatsangehörigkeit im Zuge der Französischen Revolution, bleiben die folgenden Ausführungen weitgehend auf eine Darstellung des Forschungsstandes beschränkt. Da die *citoyenneté* und *nationalité* aus vielfältigen Blickwinkeln erforscht wurden, werden dabei vor allem dezidiert rechtsgeschichtliche Arbeiten herangezogen.

I. Ancien Régime

Kriterien dafür, wer als Franzose galt, entwickelten die Gerichte mit ihrer Urteilspraxis und Juristen durch ihre Bearbeitung der Materie schon im Ancien Régime.³ Anlass dafür war die jeweilige Anwendbarkeit diskriminierender Rechtsbeschränkungen, wegen der zwischen den Untertanen des Königs von Frankreich, den *régnicoles*, und den Fremden, den *aubain*, unterschieden werden musste.⁴ Die ersteren hatten die *qualité de français*, die letzteren nicht.⁵

Die wohl wichtigste Rechtsbeschränkung, die als Anlass für die Entwicklung einer verrechtlichten Franzoseneigenschaft diente, stellte das *droit d'aubaine* dar, nach dem Fremde in einigen Gegenden Frankreichs nicht in der Lage waren, zu vererben. Stattdessen ging das Erbe auf die Obrigkeit über.⁶ Diese Obrigkeit waren ursprünglich die lokalen Herrscher, die *seigneurs*. Im Laufe des Spätmittelalters gelangte dieses Recht aufgrund der entstehenden Theorie der königlichen Souveränität allein an den französischen König,⁷ der daraufhin den örtlichen Anwendungsbereich des *droit d'aubaine* massiv erweiterte.⁸ Die Gründe für diese Differenzierung zwischen Franzosen und Ausländern war zum einen wohl die Annahme, dass der Wohlstand der Fremden im Inland erworben wurde,⁹ und zum anderen zogen die französischen Juristen Parallelen zum römischen Recht

3 Sahlin, Unnaturally French, S. 19 ff.

4 Légier, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 53 ff.; Sahlin, Unnaturally French, S. 31 ff.

5 Ebd., S. 29.

6 Dubost, Art. Étrangers en France, in: Bély, Dictionnaire de l'Ancien Régime, S. 518 (S. 519 f.); Légier, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 55 ff.

7 Im Detail: d'Alteroche, De l'étranger à la seigneurie à l'étranger au royaume XIe – XVe siècle.

8 Sahlin, Unnaturally French, S. 45 ff.

9 Rapport, Nationality and Citizenship in Revolutionary France, S. 34.

mit dessen Distinktion zwischen römischem Bürger und Fremden zwecks Anwendung von Völkergemeinrecht und römischem Recht.¹⁰

II. Das revolutionäre Recht

In der Revolution wurde zunächst das *droit d'aubaine* nach ersten Bemühungen im *ancien régime* endgültig abgeschafft.¹¹ Damit entfiel dieses Recht als wesentliches Motiv einer Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden. Wichtiger Differenzierungsgrund war ab nun die Teilhabe an der politischen Mitbestimmung. Zum Teil wird der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte eine große Bedeutung für die Entstehung der Franzoseneigenschaft zugesprochen, da mit dieser erstmals allen Franzosen eine gemeinsame und gleiche Rechtsunterworfenheit zuteil geworden sei.¹²

In der Folge kam es zu einer Vielzahl von Regelungen zu den unterschiedlichen Statuskategorien der *nationalité* und *citoyenneté*.¹³ Der erste Rechtstext der revolutionären Regierung, der sich ausdrücklich mit der Staatsangehörigkeit beschäftigte, war ein Dekret vom 30. April / 2. Mai 1790, der *loi Target*, mit dem erstmals Kriterien für eine Einbürgerung geregelt wurden.¹⁴ War die Einbürgerung zuvor eine Entscheidung, die der König nach seinem Ermessen vornehmen konnte, entstand nun erstmals ein rechtlicher Mechanismus mit festgelegten Kriterien für die

10 *Rapport*, Nationality and Citizenship in Revolutionary France, S. 34. Zum *ius gentium* des römischen Rechts: *Babusiaux*, Römische Rechtsschichten, in: *Babusiaux/Baldus/Ernst/Meissel/Platschek/Rüfner*, Handbuch des Römischen Privatrechts, Band I, S. 114 (S. 164 ff.).

11 Dazu unten unter Kapitel 3 A II.

12 *Berté*, Genèse du code de la nationalité française (1789–1927), S. 33 f. Ohne explizite Nennung der Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte: Vgl. *Légier*, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 68 ff.

13 Eine Übersicht über die verschiedenen Verfassungsregelungen findet sich bei: *Lentz*, La France et l'Europe de Napoleon, S. 88 f.

14 *Légier*, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 69 f.; *Berté*, Genèse du code de la nationalité française (1789–1927), S. 36 ff. Zu den Hintergründen: *Rapport*, Nationality and Citizenship in Revolutionary France, S. 85 f.

Einbürgerung.¹⁵ Schon der Text dieses Dekrets nahm die im Folgenden wichtige Differenzierung zwischen bloßem *français* und *citoyen actif* vor.¹⁶

Die Regelungen der Verfassung vom 3. September 1791¹⁷ waren von einer deutlichen Trennung der Begriffe „*citoyen français*“ und „*citoyen actif*“ geprägt. Im Titel II, Art. II ff. waren die Angehörigkeitsgründe für den *citoyen français* und die Möglichkeiten, ein solcher zu werden, geregelt.¹⁸ Erst in Titel III, Kapitel I, Sektion II, Art. II findet sich die Regelung für den *citoyen actif*: Dieser musste Franzose, also *citoyen français*, sein, mindestens 25 Jahre alt, eine bestimmte Zeit in seiner Stadt oder seinem Kanton angesessen gewesen sein, direkte Steuern im Gegenwert von drei Tageslöhnen gezahlt haben, kein Hausangestellter gewesen sein, als Nationalgardist gemeldet gewesen sein und den Bürgereid geleistet haben.¹⁹ Damit setzte die Eigenschaft des *citoyen actif* die Eigenschaft des *citoyen français* voraus und die Eigenschaft des *citoyen français* diente als eines von mehreren Differenzierungskriterien für den Genuss der politischen Rechte des *citoyen actif*. Diese Zweiteilung der rechtlichen Eigenschaften und Beschränkung des Aktivbürgerstatus blieb nicht ohne Kritik. So führte der in London weilende US-amerikanische Schriftsteller und Staatsmann Joel Barlow in seinem „Letter to the National Convention of France“²⁰ aus, dass durch die Wiederherstellung der Menschenrechte und der Staatsgründung auf dieser Grundlage die Zahl der Aktivbürger so weit wie möglich erhöht werden müsse, also gerade keine einschränkende Differenzierung stattfinden dürfe.²¹ Zudem kritisierte er die Exklusivität des Status als *citoyen actif*, der

15 *Rapport*, 'A languishing Branch of the old Tree of Feudalism': The Death, Resurrection and final Burial of the droit d'aubaine in France, *French History* 14 (2000), 13 (29); *Sahlins*, *Unnaturally French*, S. 270 f.

16 „*Tous ceux qui, nés hors du royaume de parents étrangers, sont établis en France, seront réputés Français, et admis, en prêtant le serment civique, à l'exercice des droits de citoyens actifs*“, *Mavidal/Laurent*, *Archives Parlementaires de 1789 à 1860, Première série* (1789 à 1800), Tome XV, S. 340. Zu den Hintergründen: *Sahlins*, *Unnaturally French*, S. 271 f.

17 Zu dieser: *Hartmann*, *Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit* (1450–2002), S. 61 ff.

18 Titel II, Art. II ff., Verfassung von 1791, in: *Caporal/Luther/Vernier*, *Documents constitutionnels de la France, de la Corse et de Monaco 1789–1848 / Constitutional Documents of France, Corsica and Monaco 1789–1848*, S. 35 – 59 (37 f.).

19 Titel III, Kapitel I, Sektion II, Art. II, Verfassung von 1791, in: Ebd., S. 35 – 59 (40).

20 Zu den Hintergründen der Schrift: *Buel*, Joel Barlow, S. 153 ff.; *Hill*, Joel Barlow, S. 22 f.

21 *Barlow*, *A Letter to the National Convention of France*, S. 33.

durch die Einbürgerung in einem anderen Land verloren werden konnte, als illiberal und ungerecht.²²

Die späteren Verfassungen von 1793, 1795 und 1799²³ wiesen keine deutliche Trennung²⁴ zwischen dem *citoyen français* und dem *citoyen actif* auf.²⁵ Daraus entwickelte sich in der französischen Rechtsgeschichte die Diskussion, in welchem Verhältnis in diesen Verfassungen die beiden Begriffe zueinander standen.²⁶ Überwiegend wird davon ausgegangen, dass beide Kategorien mit den Verfassungsbestimmungen über die *citoyenneté* insofern auf einmal geregelt wurden, als die in den Verfassungen genannten Voraussetzungen in solche, die für die Bürgerschaft, und solche, die für die Franzoseneigenschaft relevant sind, getrennt werden können.²⁷ Eine Gegenauffassung interpretiert die Verfassungsartikel dahingehend, dass in diesen Verfassungen die Franzoseneigenschaft nicht mehr für politische Rechte erforderlich gewesen sei.²⁸

III. Der Code civil

Umfassende Regelungen zum Personalstatus finden sich auch im Code civil. Die Vorschriften des Code civil zum Status des Einheimischen und

22 Barlow, A Letter to the National Convention of France, S. 36 f.

23 Zu diesen Verfassungen: Hartmann, Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450–2002), S. 64 ff.

24 Von einer Regelung nicht ohne Mehrdeutigkeiten spricht: Lefebvre-Teillard, Introduction historique au droit des personnes et la famille, S. 28.

25 Vgl. Art. 4 ff., Verfassung von 1793, in: Caporal/Luther/Vernier, Documents constitutionnels de la France, de la Corse et de Monaco 1789–1848 / Constitutional Documents of France, Corsica and Monaco 1789–1848, S. 95 – 104 (97); Art. 8 ff., Verfassung von 1795, in: Ebd., S. 105 – 132 (107 f.); Art. 2 ff., Verfassung von 1799, in: Ebd., S. 133 – 141 (133).

26 M. w. N.: Légier, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 76 ff.

27 Zu frühen Vertretern dieser Ansicht: Ebd., S. 76 (Fn. 207). Mit umfassender Auseinandersetzung mit anderen Vertretern und der Gegenansicht: Berté, Genèse du code de la nationalité française (1789–1927), S. 50 ff. Weitere Vertreter dieser Interpretation: Richter, Staats- und Gesellschaftsrecht der Französischen Revolution von 1789 bis 1804, Band I, S. 62; Weil, How to be French, S. 19; Sahlins, Unnaturally French, S. 284 f.

28 Aulard, Histoire politique de la Révolution française, S. 284; Vanel, Histoire de la nationalité française d'origine, S. 98 ff. Kritische Auseinandersetzung mit den Argumenten Vanel: Légier, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome I, S. 78 ff.

Fremden wurden schon oft untersucht. Im Einklang mit dem bislang vorherrschenden Forschungsinteresse, das sich insbesondere auf die Erwerbs- und Verlustgründe der Franzoseneigenschaft konzentrierte, standen dabei vor allem die Diskussionen zwischen Napoleon als erstem Konsul und dem Staatsrat im Vordergrund.²⁹ Zu diesem Zeitpunkt waren zentrale Weichenstellungen jedoch schon erfolgt. Ein anderer, gut untersuchter, Aspekt ist die Wiedereinführung des *droit d'aubaine*, unter anderem durch den Art. 11 des Code civil.³⁰

Nachdem der Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches in der Verfassung von 1791 Verfassungsrang zukam,³¹ legte ein Gesetzgebungsausschuss 1793 und 1794 dem Nationalkonvent und 1796 dem „Rat der Fünfhundert“ jeweils Gesetzesentwürfe vor, die vor allem Jean-Jacques Cambacérès³² prägte.³³ Diese Entwürfe beinhalteten eine Rechtsabstufung zwischen Einheimischen und Fremden. Kurz nach dem Staatsstreich am 18. Brumaire des Jahres 8 (9. November 1799) legte die *section de législation* unter Jean-Ignace Jacqueminot³⁴ am 30. Frimaire des Jahres 8 (21. Dezember 1799) einen weiteren Entwurf ohne eine solche Abstufung vor.³⁵ Am 24. Thermidor des Jahres 8 (12. August 1800) beauftragte Napoleon eine Gesetzgebungskommission bestehend aus François Denis Tronchet,³⁶ Félix-Julien-

29 Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 156 ff.; Theewen, Napoléons Anteil am Code civil, S. 72 ff.; Plessier, Jean Etienne Marie Portalis und der Code civil, S. 65 ff.; Weil, How to be French, S. 19 ff.; Berté, Genèse du code de la nationalité française (1789–1927), S. 80 ff.

30 Sahlins, Unnaturally French, S. 291 ff. Zur Wiedereinführung des *droit d'aubaine* siehe unten unter Kapitel 3 A II.

31 Titel I, Verfassung von 1791, in: Caporal/Luther/Vernier, Documents constitutionnels de la France, de la Corse et de Monaco 1789–1848 / Constitutional Documents of France, Corsica and Monaco 1789–1848, S. 35 – 59 (37).

32 Zu Cambacérès: Devaux, Art. Cambacérès, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), S. 199.

33 Zu den Entwürfen: Theewen, Napoléons Anteil am Code civil, S. 36 f.

34 Zu Jacqueminot: Solimano, Art. Jacqueminot, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), S. 549.

35 Projet de Code civil présenté par Jacqueminot, au nom de la section de législation, à la commission législative du Conseil des Cinq-Cents, in: Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 1, S. 333 – 462.

36 Zu Tronchet: Halpérin, Art. Tronchet, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), S. 981.

Jean Bigot-Préameneu,³⁷ Jacques de Maleville³⁸ und Jean-Étienne-Marie Portalis,³⁹ auf Grundlage der vier bislang bestehenden Entwürfe ein Zivilgesetzbuch zu entwerfen.⁴⁰ Dieser Entwurf lag am 1. Pluviôse des Jahres 9 (21. Januar 1801) gedruckt vor und wurde von Portalis mit einer Rede am selben Tag präsentiert.⁴¹ In diesem Entwurf findet sich die bis dahin detailreichste Regelung zur Rechtsposition der Fremden. Am 7. Germinal des Jahres 9 (28. März 1801) ordnete Napoleon an, dass der Entwurf zur Stellungnahme an die Gerichte gesendet werde, die jeweils in einer Kommission über den Entwurf beraten sollten. Eine Diskussion der Regelungen zum Personenrecht im Staatsrat begann am 6. Thermidor des Jahres 9 (25. Juli 1801).

In den drei Entwürfen, die Cambacérès prägte und die jeweils abgelehnt wurden, findet sich im Personenrecht nur in den allgemeinen Ausführungen Andeutungen einer Abgrenzung zwischen Einheimischen und Fremden. Die Regelung dieser Thematik war ausdrücklich der Verfassung überantwortet. Art. 1 des ersten Entwurfes lautete: *„La constitution règle les droits politiques des citoyen français; elle désigne ceux qui sont admis à les exercer.“*⁴² Der Art. 2 des Entwurfes definierte demgegenüber den Regelungsbereich des bürgerlichen Rechts: *„La législation règle leurs droits civils : ces droits sont la faculté de contracter, d'acquérir, d'aliéner et de disposer de ses biens par tous les actes que la loi autorise.“*⁴³ Der Fremde sollte während seines Aufenthalts in Frankreich den Gesetzen der Repu-

37 Zu Bigot-Préameneu: Guyon, Art. Bigot de Préameneu, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), S. III.

38 Zu Maleville: Guyon, Art. Maleville, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), S. 689.

39 Zu Portalis: Delplanque, Art. Portalis, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle), S. 829; Plessier, Jean Etienne Marie Portalis und der Code civil, S. 23 ff.; Dorn, Art. Jean-Etienne-Marie Portalis (1746–1807), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 342.

40 Der Befehl Napoleons ist abgedruckt bei: Souriaux, Le rôle du Premier Consul dans les travaux préparatoires du Code civil, in: Lequette/Leveneur, 1804–2004 Le Code Civil, S. 107 (S. 107 f.). Eine deutsche Übersetzungen findet sich bei: Theewen, Napoléons Anteil am Code civil, S. 42.

41 Discours préliminaire prononcé par Portalis, le 1 pluviôse an 9 (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert], lors de la présentation du projet arrêté par la commission du gouvernement, in: Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 1, S. 463 – 523.

42 Premier Projet de Cambacérès, in: Ebd., S. 17 – 98 (17).

43 Premier Projet de Cambacérès, in: Ebd., S. 17 – 98 (17).

blik unterworfen sein, rechtsfähig sein und dem Schutz der Gesetze unterstehen (Art. 8).⁴⁴ Diese Unterscheidung zwischen dem Verfassungsrecht als Rechtsgrundlage für die politischen Rechte und dem Privatrecht als Rechtsgrundlage für die privaten Rechtspositionen findet sich in anderer Formulierung auch im zweiten und dritten Projekt von Cambacérès, wobei bezüglich der politischen Rechte von „*français*“ und in Bezug auf das Privatrecht von „*citoyen*“ die Rede ist.⁴⁵ Das Projekt eines Zivilgesetzbuchs von Jacqueminot enthielt hingegen keinerlei Hinweise auf eine Abgrenzung zwischen Einheimischen und Fremden.⁴⁶

Im Gegensatz zu den Entwürfen von Cambacérès beinhaltete der Entwurf der von Napoleon eingesetzten Kommission ein regelrechtes System des Personenrechts. Der erste Titel des ersten Buches des Entwurfs beschäftigte sich im ersten Kapitel mit den grundlegenden Statuskategorien der Franzoseneigenschaft in Abgrenzung von der Staatsbürgerschaft, bevor im zweiten Kapitel auf die Stellung des Fremden eingegangen wurde und im dritten Kapitel der Verlust der Zivilrechte behandelt wurde.

Im Zentrum des personenrechtlichen Systems stand der Franzose, der jeder war, der in Frankreich als Kind von Franzosen geboren wurde (Art. 1), im Ausland als Kind von Franzosen geboren wurde (Art. 2) oder im Ausland als Kind von ehemaligen Franzosen geboren wurde und die Wiederaufnahme der Franzoseneigenschaft erklärte (Art. 3).⁴⁷

Die Ausübung der Zivilrechte war ausdrücklich von der Bürgereigenschaft, die in den Bereich des Verfassungsrechts verwiesen wurde, unabhängig (Art. 4).⁴⁸ Die Richter des Appellationsgerichts von Metz merkten in ihrem Gutachten zum Code civil an, dass diese Unterscheidung zwischen Bürger und Franzose nicht für jeden verständlich sei, sondern eine besondere Rechtsbildung voraussetze, weshalb Art. 4 an den Anfang des Kapitels

44 Premier Projet de Cambacérès, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 1, S. 17 – 98 (17).

45 Deuxième Projet de Cambacérès, in: Ebd., S. 110 – 139 (110); Troisième Projet de Cambacérès, in: Ebd., S. 178 – 326 (178 f.).

46 Vgl. *Projet de Code civil présenté par Jacqueminot, au nom de la section de législation, à la commission législative du Conseil des Cinq-Cents*, in: Ebd., S. 333 – 462.

47 *Projet de Code civil présenté le 1 pluviöse an 9* (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert] par la commission du gouvernement, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 2, S. 3 – 413 (8 f.).

48 *Projet de Code civil présenté le 1 pluviöse an 9* (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert] par la commission du gouvernement, in: Ebd., S. 3 – 413 (9).

gesetzt werden solle.⁴⁹ Die Unterscheidung zwischen Bürger und Franzose, die Verfassungsrecht und Privatrecht verknüpfte, war zwar eine Neuschöpfung, jedoch allgemein akzeptiert.⁵⁰

Demjenigen mit der *qualité de français* wurde der Fremde entgegengesetzt, der (nur) die Vorteile des Naturrechts, des Völkerrechts und des „*droit civil proprement dit*“ genoss (Art. 5).⁵¹ Dies war wohl auf das römischrechtliche Völkergemeinrecht gemünzt und sorgte bei den Appellationsgerichten zu den Fragen, ob mit Völkerrecht wirklich im moderneren Verständnis die Rechtsbeziehungen zwischen Staaten gemeint sei und inwiefern sich der Begriff des „*droit civil proprement dit*“ vom allgemeinen Begriff des Zivilrechts unterscheide.⁵² Portalis begründete die Aufnahme von Ausführungen über die Fremden mit dem Erfordernis, den Grad der zivilrechtlichen Gleichstellung im Vergleich zum Franzosen zu bestimmen: „*Nous avons pourtant parlé des étrangers, pour marquer jusqu'à quel point ils peuvent, dans les choses civiles, être assimilés aux Français, et jusqu'à quel point ils en diffèrent.*“⁵³

Dazu kamen Regelungen zu Grenzfragen der Gesetzes- und Gerichtsunterworfenheit: Der Fremde konnte vor französische Gerichte gestellt werden, um gegen ihn Ansprüche einzuklagen, die auf Verträgen beruhen, die er in Frankreich mit einem Franzosen geschlossen hatte (Art. 7). Ebenso wurde die Klagemöglichkeit des Fremden gegen Franzosen vor französischen Gerichten festgehalten (Art. 8). Eine Ausnahme für die Gesetzes- und Gerichtsunterworfenheit galt für Repräsentanten anderer Staaten (Art. 9 und 10).⁵⁴ Die Rechtsunterwerfung des Fremden sprach Portalis in seiner Rede vom 1. Pluviose des Jahres 9 (21. Januar 1801) als eine Form der zufälligen Untertänigkeit durch den Aufenthalt auf französischem Ter-

49 Observations du tribunal d'appel séant à Metz, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 4, S. 350 – 419 (352).

50 *Sahlins, Unnaturally French*, S. 293.

51 Projet de Code civil présenté le 1 pluviöse an 9 (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert] par la commission du gouvernement, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 2, S. 3 – 413 (9).

52 Observations des commissaires du tribunal d'appel séant à Paris, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 5, S. 91 – 291 (98 f.).

53 Discours préliminaire prononcé par Portalis, le 1 pluviöse an 9 (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert], lors de la présentation du projet arrêté par la commission du gouvernement, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 1, S. 463 – 523 (507).

54 Projet de Code civil présenté le 1 pluviöse an 9 (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert] par la commission du gouvernement, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 2, S. 3 – 413 (9 f.).

ritorium besonders an: „*Elle [sc. la loi] oblige indistinctement tous ceux qui vivent sous son empire ; les étrangers même, pendant leur résidence, sont les sujets casuels des lois de l'État. Habiter le territoire, c'est se soumettre à la souveraineté.*“⁵⁵ Dass der Fremde sich für die Rechtsunterworfenheit nicht unbedingt in Frankreich befinden musste, wollte der Kassationshof in seinen Anmerkungen zum Entwurf betont wissen, indem dies bei jeder Nennung des Fremden klargestellt werden sollte.⁵⁶ Die Richter des Appellationsgerichts von Poitiers schlugen demgegenüber vor, dass der Fremde nur während seines Aufenthalts in Frankreich den Gesetzen der Republik unterworfen sein sollte.⁵⁷ Die Richter des Appellationsgerichts von Amiens schlugen zuletzt vor, dass an den Art. 7 ergänzt werden sollte, dass der Fremde bezüglich Rechtsfragen, die dessen Immobilien in Frankreich betreffen, vor französische Gerichte gestellt werden konnte.⁵⁸

Aus den Diskussionen des Staatsrates über das Personenrecht des Code civil ist vor allem die Diskussion über die Erwerbsgründe bekannt, in der sich Napoleon vergeblich für einen Erwerb nach *ius soli* einsetzte.⁵⁹ Eine wichtige Ergänzung des im Vorentwurf entworfenen Systems war indes die Kategorie des von der Regierung aufgenommenen und domizilierten Fremden.⁶⁰ Diese Regelung wurde mit der Divergenz zu den Regelungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft nach der Verfassung von 1799 begründet. Demnach konnte ein Fremder dann französischer Bürger werden, wenn er zehn Jahre in Frankreich gelebt hatte.⁶¹ Da der Fremde dafür

55 Discours préliminaire prononcé par Portalis, le 1 pluviose an 9 (21. Januar 1801) [bei Fenet irrtümlich auf den 24 thermidor an 8 datiert], lors de la présentation du projet arrêté par la commission du gouvernement, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 1, S. 463 – 523 (479).

56 Observations du tribunal de cassation sur le projet présenté par la commission du gouvernement, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 2, S. 415 – 755 (422 f.).

57 Observations sur différens titres ou articles du projet, présentés au gouvernement par la commission du tribunal d'appel du département de la Vienne, séant à Poitiers, rédigées en présence et de l'avis des membres du tribunal, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 5, S. 291 – 319 (292).

58 Observations du tribunal d'appel séant à Amiens, in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 3, S. 124 – 142 (126).

59 Procès-verbal de la séance du 6 thermidor an IX (25. Juli 1801), in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 7, S. 3 – 24 (4 ff.).

60 Ein Vorentwurf dieser Regelung wurde schon am 25. Juli 1801 diskutiert: Procès-verbal de la séance du 6 thermidor an IX (25. Juli 1801), in: Ebd., S. 3 – 24 (11 f.).

61 Art. 3, Verfassung von 1799, *Caporal/Luther/Vernier, Documents constitutionnels de la France, de la Corse et de Monaco 1789–1848 / Constitutional Documents of France, Corsica and Monaco 1789–1848*, S. 133 – 141 (133).

regelmäßig seine rechtliche Verbundenheit zu seinem Heimatstaat aufgeben müsse, erschien den Autoren des Code civil die verminderte Rechtsstellung unbillig hart: „*Il n'est pas encore citoyen en France, et il ne l'est déjà plus dans la patrie qu'il a quittée, et où, par conséquent, il a perdu non seulement ses droits politiques, mais peut-être encore les droits civils. Il est clair qu'il fallait au moins l'admettre parmi nous à la jouissance de ces derniers ; car, bien que son adoption politique ne soit pas encore complète, on doit regarder au moins son admission comme une adoption civile.*“⁶² In den griffigen Worten des Staatsrates Jean-Baptiste Treilhard⁶³ lautete das Problem: „*la patrie ancienne est abdiquée, la nouvelle n'est pas encore acquise.*“⁶⁴ Für diesen Zwischenzeitraum wurde also die Kategorie des von der Regierung angenommenen und niedergelassenen Fremden geschaffen, wobei ein weiterer Faktor die dadurch geschaffene Macht der Exekutive war, die nun (wieder) nach freiem Ermessen über die Aufnahme von Fremden entscheiden konnte.⁶⁵ Eine weitere Änderung betraf die Rechtstellung des Fremden, die inzwischen im Sinne einer Retorsion, also einer Ungleichbehandlung des Fremden in dem Maß, wie Franzosen in dessen Heimatland ungleich behandelt wurden, ausgestaltet war.⁶⁶ Nachdem die bisherige Praxis bilateraler Verträge, die das *droit d'aubaine* abgeschafft hatten,⁶⁷ diskutiert wurde, optierte der Staatsrat im Grundsatz für eine Regelung der Rechtsstellung der Fremden durch völkerrechtliche Verträge⁶⁸ und änderte die Formulierung dementsprechend.⁶⁹

Nach der Verfassung von 1799 war die Legislative bei einfachen Gesetzen zwischen dem Tribunat, das über Gesetzesvorhaben diskutieren konnte, und dem Corps législatif, dass ohne Diskussion über Gesetzesvorhaben

62 Présentation au Corps législatif, Exposé des motifs par M. Boulay, séance du 11 frimaire an X (2. Dezember 1801), in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 7, S. 138 – 153 (145 f.).

63 Zu Treilhard: *Lenoël*, Art. Treilhard, in: Arabeyre/Halpérin/Krynen, *Dictionnaire historique des juristes français (XIIe – XXe siècle)*, S. 977.

64 Présentation au Corps législatif et exposé des motifs par conseiller d'état Treilhard, séance du 6 ventose an XI (25. Februar 1803), in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 7, S. 626 – 641 (629).

65 Vgl. *Weil*, *How to be French*, S. 31.

66 Zur Retorsion siehe unten unter Kapitel 3 B.

67 Dazu siehe unten unter Kapitel 3 A II.

68 Procès-verbal de la séance du 6 thermidor an IX (15. Juli 1801), in: *Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil*, Tome 7, S. 3 – 24 (10 f.).

69 Procès-verbal de la séance du 28 brumaire an X (19. November 1801), in: *Ebd.*, S. 134 – 138 (134). Dazu: *Sahlins*, *Unnaturally French*, S. 294 ff.; *Theewen*, *Napoléons Anteil am Code civil*, S. 76 f.

abstimmte, aufgeteilt.⁷⁰ Beide Institutionen mussten den Regelungen des Code civil also zustimmen. Das Tribunat lehnte das Personenrecht nach längerer Diskussion vom 29. Frimaire des Jahres 10 bis zum 22. Nivose des Jahres 10 (20. Dezember 1801 bis 12. Januar 1802) vor allem aufgrund der Wiedereinführung des *droit d'aubaine* und die Regelungen des bürgerlichen Todes ab.⁷¹ Nach der Entmachtung des Tribunats durch Napoleon wurde das Personenrecht des Code civil sowohl vom Tribunat als auch vom Corps législatif verabschiedet.⁷²

Der Code civil, der 1804 in Kraft trat, wies somit ein ganzes System an Differenzierungskategorien auf. Im Zentrum stand die Franzoseneigenschaft, die zum vollen Genuss der bürgerlichen Rechte erforderlich war (Art. 8) und nach dem Grundprinzip des *ius sanguinis* erworben wurde (Art. 9 und 10). Diese Franzoseneigenschaft war unabhängig von der Eigenschaft, französischer Bürger zu sein, hinsichtlich derer auf das Verfassungsrecht verwiesen wurde (Art. 7). Der Gegensatz zum Franzosen war der Fremde, dem bürgerliche Rechtsfähigkeit insoweit zukam, wie sein Staat Franzosen durch völkerrechtliche Verträge die bürgerliche Rechtsstellung zuerkannte (Art. 11). Neben der einfachen Fremdenstellung existierte die Eigenschaft eines von der Regierung angenommenen und sich niedergelassenen Fremden, der zwar nicht die Eigenschaft hatte, Franzose zu sein, aber alle bürgerlichen Rechte genoss (Art. 13).⁷³ Zuletzt gab es Regelungen über die Gerichtsunterworfenheit des Fremden und des Franzosen in grenzüberschreitenden Sachverhalten (Art. 14 und 15).

Mit der Divergenz der Erwerbsgründe in Code civil und Verfassung von 1799 bestand nach Inkrafttreten des Code civil das Problem, wie diese Abweichung in den Griff zu bekommen war. Diesen Widerspruch zwischen dem Erwerbsgrund des *ius soli* der Verfassung und des *ius sanguinis* des Code civil sprachen schon die Richter aus Nîmes in ihrem Gutachten während des Gesetzgebungsverfahrens an.⁷⁴ Es wurden nach dem Inkrafttreten des Code civil verschiedene dogmatische Modelle vorgeschlagen, wie das des *domicile natal*, nach dem der Geburtsort des Vaters für seine Kinder

70 Zu der Legislative der Verfassung von 1799: Hartmann, Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450–2002), S. 79.

71 Sahlins, Unnaturally French, S. 297 ff.; Weil, How to be French, S. 26 f.

72 Dazu: Ebd., S. 28.

73 Zu dieser Regelung in der Praxis: Ebd., S. 32 ff.

74 Observations du tribunal d'appel séant à Nîmes, in: Fenet, Recueil Complet des Travaux Préparatoires du Code Civil, Tome 5, S. 3 – 29 (5).

maßgeblich war.⁷⁵ Schließlich setzte sich eine Neuinterpretation des Art. 2 der Verfassung von 1799 durch, nach der dieser Artikel nur noch die Bürgereigenschaft regelte und die Franzoseneigenschaft ausschließliche Domäne des Code civil wurde.⁷⁶

B. Die Differenzierungskriterien des Code civil in Deutschland

Die Übertragung der französischen Entwicklungen im Bereich der Statuskategorien erfolgte in der Regel mit dem Code civil. Zwar existierten in den 1790er Jahren vor allem in Mainz Gruppen überzeugter Anhänger der französischen Revolution, die auch eine Vielzahl an Verfassungsentwürfen ausarbeiteten.⁷⁷ Diese verblieben aber meist in der naturrechtlichen Tradition eines Gesellschaftsvertrags mit vertragsschließenden Bürgern und gesetzesunterworfenen Untertanen.⁷⁸ Im städtischen Kontext begegnet eine nivellierte, universalisierte Stadtbürgerschaft.⁷⁹ Lediglich ein Entwurf folgte in der Bürgereigenschaft dem Reichsindigenat oder Reichsbürgerrecht, stellte sich jedoch mit erheblichen Modifikationen gegen die bisherige Dogmatik.⁸⁰ Das Modell der französischen Verfassungen mit Aktiv- und Passivbürgern scheint nicht rezipiert worden zu sein.

Die Regelungen des Code civil wurden in Deutschland Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen und Kommentierungen. Dies war vor allem dann der Fall, wenn der Code civil unmittelbar und ohne Modifikati-

75 Zum Problem und den verschiedenen Lösungsvorschlägen: *Légier*, Histoire du droit de la nationalité française des origines à la veille de la réforme de 1889, Tome 1, S. 80 ff.

76 *Weil*, How to be French, S. 20 f.

77 Zu den folgenden Entwürfen: *Lamprecht*, Das Streben nach Demokratie, Volkssouveränität und Menschenrechten in Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts, S. 76 ff.

78 Joseph Rendler, Erklär- und Erläuterungen der Rechte und Pflichten der Menschen, zur Gründung des bürgerlichen Glücksstandes abgefaßt und angenommen in der Volksversammlung zu [1793/94?], in: *Dippel*, Die Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland, S. 51 – 67 (56); Wilhelm Traugott Krug, Grundlinien zu einer allgemeinen deutschen Republik, gezeichnet von einem Märtyrer der Wahrheit [1797], in: Ebd., S. 114 – 146 (125).

79 Christian Sommer, Konstitution für die Stadt Köln. Den stadtkölnischen Bürgern zur Prüfung vorgelegt [1797], in: Ebd., S. 68 – 113 (69 ff.).

80 Insbesondere handelt es sich nur noch um ein einheitliches Reichsbürgerrecht und nicht mehr um eine dreifache Statuskategorie in Gemeinde, Territorium und Reich. Zudem sah der Verfasser vor, die lokale Beschränkung in der Ämtervergabe aufzuheben: Entwurf einer republikanischen Verfassungsurkunde, wie sie in Deutschland taugen möchte. Im 7. Jahr der Mutterrepublik [1799], in: Ebd., S. 177 – 234 (192 ff.).

on eingeführt wurde, wie im Königreich Westphalen. Daneben arbeiteten einige deutsche Staaten an einer modifizierten Einführung des Code civil.

I. Die wissenschaftliche Diskussion der Differenzierungskategorien im Code civil

Mit der möglichen Einführung des Code civil in den einzelnen deutschen Staaten und dem Rheinbund nahm die Diskussion über ihn unter den deutschen Juristen deutlich zu. Dabei schrieben deutsche Juristen zu verschiedenen Zwecken Abhandlungen über den Code civil: Neben einer tatsächlich durchgeführten direkten Einführung in einigen deutschen Gebieten wurde zur Zeit des Rheinbunds eine allgemeine Einführung diskutiert.⁸¹ Für die verschiedenen Arten der Einführung des Code civil mussten die Regelungen über den Genuss der bürgerlichen Rechte und der Rechtstellung des Fremden zumindest übersetzt, oftmals den lokalen Gegebenheiten angepasst und zuweilen in bekannte Rechtsbegriffe gekleidet werden.

1. Darstellungen und Übersetzungen

Die meisten und vor allem die Werke, die eher Handreichungen zur Anwendung des Code civil in Gebieten, in denen dieser direkt eingeführt wurde, darstellten, übersetzten sein System des Personenrechts lediglich. Die Brüder Pfeiffer⁸² differenzierten in ihrem Lehrbuch von 1808 zwischen „Staatsbürger“ und „Einländer“ im Gegensatz zum Fremden.⁸³ Allein die Gerichtsunterworfenheit der Art. 14 – 16 des Code civil sahen sie als eine erhebliche Erweiterung des gemeinrechtlichen *forum contractus* an.⁸⁴ Eine unvollständige Darstellung des Personenrechtssystems findet sich bei Karl Bucher, der sich in seinem Lehrbuch von 1809 des westphälischen Code

81 Dazu: *Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 29 ff.; *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 47 ff.

82 Zu Burkhard Wilhelm Pfeiffer: *Nolte*, Burkhard Wilhelm Pfeiffer.; *Welker*, Art. Pfeiffer, Burkhard Wilhelm, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Deutsche Biographie, Band 20, S. 324.

83 *Pfeiffer/Pfeiffer*, Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Deutschlands gemeinen Rechte, Erster Band, S. 8 f.

84 Ebd., S. 11.

civil darauf beschränkte, die allgemeine Rechtsfähigkeit der Westphalen zu betonen und die Retorsion des Art. 11 des Code civil anzusprechen.⁸⁵ In seinem „Ausführlichen Handbuch über den Code Napoleon“ stellte Karl Ludwig Wilhelm Grolman⁸⁶ seinen Lesern das personenrechtliche System des Code civil vor. Dabei betonte er die Trennung zwischen Bürger und Franzose (er sprach von bürgerlichem und staatsbürgerlichem Zustand), indem diese Trennung durch die restriktiven Erwerbsgründe der Staatsbürgerschaft, die Frauen und Minderjährige ausschleife und Fremden eine Wartezeit auferlege, eine weitere Kategorie erfordere.⁸⁷ Diese Kategorie nannte Grolman im weiteren Verlauf seiner Untersuchung „Inländer“.⁸⁸ Schließlich finden sich solche Darstellungen in den Kommentaren zum Code civil. Im Kommentar von Ernst Spangenberg zog dieser die Unterscheidung zwischen politischem Stand und Zivilstand (Staatsbürger und Franzose) und dem Fremden, der bürgerliche Rechte nur unter der Bedingung der Retorsion genießt, nach.⁸⁹ Es folgten umfangreiche Ausführungen zum Gerichtsstand des Fremden.⁹⁰ Schließlich stellte Dabelow in seinem Kommentar das Personenrechtssystem des Code civil dar.⁹¹ Bei den Erwerbsgründen der Franzoseneigenschaft ging Dabelow jedoch irrtümlich davon aus, dass Napoleon sich mit seinem Vorschlag des *ius soli* durchgesetzt hatte.⁹²

Eine singuläre Übersetzung der Franzoseneigenschaft (ohne jedoch inhaltliche Modifikationen vorzunehmen) stammte vom Göttinger Professor Friedrich Bergmann, der weite Teile des Personenrechts unter der Überschrift „Bürgerrecht“ abhandelte und die Franzoseneigenschaft als Bürgerrecht des Code Napoleon bezeichnete.⁹³ Dazu führte er aus: „Das Wort Bürgerrecht (des C. N.) dürfte hier den Worten: status civitatis und Civil-

85 Bucher, Systematische Darstellung des im Königreich Westphalen geltenden Napoleonischen Privatrechts, Erster Band, S. 74 f., 76 f.

86 Zu Grolman: Schröder, Art. Karl Ludwig von Grolman (1775–1829), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 183; Dölemeyer, Art. Grolman, Karl Ludwig Wilhelm von (1775–1829), in: Cordes/Lück/Werkmüller, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, 562–563.

87 Grolman, Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, Erster Band, S. 67 f.

88 Ebd., S. 92 ff.

89 Spangenberg, Commentar über den Code Napoleon, Erster Band, S. 143 ff.

90 Ebd., S. 151 ff.

91 Dabelow, Ausführlicher theoretisch-practischer Kommentar über den Code Napoléon, Erster Theil, S. 43 ff.

92 Ebd., S. 45.

93 Bergmann, Lehrbuch des Privatrechts des Code Napoléon, S. 66.

stand vorgezogen zu werden verdienen, indem jener Römische Ausdruck sich auch auf das öffentliche R. bezieht, und die letztere Deutsche Uebersetzung von l'état civil in anderer Hinsicht einen weiteren Begriff umfasst, als den vorliegenden.“⁹⁴ Der Begriff des Bürgerrechts bezog sich für Bergmann also im Gegensatz zum *status civitatis* gerade nicht auf das öffentliche Recht und betonte den privatrechtlichen Charakter der Vorschrift.

Der Marburger Professor Anton Bauer ging in seinem „Lehrbuch des Napoleonischen Civilrechts“ vom Begriff des „Zivilstandes“ aus, der subjektiv die Fähigkeit, bürgerliche Rechte zu haben, beinhalte und objektiv der Inbegriff dieser Rechte sei.⁹⁵ Im Code civil würden die Personen doppelt eingeteilt: In bürgerlich Lebende und bürgerlich Tote und in Einheimische und Fremde.⁹⁶ Von diesem Zivilstand trennte Bauer scharf die natürliche Rechtsfähigkeit und die Untertänigkeit unter die Gesetze.⁹⁷

2. Indigenat und Franzoseneigenschaft

Eine deutlich intensivere Verwendung einheimischer Rechtsbegriffe zur Erklärung des Code civil erfolgte durch den Hildburghäuser Juristen Karl Ernst Schmid.⁹⁸ In seiner „kritischen Einleitung in das gesamte Recht des französischen Reiches“ ordnete er das Thema des Indigenats zunächst ausdrücklich nicht dem Problemkreis der Rechtsfähigkeit der Fremden zu, da sich das Indigenat nur auf politische Rechte beziehe.⁹⁹ Als Beispiel dafür führte Schmid die Bayerische Verfassung von 1808 an, die die Ämtervergabe an das Indigenat knüpfte.¹⁰⁰ Den domizilierten Fremden übersetzte Schmid mit dem Begriff des Schutzgenossen.¹⁰¹ Einige Seiten später ordnete

94 *Bergmann*, Lehrbuch des Privatrechts des Code Napoléon, S. 67 f. (Fn. 4).

95 *Bauer*, Lehrbuch des Napoleonischen Civilrechts, S. 93 f.

96 Ebd., S. 94.

97 Ebd., S. 94.

98 Zu Schmid: *Schroeder*, Karl Ernst Schmid (1774 – 1852) – Verwehte Spuren eines Jeanaer Rechtsgelehrten, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 118 (2001), 273; *Stolleis*, Art. Schmid, Karl Ernst, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Deutsche Biographie, 23. Band, S. 140. Zu seinem späteren Werk als Staatsrechtler: *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, S. 167 f.

99 *Schmid*, Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches, Band 1, S. 391.

100 Ebd., S. 391. Dazu siehe unten unter Kapitel 2 C II 1.

101 *Schmid*, Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches, Band 1, S. 408.

Schmid die Franzoseneigenschaft dann doch dem Indigenat zu, ohne den Widerspruch zu seinem Verweis des Indigenats ins öffentliche Recht aufzulösen.¹⁰² Den, von der Franzoseneigenschaft grundsätzlich getrennten, *ci-toyen* übersetzte er schlicht mit Staatsbürger.¹⁰³ Dabei differenzierte Schmid zwischen einem bürgerlichen Rechtsstand, der das Zivilrecht betreffe, und einem öffentlichen Rechtsstand, der die Staatsbürgerschaft ausmache.¹⁰⁴ Ähnlich übersetzte Ludwig Harscher von Almendingen die Franzoseneigenschaft des Code civil mit „Indigenat“.¹⁰⁵

Eine dogmatische Einordnung der Vorschriften des Personenrechts des Code civil in die deutschen Rechtsinstitute erfolgte durch Karl Salomo Zachariae¹⁰⁶ in einem Aufsatz über die Einführung des Code civil aus staatsrechtlicher Perspektive. Dabei trennte er das Indigenat von der Franzoseneigenschaft, stellte beide Rechtsinstitute gegenüber und verglich sie. Als eine Vorschrift, die „unmittelbar aus dem Staatsrecht entlehnt“ sei,¹⁰⁷ sah Zachariae die Verknüpfung des unbeschränkten Genusses der bürgerlichen Rechte an die Franzoseneigenschaft, „denn die Rechtsfähigkeit in Civilsachen ist die Bedingung und der erste Grad des Staatsbürgerrechtes.“¹⁰⁸ Dabei weiche der Code civil mit seiner systematischen Schlechterstellung der Fremden von der bisherigen Rechtslage in Deutschland ab.¹⁰⁹ Allerdings gab und gebe es in einigen deutschen Staaten Vorrechte der Eingeborenen wie ein den Immobilienverkehr beschränkendes Indigenat, das dem Grundsatz des Code civil sehr nahe komme, aber im Gegensatz zu diesem nur einzelne bestimmte Vorrechte und keine systematische Schlechterstellung normiere.¹¹⁰ Die Ähnlichkeit der Institute des Indigenats und des Personenrechts des Code civil würden jedoch in den zugrundeliegenden Grundprinzipien enden: „Denn der Grundsatz des französischen

102 Schmid, Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches, Band I, S. 410.

103 Ebd., S. 414.

104 Ebd., S. 386.

105 Almendingen, Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen, Erster Band, S. 53.

106 Zu Zachariae: Lang, Die Staats- und Verfassungslehre Carl Salomo Zachariaes.

107 Zachariae, Die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinischen Bundes, betrachtet aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechtes, in: Zachariae, Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht, S. 43 (49).

108 Ebd., S. 43 (S. 50 f. (Fn.)).

109 Ebd., S. 43 (S. 51 f.).

110 Ebd., S. 43 (S. 52 f.).

Staatsrechtes bezieht sich auf die Idee eines persönlichen Staatsvereines, das Indigenatrecht auf die Idee einer Verfassung, die auf dem Grundeigentume beruht. Das franz. Recht nennt diejenigen, die im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte sind, Franzosen, das deutsche Recht, Eingeborne, Landeskinder.“¹¹¹

3. Erklärung mit römischem Recht und Naturrecht

Ein naheliegender Ansatz, das französische Recht zu erklären, lag im Vergleich mit dem römischen Recht als gemeinsames Rechtsvorbild. So stellte Zachariae dem französischen Personenrechtssystem zunächst die römischrechtliche Einteilung des Zivilstandes in *status libertatis*, *civitates* und *familiae* entgegen.¹¹² Mangels Sklaverei habe der *status libertatis* keinen Niederschlag im Code civil gefunden. Dem *status civitatis* setzte Zachariae nun das Staatsbürgerrecht (*citoyen*) entgegen, das keinen Einfluss auf das Zivilrecht habe.¹¹³ Auch Karl Ludwig Wilhelm Grolman ging in seinen Ausführungen zum Personenrecht vom römischen Recht und seinen Unterteilungen aus.¹¹⁴ Schließlich setzte Almendingen die Rechtsstellung des Franzosen (als Indigenat bezeichnet) in die Tradition des römischen Bürgerrechts.¹¹⁵

Deutlich intensiver, als dies zum Beispiel in den Diskussionen im französischen Staatsrat der Fall war, betonten die deutschen Juristen bezüglich der Rechtsstellung des Fremden weniger die vertragsmäßige Retorsion des Art. 11 des Code civil als die Scheidelinie von natürlichen und bürgerlichen Rechten.¹¹⁶ Zachariae teilte so schon von vornherein die Rechte des Franzosen in vorstaatliche natürliche und bürgerliche Rechte ein.¹¹⁷ Dem

111 Zachariae, Die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinischen Bundes, betrachtet aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechtes, in: Zachariae, Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht, S. 43 (S. 53 (Fn.)). Zachariae könnte dabei auf die Aktientheorie Justus Möser's angespielt haben, zu dieser siehe oben unter Kapitel I D I.

112 Zachariae, Handbuch des Französischen Zivilrechts, Erster Band, S. 27.

113 Ebd., S. 27.

114 Grolman, Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, Erster Band, S. 63 f.

115 Almendingen, Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen, Erster Band, S. 71.

116 Vgl. Bauer, Lehrbuch des Napoleonischen Civilrechts, S. 99.

117 Zachariae, Handbuch des Französischen Zivilrechts, Erster Band, S. 21.

entgegen stand die Einschätzung Johann Nicolaus Friedrich Brauers,¹¹⁸ der enger an der Vorlage des Code civil haftend, große rechtliche Veränderungen anmahnte: „[D]ie Begriffe über den Unterschied des natürlichen und bürgerlichen Stands der Personen bedürfen jetzt einer Umbildung.“¹¹⁹ Der Stand als Staatsbürger habe, im Gegensatz zu dem des „Ausländers oder NichtStaatsangehörigen“ keine zivilrechtlichen Folgen. Das, was traditionell oftmals dem natürlichen Stand (*status naturalis*) zugeordnet gewesen sei, würde nun, wie zum Beispiel Geburt und Lebensfähigkeit, vom Code civil dem bürgerlichen Stand zugeordnet.¹²⁰ Auch Grolman betonte die Unterscheidung zwischen natürlichen und bürgerlichen Rechtspositionen, indem er als Grundprinzip des Fremdenrechts des Code civil die Vorenthaltung desjenigen „was in dem Privatrechte erst aus der bürgerlichen Verbindung hervorgeht, die von ihm erst geschaffenen Rechte (bürgerliche Rechte im engeren Sinne)“ gegenüber dem Fremden auswies.¹²¹

II. Die Übernahme oder Modifikation des Code civil durch die Gesetzgebung

Die aus verschiedenen Gründen forcierte Einführung des Code civil verursachte intensive Diskussionen über die dabei zu beachtenden Modalitäten, die auch die Regelungen des Personenrechts betrafen (1.). Praktizierte Modelle der Übernahme waren die Einführung von Übersetzungen (2.), die Einführung modifizierter Versionen, wie in Bayern (3.) und Baden (4.), sowie die Einführung mit begleitender Einführungsvorschrift, wie in Arenberg und Berg (5.).

1. Die Diskussion der Übernahme des Code civil

Die Übernahme des Code civil wurde in der Öffentlichkeit kontrovers beurteilt.¹²² Bezüglich der zentralen Frage, ob der Code civil mit oder ohne

118 Zu Brauer: Würtz, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813).

119 Brauer, Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung, Band 5, S. 90.

120 Ebd., S. 91.

121 Grolman, Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, Erster Band, S. 69.

122 Zu der dazu gehörenden zeitgenössischen Diskussion, inwiefern der Code civil fremdes Recht war: Peters, Der „germanische“ Code civil, S. 28 ff.

Veränderungen angenommen werden sollte, wurden auch Bedenken zu den personenrechtlichen Regelungen des Code civil laut.

Zachariae befürchtete in seinem „Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten“¹²³ eine radikale Veränderung durch die unveränderte Einführung des Code civil im Verhältnis der Rechtsstellung der Einheimischen und der Fremden. Dies lag daran, dass der Code civil, anders als bestehende Indigenatvorschriften, systematisch die Rechte der Fremden beschneide: „Nach dem bisherigen Rechte war die Regel die: Inländer und Fremde sind in Beziehung auf das Civilrecht einander gleich; es giebt zwar Fälle, in welchen Fremde nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes zu beurteilen sind, (in welchen die Statuta personalia zur Anwendung zu bringen sind,) gleichwohl sind die Fremden von keinem Civilrechte schlechthin ausgeschlossen, in so fern nicht das Indigenat- oder das Wiedervergeltungs- (Retorsions-) Recht eine Ausnahme von dieser Regel macht. Nach dem Code Napoléon hingegen ist die Regel die: Fremde können auf die Civilrechte in der engeren Bedeutung innerhalb des Staatsgebietes keinen Anspruch machen, in so fern sie nicht entweder mit Einwilligung des Souveräns ihren Wohnsitz im Lande genommen haben, oder zu einer Nation gehören, mit welcher deshalb besondere Verträge geschlossen worden sind.“¹²⁴ Wenn also der Code civil unmodifiziert eingeführt würde, würden die bestehenden Indigenatvorschriften in einem Konkurrenzverhältnis zu diesem den Regelungen des Code civil nicht die Schärfe nehmen, sondern, im Gegenteil, entweder als ein Beispiel für die Regel des Code civil oder eine Verschärfung derselben angesehen werden.¹²⁵

Die politische Brisanz lag, das betonte auch Zachariae, in der zivilrechtlichen Schlechterstellung der Angehörigen der Rheinbundstaaten untereinander. Er fragte so: „Aber lässt sich ihm [sc. dem Rheinbund] nicht noch ein höherer Zweck, die Erhaltung der deutschen National-Einheit zum Grunde legen? Soll nicht ein jeder Völkerbund, soll nicht insbesondere der Rheinische Bund [...] eine nähere Vereinigung unter den Mitgliedern der einzelnen Staaten, die Begründung einer weltbürgerlichen Gemeinschaft unter ihnen zum Endzweck haben? Und wie wäre es möglich, alle diese

123 Zu der Schrift: *Schuck*, Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus, S. 98 f.

124 *Zachariae*, Die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinischen Bundes, betrachtet aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechtes, in: *Zachariae*, Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht, S. 43 (S. 54 f.).

125 Ebd., S. 43 (S. 55 f.).

Zwecke zu erreichen, wenn die Gesetzgebung eines jeden einzelnen Staates den Mitgliedern der übrigen den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte verweigerte, sie in einem gewissen Grad als Feinde behandelte?“¹²⁶ Sein Lösungsvorschlag war ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Herrschern der Rheinbundstaaten, mit dem untereinander eine Rechtsgleichheit ihrer Untertanen festgeschrieben werden würde. Wenn dies nicht möglich sei, müsse jede Regierung bei Einführung des Code civil „eine billige Rücksicht auf das Interesse des Ganzen nehmen“.¹²⁷

Dieses Problem erörterten auch die Teilnehmer der Gießener Konferenz Ende 1809, bei der, organisiert durch den nassauer Staatsmann Almendingen, Vertreter von Nassau, Hessen-Darmstadt und Frankfurt zusammenkamen, um über eine einheitliche Einführung des Code civil in den Rheinbundstaaten zu debattieren.¹²⁸ Almendingen hielt dabei ausführliche Vorträge über das Personenrecht.¹²⁹ Schon in einem vorbereitenden Artikel in der Zeitschrift „Der Rheinische Bund“ betonte Almendingen die Relevanz des Personenrechtssystems des Code Civil: „[D]ie Bestimmungen über den Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte legen der Regierung ein zweischneidiges Schwerdt in die Hand, mit welchem sie jedes, den einzelnen Bürger an den Mitbürger eines andern Staates knüpfende Band zerschneiden, und über das Eigenthum und die Familienverhältnisse einer großen Anzahl von Einwohnern gebieten kann.“¹³⁰

Almendingen plädierte für eine Streichung der Vorschriften des Ersten Titels bei einer Einführung des Code civil.¹³¹ Einer Einführung ohne Modifikation stehe im Wege, dass in den deutschen Staaten mit der kleinstaatlich geprägten politischen Lage eine andere Situation vorliege und die Anwendung dieser Vorschriften „in ihren practischen Folgen, Familien zu

126 Zachariae, Die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinischen Bundes, betrachtet aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechtes, in: Zachariae, Das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht, S. 43 (S. 61 f.).

127 Ebd., S. 43 (63).

128 Zur Gießener Konferenz: *Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 121 ff.; *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 253 ff.

129 Dazu: Ebd., S. 277 f.

130 Almendingen, Gesichtspunkt für die von teutschen Regenten zur Bearbeitung des Kodex Napoleon niedergesetzten Kommissionen, Der Rheinische Bund 12 (1809), 142 (144).

131 Almendingen, Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen, Erster Band, S. 74.

Grunde richten und den nachbarlichen Frieden mit Frankreich und den Bundesstaaten, stören [würde]“.¹³²

Ganz anders hätte sich hingegen die politische Lage für Frankreich dargestellt. Almendingen betonte die Rolle, die die französische Herrschaft über Europa bei der Schaffung der Vorschriften des ersten Titels gespielt hätte. Die französische Gesetzgebung habe die genauen Vorrechte der Franzosen zum Beispiel nicht eindeutig definieren müssen, da Frankreich kaum eine Anwendung des Retorsionsrechts aufgrund der Schlechterstellung von Fremden zu befürchten gehabt hätte.¹³³ Die Rechtsstellung des Fremden im Code civil habe vor allem politische Hintergründe: „Es war Forderung der Politik, das Indigenat durch glänzende Vorzüge auszuzeichnen, und Frankreichs treuen Bürgern den großen Abstand zwischen Franzosen und Fremden kund zu thun.“¹³⁴ Ein „dem französischen nachgebildetes Indigenat“ durch die Gesetzgebung der deutschen Staaten wäre damit ein ungebührlicher „Eingriff in die höhere Weihe“ Frankreichs.¹³⁵ Ähnlichen Gründen entspringe die sehr weit gezogene Gerichtsunterworfenheit der Fremden.¹³⁶ Schließlich spreche schon die politische Fragmentierung Deutschlands gegen eine Übernahme der Vorschriften.¹³⁷ Auch eine modifizierte Übernahme sah Almendingen kritisch. Er sei „gegen die Einführung und Befestigung irgend eines Indigenats“, da jedes Indigenat eine Scheidewand zwischen Einheimischen und Fremden ziehe, die im konkreten Fall sowohl gegen Frankreich als auch gegen die anderen Staaten des Rheinbunds wirke.¹³⁸ Vielmehr solle die französische Herrschaft über Deutschland und Europa eine jeweils vereinigende Wirkung haben: „Franzosen, Deutsche, Italiener, Spanier u. s. w. sollen künftig eine große, untereinander durch einerlei Gesetz im Frieden vereinigte Familie bilden. Auch die Nebenäste des einzelnen deutschen Zweigs dieser Familie sollen in einander harmonisch verschlungen werden. Auch der stille Krieg, den Nationen gegen Nationen durch politische, Fremde herabsetzende, den Einländer auszeichnende, Institute, führen, soll unter den Mitgliedern des großen Föderativ-Systems aufhören. Das deutsche, italienische, spanische Indigenat soll verschwin-

132 Almendingen, *Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen*, Erster Band, S. 60.

133 Ebd., S. 56.

134 Ebd., S. 61.

135 Ebd., S. 61 f.

136 Ebd., S. 58 f.

137 Ebd., S. 65.

138 Ebd., S. 72.

den, an seine Stelle soll ein europäisches Indigenat treten.“¹³⁹ Almendingen erwartete, dass Napoleon in wenigen Jahren Europa in diesem Sinne einigen würde.¹⁴⁰ Die Streichung des Titels über den Genuss der bürgerlichen Rechte stellte für ihn neben der Vermeidung ungewünschter Folgen innerhalb Deutschlands zumindest vordergründig ein Entgegenkommen gegenüber Napoleon dar. Wahrscheinlich ist indes, dass es sich bei diesen Rufen nach einer europäischen Einheit um ein verschleiertes Plädoyer für eine Art rechtlichen deutschen Binnenraum handelte, da er deutlich das französische Vorrecht als Herrschervolk, solche Regeln zu erlassen, betonte¹⁴¹ und die deutsche Rechtseinheit an anderer Stelle in seinen Vorträgen in den Mittelpunkt seiner Argumentation stellte.¹⁴²

Almendingen führte noch weitere Gründe gegen eine Rezeption der Vorschriften über den Genuss der bürgerlichen Rechte an. Art. 7 des Code civil, der den Genuss der bürgerlichen Rechte von der Staatsbürgerschaft abkoppelte, könne in den deutschen Staaten nicht übernommen werden, da es in diesen weder eine repräsentative Verfassung noch ein Staatsbürgerrecht gebe.¹⁴³ Auch Art. 14, der eine sehr weite Gerichtsunterworfenheit normierte, könne so nicht übernommen werden, da er vom Grundsatz der Nichtanerkennung ausländischer Urteile ausgehe und innerhalb Deutschlands nicht praktikabel sei.¹⁴⁴

Ein letzter Beitrag zu dieser Rezeptionsfrage des Code civil ist eine sehr kritische Schrift von August Wilhelm Rehberg,¹⁴⁵ der diese 1814 veröffentlichte und die sichtlich von den Befreiungskriegen geprägt war. In seinem Werk wollte dieser zeigen, „wie die Einführung desselben die Vernichtung alles in Deutschland Bestehenden, herbeyführen muß.“¹⁴⁶ Das Personenrecht des Code civil ordnete er als tyrannisch ein, da insbesondere der immer drohende Entzug der Bürgerrechte alle Franzosen in eine unbeschränkte Abhängigkeit gegenüber dem Herrscher setze. Die Einführung entsprechender Regelungen in den zersplitterten Territorien Deutschlands sah er entsprechend kritisch: „Was wird aus den Unterthanen solcher Kö-

139 *Almendingen*, Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen, Erster Band, S. 73.

140 Ebd., S. 73 f.

141 Vgl. ebd., S. 56 ff.

142 Vgl. ebd., S. 65.

143 Ebd., S. 76.

144 Ebd., S. 80.

145 Zu Rehberg: *Vogel*, Konservative Kritik an der bürgerlichen Revolution.

146 *Rehberg*, Ueber den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland, S. 102.

nigreiche und Großherzogthümer werden, die ein Indigenat, ein Landsaßiat von solchem Umfange einführen, als der Code Napoleon voraussetzt!¹⁴⁷ Die deutschen Fürsten würden nach Rehberg durch solche Regelungen ihre Macht gegenüber den Untertanen ins Despotische ausweiten.¹⁴⁸

2. Die privaten und offiziellen Übersetzungen mit Gesetzeskraft

Der Code civil wurde in einigen Territorien ohne Modifikationen eingeführt. Dies war nur durch offizielle und private Übersetzungen möglich, die den Code civil für die Rechtsanwender verständlich machten.¹⁴⁹ Eine Reihe von Leitlinien für die Übersetzung des Code civil lieferte dabei Seidensticker in einer Rezension zur offiziellen Übersetzung des Code civil für das Königreich Westphalen.¹⁵⁰ Für private Übersetzungen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen sollten, betonte er die enge Verknüpfung der Übersetzung mit den bekannten, also oft auch einheimischen Rechtsinstituten: „[E]s ist aus dem Standpuncte des im Lande schon geltenden Rechts zu übersetzen; es ist dahin zu trachten, dass das fremde Recht sich an die juristischen Begriffe, welche im Publicum bereits im Umlaufe sind, leicht anknüpfe; es ist so zu verfahren, als wenn das Studium des C. N. von dem Studium der im Vaterlande geltenden Gesetze ausgehe“.¹⁵¹ Ganz anders müsse der Übersetzer im Falle von offiziellen Übersetzungen vorgehen, die Gesetzeskraft erlangen sollten und dabei das alte Recht verdrängen, da dem neuen Recht nun eine einheimische Geschichtlichkeit fehle, die mit dem

147 Rehberg, Ueber den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland, S. 102.

148 Ebd., S. 102 f.

149 Zu den Übersetzungen des Code civil: Dölemeyer, Kodifikationen und Projekte, in: Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Band III/2, S. 1440 (S. 1462 f.); Schubert, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: Eckert/Hattenhauer, Sprache – Recht – Geschichte, S. 133; Dölemeyer, »C'est toujours le français qui fait la loi« – Originaltext und Übersetzung, in: Dölemeyer/Mohnhaupt/Somma, Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs, S. 1; Deutsch, Intervogt, Procurator oder Aftervormund?, Zeitschrift für Translationswissenschaft und Fachkommunikation 17 (2024), 40.

150 Zu der Schrift: Schubert, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: Eckert/Hattenhauer, Sprache – Recht – Geschichte, S. 133 (S. 136 ff.).

151 Seidensticker, Johann Anton Ludwig, Rezension zu: Napoleons Gesetzbuch. Einzig offizielle Ausgabe für das Königreich Westphalen, Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung 1810, 17–48 (Sp. 20 f.).

Gesetz übernommen werden müsse.¹⁵² Dabei sollten gerade keine Begriffe aus dem bisherigen Recht verwendet werden.¹⁵³

Anders, als die Ausführungen Seidenstickers vermuten lassen, wurden in den privaten Übersetzungen¹⁵⁴ des Code civil die Begriffe, die die Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden betrafen, meist ohne größere Anleihen zu bekannten Rechtsinstituten übersetzt. Wo im Code civil von „citoyen“, „français“ und „étranger“ die Rede war, war nun von „Staatsbürger“ oder „Bürger“, „Franzose“ und „Eigenschaft des Franzosen“ und „Fremden“ oder „Ausländern“ die Rede.¹⁵⁵ Nur der leipziger Professor Christian Daniel Erhard¹⁵⁶ schrieb statt von der Franzoseneigenschaft von den Rechten eines „Französischen Eingeborenen“.¹⁵⁷

Im Königreich Westphalen sollte als neu entstandener „Musterstaat“ von vornherein der Code civil eingeführt werden.¹⁵⁸ Art. 45 der Verfassung von 1807 schrieb die Einführung des Code civil zum 1. Januar 1808 vor.¹⁵⁹ Der westphälische Richter Burkhard Wilhelm Pfeiffer fertigte dafür eine amtliche Übersetzung des Code civil an.¹⁶⁰ Diese übersetzte den *citoyen* des Art. 7 des Code civil mit „Staatsbürger“ dessen Stellung „man nur nach den Vorschriften der Staatsverfassungsgesetze erwirbt und erhält.“¹⁶¹ Dass

152 *Seidensticker, Johann Anton Ludwig*, Rezension zu: Napoleons Gesetzbuch. Einzig offizielle Ausgabe für das Königreich Westphalen, Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung 1810, 17–48 (24).

153 Ebd., 17–48 (29).

154 Zu den einzelnen Privatübersetzungen: *Schubert*, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: Eckert/Hattenhauer, Sprache – Recht – Geschichte, S. 133 (S. 145 ff.).

155 *Lassaulx*, CivilGesetzbuch der Französischen Republik, Erster Theil, S. 9 ff.; *Daniels*, Civil-Gesetzbuch der Franzosen, S. 6 f.; *Erhard*, Napoleons I Kaiser der Franzosen, Königs von Italien und Protector des Rheinbundes bürgerliches Gesetzbuch, S. 5 ff.; *Spielmann*, Codex Napoleon, S. 3 f.; *Gerhardi*, Gesetzbuch Napoleons, Erster Band, S. 7 ff.

156 Zu Erhard: *Krüger*, Christian Daniel Erhard und sein Entwurf eines Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen für das Königreich Sachsen;

157 *Erhard*, Napoleons I Kaiser der Franzosen, Königs von Italien und Protector des Rheinbundes bürgerliches Gesetzbuch, S. 5.

158 Zur Einführung des Code civil im Königreich Westphalen: *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 98 ff.; *Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 79 ff.

159 Art. 45, Konstitution für das Königreich Westphalen, in: *Rob*, Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813, S. 41 – 57 (54).

160 Zu dieser Übersetzung: *Schubert*, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: Eckert/Hattenhauer, Sprache – Recht – Geschichte, S. 133 (S. 151 ff.).

161 Napoleons Gesetzbuch / Code Napoléon, S. 3.

die Staatsverfassungsgesetze im Plural abgefasst waren, war wohl dem Umstand geschuldet, dass die Verfassung des Königreichs Westphalen von 1807 keinerlei Regelungen über den Erwerb und Verlust einer Staatsbürgerschaft enthielt und nur in Art. 10 und 15 von Untertanen die Rede war.¹⁶² Mangels Regeln zur Staatsbürgerschaft verwies daher auch ein Dekret zur bürgerlichen Gleichstellung der Juden von 1808 auf diese Vorschriften.¹⁶³ Vorschriften über Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Staatsbürgers hätten also noch geschaffen werden müssen. Der Franzose des Art. 8 des Code civil wurde mit „Einländer“ übersetzt, in Art. 8 mit dem Zusatz „westphälischer Unterthan“.¹⁶⁴ Die restlichen Vorschriften über die Rechtsstellung des Fremden entsprachen den Privatübersetzungen des Code civil.¹⁶⁵

In einigen Territorien wurden, statt offizielle Übersetzungen zu erstellen, private Übersetzungen als maßgeblich erklärt. Notwendige sprachliche Abänderungen finden sich bei diesen Beispielen nicht. In Frankfurt, das dem Fürstprimas des Rheinbundes, Dalberg, unterstand, wurde 1809 der Code civil eingeführt¹⁶⁶ und dabei die Übersetzung von Erhard als maßgebliche Übersetzung ausgewählt.¹⁶⁷ Auch in den Hansestädten, die nach Verstößen gegen die Kontinentalsperre von französischen Truppen besetzt und 1811 in mehreren Departements Teil des französischen Reiches wurden, sollte der Code civil eingeführt werden.¹⁶⁸ Dabei wurde als maßgebliche Übersetzung des Code civil die Privatübersetzung von Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels¹⁶⁹ ausgewählt.¹⁷⁰

162 Art. 10 und 15, Konstitution für das Königreich Westphalen vom 15. November 1807, in: *Rob*, Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813, S. 41 – 57 (46 f.).

163 Dekret zur bürgerlichen Gleichstellung der Juden vom 27. Januar 1808, in: *Ebd.*, S. 78 – 80 (78).

164 Napoleons Gesetzbuch / Code Napoléon, S. 3.

165 *Vgl. ebd.*, S. 4.

166 Zu den Hintergründen: *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 292 ff.

167 § 7, Einführung des Code Napoleon in den Landen des F. Primas (Dekret vom 15. September 1809), *Der Rheinische Bund* 12 (1809), 438 (440).

168 Zu den Hintergründen: *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 153 ff.; *Dölemeyer*, »C'est toujours le français qui fait la loi« – Originaltext und Übersetzung, in: *Dölemeyer/Mohnhaupt/Somma*, Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs, S. 1 (S. 6 f.).

169 Zu Daniels: *Forster*, Art. Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels (1754–1827), in: *Kleinheyer/Schröder*, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. III.

170 Dazu: *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 155 f.

Der Leiter der Rechtsschule von Wetzlar, Adam Josef August von Mulzer, sah bei einer Übernahme des Code civil die Abänderung der Termini als ganz natürlich an: „Sodann versteht sich von selbst, daß da, wo der Code Napoléon von Franzosen, vom Kaiser, Kaiserthum u. d. gl. die Bayersche und Westphälische uebersetzung von König, vom Königreiche Bayern und Westphalen spricht, nach dem Beispiel der Badenschen Uebersetzung andere allgemein passende Worte, z. B. Staatsbeherrscher, Regent, Inländer etc. zu surrogiren seyen, wenn von der Anwendung auf andere Länder die Rede seyn soll.“¹⁷¹ In einer Denkschrift, die er in offizieller Funktion abfasste, ging er ausdrücklich auf die Übersetzung in Westphalen ein: „Der C. N. ist in der Westphälischen Gesezzgebung unverändert geblieben; nur sind manche Ausdrücke dem Königreich Westphalen angepasst; Es heisst nemlich z. B. statt: Kaiser ‚König‘ statt: französisches Kaiserthum ‚Königreich‘ statt: Franzosen, Westphalen oder Westphälische Unterthanen, Einländer‘ je nachdem es der Sinn des Gesezzes erfordert“.¹⁷²

Auch im Falle der Einführung von Übersetzungen des Code civil kam es oftmals zu keinen nennenswerten Modifikationen.

3. Die bayerischen Entwürfe von 1808 und 1811

Die Zivilgesetzgebung in Bayern war eng mit der Verfassungsfrage verbunden. Ab November 1807 konferierten der bayerische Minister Maximilian von Montgelas¹⁷³ und Napoleon in Mailand. Bei dieser Gelegenheit regte Napoleon neben einer stärkeren Organisation des Rheinbundes¹⁷⁴ auch die Einführung des Code civil an.¹⁷⁵ Die Anfang 1808 erlassene Verfassung, die

171 Mulzer, Kurze Darstellung der Napoleonischen Civil-Gesetzgebung, S. 38.

172 Denkschrift Mulzer über die Rezeption des Code Napoleon in Deutschland im allgemeinen und im Großherzogtum Frankfurt im besonderen vom März 1809, in: Rob, Regierungsakten des Primatialstaates und des Großherzogtums Frankfurt 1806–1813, S. 24 – 50 (29).

173 Zu Montgelas in der Reformzeit: Weis, Montgelas, Zweiter Band; Forster, Art. Maximilian Joseph Graf von Montgelas (1759–325), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 322; Hermann, Art. Montgelas, Maximilian Joseph Graf (1759–1838), in: Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 1607–1608.

174 Freyberg-Eisenberg/Montgelas, Denkwürdigkeiten des Bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas (1799–1817), S. 160.

175 Ebd., S. 171; Denkschrift Montgelas aus dem Januar 1808 zur Rechtfertigung eines von ihm vorgelegten Entwurfs für die Rheinbundverfassung, in: Doeberl, Rhein-

im Gegensatz zur Verfassung des Königreichs Westphalen keinen Hinweis auf die Übernahme des Code civil enthielt, verschaffte der bayerischen Gesetzgebung dadurch einen gewissen Spielraum.¹⁷⁶ Zeitgleich mit der Entscheidung für eine eigens für Bayern ausgearbeitete Verfassung wurde Paul Johann Anselm von Feuerbach¹⁷⁷ beauftragt, die Übernahme des Code civil vorzubereiten.¹⁷⁸ Feuerbach arbeitete einen Entwurf aus, der eine relativ freie Übersetzung des Code civil darstellte und 1808 veröffentlicht wurde.¹⁷⁹ Nach Scheitern dieses ersten Entwurfes sollte eine neue Kommission den Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis überarbeiten. Bezüglich der Rechtsstellung von Einheimischen und Fremden orientierten sich beide bayerischen Entwürfe sehr nah am Inhalt des Code civil.

Art. 10 des Entwurfes von 1808 (entspricht Art. 7 des Code civil) übersetzte den *citoyen* mit „Staatsbürger“ und verwies bezüglich der näheren Ausgestaltung dieses Status, entsprechend der Struktur des Art. 8 der Bayerischen Verfassung von 1808, auf die Verfassung und besondere Verordnungen.¹⁸⁰ Der Franzose wurde in Art. 11 des Entwurfes (entspricht Art. 8 des Code civil) mit „Eingeborener“ übersetzt, dessen Rechtsstellung nach Art. 12 des Entwurfes das „Indigenat“ darstellte.¹⁸¹ Die wesentliche Änderung dieses Entwurfes ist die Ausgestaltung des Retorsionsrechtes, das

bundverfassung und bayerische Konstitution, S. 65 – 73 (65 ff.); Bericht Montgelas, Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, in: *Mauerner*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 55 – 64 (56). Dazu: *Weis*, Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799 – 1815), in: *Demel/Roeck*, Deutschland und Frankreich um 1800, S. 152 (S. 182 f.); *Mertens*, Rechtsgeschichte Bayerns, S. 316.

176 *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 169; *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815, S. 263.

177 Zu Feuerbach: *Kipper*, Johann Paul Anselm von Feuerbach; *Schröder*, Art. Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833), in: *Kleinheyer/Schröder*, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 134; *Lingelbach*, Art. Feuerbach, Paul Johann Anselm von (1775–1833), in: *Cordes/Lück/Werkmüller/Schmidt-Wiegand*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, 1564–1567.

178 Antrag des Ministers Montgelas in der Geheimen Staatskonferenz auf den Erlaß einer Konstitution vom 20. Januar 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815, S. 70 – 72 (71).

179 Zur Übersetzungsleistung des Entwurfs: *Schubert*, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: *Eckert/Hattenhauer*, Sprache – Recht – Geschichte, S. 133 (S. 154 ff.).

180 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern, S. 5. Zu den Regelungen der Verfassung von 1808 siehe unten unter Kapitel 2 C II 1.

181 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern, S. 5.

nicht mehr in der Art des Code civil auf völkerrechtliche Verträge verwies, sondern grundsätzlich einen Automatismus darstellte, der nach Art. 19 des Entwurfes von königlicher Genehmigung abhing.¹⁸² Almendingen wertete es in seinen Beiträgen zu der Gießener Konferenz als folgerichtig, dass ein kleiner Staat wie Bayern, statt einer Rechtsstellung der Fremden nach völkerrechtlichen Verträgen, den Art. 11 des Code civil im Sinne eines Retorsionsrechtes abgewandelt habe.¹⁸³

Den Entwurf von 1808, der den Code civil in erster Linie übersetzte, präsentierte Feuerbach vor dem Staatsrat und betonte dabei den französischen Ursprung und die möglichst getreue Rezeption.¹⁸⁴ Dies sorgte für erheblichen Widerstand gegen den Entwurf, der scheiterte.¹⁸⁵ Dieser Widerstand betraf jedoch nicht die Regelungen über Einheimische und Fremde, die schon am 8. August 1808 mit dem Rest des ersten Buches des Entwurfs in der Geheimen Staatskonferenz von Feuerbach präsentiert wurden. Weder dort, noch im Geheimen Rat, veranlassten diese Regelungen Diskussionen, wobei der Fokus der Präsentation auf den Neuerungen des Eherechts lag und die hier interessierenden Aspekte allenfalls errahnen ließ.¹⁸⁶ Als Alternative zur direkten Übernahme des Code civil beschloss der Geheime Rat am 17. Januar 1811, dass eine Kommission aus Adam von Aretin¹⁸⁷ und Feuerbach und später auch Gönner eine Revision des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis durchführen sollte, so dass dieser in einer modernisierten Form in ganz Bayern eingeführt werden konnte.¹⁸⁸ Gönner und Feuerbach beanspruchten später beide, den Löwenanteil an der Überarbeitung des Codex Maximilianeus getragen zu haben.¹⁸⁹

182 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern, S. 7.

183 Almendingen, Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napoleon und seine organischen Umgebungen, Erster Band, S. 57.

184 Schubert, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 172 ff.

185 Dölemeyer, Die bayerischen Kodifikationsbestrebungen, Ius Commune 5 (1975), 138 (S. 142 ff.); Schubert, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 178 f. Mertens, Gönner, Feuerbach, Savigny, S. 50.

186 Vgl. Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. August 1808, in: Mauerner, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 123 – 135 (125 ff.).

187 Zu Aretin: Aretin, Drei Leben für die bayerische Krone.

188 Protokoll des Geheimen Rates vom 17. Januar 1811, in: Mauerner, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 4 1811 bis 1812, S. 66 – 88 (68 ff.).

189 Zu den späteren Behauptungen und den wahrscheinlichen tatsächlichen Anteilen: Mertens, Gönner, Feuerbach, Savigny, S. 53 ff.

Der Entwurf von 1811 wich inhaltlich nicht von den modifizierten Regelungen des Code civil des Entwurfs von 1808 ab, strukturierte diese Regelungen jedoch in einer ganz anderen Art und Weise. Die Rechtsstellung des Fremden befand sich nun im zweiten Kapitel des ersten Teils, das sich mit den Personen und verschiedenen Ständen überhaupt beschäftigte. In § 8 dieses Kapitels, der sich mit der „Verschiedenheit des bürgerlichen Standes“ befasste, fand sich nun die rechtliche Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden, die Retorsionsvorschrift in der Form des Entwurfs von 1808 und die Rechte des domizilierten Fremden.¹⁹⁰ Wer als Einheimischer galt, wurde nun in einem eigenen dritten Kapitel des ersten Teils „Von dem bürgerlichen Stand und vom Indigenat“ abgehandelt. Hier fanden sich nun die Regeln über Inhaberschaft, Verlust, Wiedererlangung und Wirkung des Indigenats.¹⁹¹ Zwar legten die Autoren zu Beginn der Motive zum Personenrecht offen, dass im Personenrecht viele Regelungen des Code civil als Vorlage dienten.¹⁹² Entsprechend der Taktik, den französischen Ursprung vieler Regelungen dieses Entwurfs zu verschleiern,¹⁹³ deklarierten sie die Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden in den Motiven jedoch lapidar als Regelung über Standesunterschiede.¹⁹⁴ Ebenso führten sie zum Kapitel über das Indigenat aus, dass dieses notwendig war, um den „Codex Maximilianeus nach seinen höheren Principien zu erweitern.“¹⁹⁵ Der dabei zitierte § 5 des dritten Kapitels des ersten Teils des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis beinhaltete, wie der Rest des Gesetzbuches, jedoch keine Regelungen über das Indigenat, sondern regelte nur die Standesveränderung, während nur der § 3 des dritten Kapitels des ersten Teils zwischen Untertanen und Auswärtigen differenzierte.¹⁹⁶ Auch dieses Zitat in den Motiven hatte also wohl den Sinn, das französische Vorbild zu verbergen.

190 Demel/Schubert, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1811, S. 9.

191 Ebd., S. 12 f.

192 Ebd., S. 101.

193 Schimke, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815, S. 266.

194 Demel/Schubert, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1811, S. 103.

195 Ebd., S. 106.

196 Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis [...], Erster Theil, S. 15 ff.

4. Das Badische Landrecht

Baden stand vor dem Problem einer durch Neuerwerbungen verschärften Rechts- und Gebietszersplitterung, die durch die Einführung eines gemeinsamen Zivilrechts überwunden werden sollte.¹⁹⁷ Der badische Staatsrat Brauer schlug als Grundlage daher die Übernahme des französischen Zivilrechts vor und verwarf das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten und das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch als zu philosophisch.¹⁹⁸

Die Übernahme des Code civil in Baden erfolgte als Übersetzung¹⁹⁹ mit Modifikationen, indem Brauer an viele Artikel des Code civil Erläuterungen ergänzte, die er in Form von zusätzlichen Artikeln in den Text eingefügte.²⁰⁰ An den Vorschriften über den Genuss der bürgerlichen Rechte findet sich jedoch nur eine einzige Ergänzung bezüglich der Einbürgerung von im Land von fremden Eltern Geborenen. Nach Art. 9a des Badischen Landrechts unterlag die Einbürgerung nur dann dem Ermessen der Regierung, „so oft dieser Fremde in einem andern Staat ein angebornes Staatsbürgerrecht oder sichere Heimath hat.“²⁰¹ Somit handelt es sich beim Badischen Landrecht in erster Linie um eine Übersetzung der Vorschriften des Code civil, wobei der Franzose mit „Inländer“ übersetzt wurde und bezüglich der Rechte der Staatsbürger auf die Vorschriften der „Staats-Grundgesetze“ verwiesen werden musste.

197 Zur Entstehung des Badischen Landrechts: *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 193 ff.; *Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 104 ff.; *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 449 ff.; *Würtz*, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), S. 311 ff.

198 Denkschrift Brauers zur Reform des materiellen und des Prozessrechts vom 28. April 1806, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 458 – 463 (459).

199 Zu der Übersetzungsleistung im Badischen Landrecht: *Schubert*, Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814), in: Eckert/Hattenhauer, Sprache – Recht – Geschichte, S. 133 (S. 158 ff.).

200 Zu der Art der Modifizierung vgl. die zweite von Brauer aufgeworfene Möglichkeit: Denkschrift Brauers über eine Einführung des Code Napoléon vom 29. Februar 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 463 – 469 (467).

201 Code Napoléon mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogthum Baden, S. 7.

Im ersten Band seiner „Erläuterungen über den Code Napoléon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung“²⁰² sah Brauer die Vorschriften über den Genuss der bürgerlichen Rechte als eine Neuerung an, da bislang bezüglich bürgerlicher Rechte nicht grundsätzlich zwischen Fremden und Inländern differenziert worden wäre.²⁰³ Als Äquivalent zur französischen Verfassung führte er die Konstitutionsedikte an, die jedoch deutlich umfassender die Stellung von Einheimischen und Fremden regelten.²⁰⁴ Zu der neu eingeführten Vorschrift des Art. 9a führte Brauer als Motiv die drohende Übervölkerung und ähnliche Gefahren, die solche „zufälligen Landeskinder“ bringen könnten, an.²⁰⁵ Die Einschränkung des Ermessens auf solche Fälle, in denen die betroffene Person ein Staatsbürgerrecht in einem anderen Staate habe, begründete Brauer mit der allgemeinen Humanität und der essentiellen Rolle der Zugehörigkeit zu einem Staat: „Wer als Mensch geboren ist, hat jetzt, wo die ganze Erde unter Völker geteilt ist, das Recht von irgend einem Volk als Glied anerkannt zu werden, und an wen könnte er dieses Anerkenntnis mit mehr Recht fordern, als an denjenigen Staat in dessen Mitte er geboren ward, ohne ein von Eltern nachfolgendes Staatsbürgerrecht zu haben.“²⁰⁶ Die Ausgestaltung des Art. 9a des Badischen Landrechts sollte also verhindern, dass Personen ohne jedes Staatsbürgerrecht existierten. In Art. 9a des Badischen Landrechts kann damit die wohl erste Regelung zur Vermeidung von Staatenlosigkeit gesehen werden.

Auch wenn der Art. 9a eine bemerkenswerte Ergänzung des Systems des Code civil darstellt, wurde das Grundprinzip einer Schlechterstellung der Fremden für den Binnenraum des Rheinbundes nicht modifiziert.²⁰⁷

202 Zu den Erläuterungen Brauers: Würtz, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), S. 333 ff.

203 Brauer, Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung, Band 1, S. 69.

204 Ebd., S. 72 f. Zu den Badischen Konstitutionsedikten siehe unten unter Kapitel 2 C I.

205 Brauer, Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung, Band 1, S. 73.

206 Ebd., S. 74 f. Die Argumentation Brauers wies damit eine erstaunliche Ähnlichkeit zu Hannah Arendts auf, vgl. Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 601 ff.

207 Dies bemerkte auch: Mulzer, Kurze Darstellung der Napoleonischen Civil-Gesetzgebung, S. 40.

5. Die Übernahme mit Einführungsgesetzen in Arenberg und Berg

Im Herzogtum Arenberg sollte der Code civil zunächst zum 1. Juli 1808,²⁰⁸ dann nach mehreren Zwischenterminen²⁰⁹ am 1. Februar 1809 eingeführt werden.²¹⁰ Dabei galt die zweite Auflage der Übersetzung von Daniels als amtlich.²¹¹ In zwei Verordnungen wurden Modifikationen des Code civil normiert. Regelungen über die Rechtsstellung von Einheimischen und Fremden finden sich dabei in der Verordnung vom 28. Januar 1808. Demnach sollten die Regelungen des Code civil über die rechtliche Stellung französischer Bürger den Gerichten „gleichfalls zur Richtschnur dienen, um hiernach die Rechte, worauf Unsere Unterthanen in Unsern Staaten Anspruch zu machen haben, zu beurtheilen.“²¹² Die Vorschriften über die Stellung der Fremden sollte hingegen „auf Frankreich und die im rheinischen Bunde begriffenen Staaten, ihre Unterthanen und Einwohner nicht angewandt werden.“²¹³ Diese Modifikationen sollten wohl die verfassungsrechtlichen Unterschiede mit der fehlenden Verfassungsurkunde in Arenberg und die deutlich geringere Größe des Herzogtums im Vergleich zu Frankreich kompensieren. Die Modifikation durch die Verordnung vom 28. Januar 1808 honorierte schließlich Mulzer als einzige Übernahme des Code civil, die die Staaten des Rheinbundes nicht als Ausland betrachtete.²¹⁴ Auch Burkhard Wilhelm Pfeiffer zog 1815 die Regelung zur Einführung des Code civil im Herzogtum Arenberg heran, um seine Forderung nach

208 Verordnung vom 28. Januar 1808, in: *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln [...] ergangen sind, Dritte Abtheilung, S. 58 – 61 (58).

209 Dazu: *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 113.

210 Verordnung vom 10. Dezember 1808: *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln [...] ergangen sind, Dritte Abtheilung, S. 64 – 69 (64).

211 *Dölemeyer*, »C'est toujours le français qui fait la loi« – Originaltext und Übersetzung, in: *Dölemeyer/Mohnhaupt/Somma*, Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs, S. 1 (6).

212 Art. 2, Nr. 1, Verordnung vom 28. Januar 1808, in: *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln [...] ergangen sind, Dritte Abtheilung, S. 58 – 61 (58).

213 Art. 2, Nr. 2, Verordnung vom 28. Januar 1808, in: *Ebd.*, S. 58 – 61 (58).

214 *Mulzer*, Kurze Darstellung der Napoleonischen Civil-Gesetzgebung, S. 40; vgl. auch die Denkschrift Mulzer über die Rezeption des Code Napoleon in Deutschland im allgemeinen und im Großherzogtum Frankfurt im besonderen, in: *Rob*, Regierungsakten des Primatialstaates und des Großherzogtums Frankfurt 1806–1813, S. 24 – 50 (31, 41).

Abschaffung einer fremdenrechtlichen Differenzierung innerhalb Deutschlands Nachdruck zu verleihen.²¹⁵

Im Großherzogtum Berg wurde der Code civil in der westphälischen Übersetzung eingeführt,²¹⁶ jedoch mit einem Dekret „in Betreff der Anwendung des Gesetzbuches Napoleons“ ergänzt.²¹⁷ Dieses führte eine Vorschrift über das Staatsbürgerrecht²¹⁸ ein, nach der derjenige als Staatsbürger des Großherzogtums galt, der im Großherzogtum geboren wurde, dort wohnhaft, zwanzig Jahre alt war, sich in das Bürgerregister seiner Gemeinde einschreiben lassen hatte und seitdem ein Jahr auf dem Gebiet des Großherzogtums Berg gewohnt hatte.²¹⁹ Eine solche Vorschrift war notwendig, da im Großherzogtum Berg im Gegensatz zu Frankreich keine niedergeschriebene Verfassung existierte, die die Staatsbürgerschaft hätte regeln können.²²⁰

III. Fazit

In der wissenschaftlichen Analyse des Code civil versuchten die beteiligten Wissenschaftler ihren Lesern das Personenrechtssystem greifbar zu machen. Dafür zogen sie Naturrecht und römisches Recht als gemeinsamen Nenner des französischen Rechts und der Rechtslage in den deutschen Gebieten heran. Die „*qualité de français*“ setzten sie mit dem etablierten Rechtsinstitut des Indigenats gleich oder sie zogen deutliche Parallelen zu diesem.

Diese Ähnlichkeit der Rechtsinstitute sorgte auch bei der Einführung der Regelungen des Code civil in einigen Territorien dafür, dass zuweilen vom Indigenat die Rede war. Eine wichtigere Diskussion betraf jedoch die

215 Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civil-Gesetzgebung für Teutsche Staaten, S. 138.

216 Art. 2, Kaiserliches Decret, die Einführung des Gesetzbuches Napoleons betreffen vom 12. November 1809, in: Großherzogthum Berg Gesetz-Bülletin, Zweyter Band, Grand-Duché de Berg Bulletin des Lois, Tome II, S. 8 – 11 (8).

217 Kaiserliches Decret in Betreff der Anwendung des Gesetzbuches Napoleons vom 12. November 1809, in: Ebd., S. 12 – 65.

218 Im Ergebnis ebenso, aber etwas ungenau als Staatsangehörigkeit bezeichnend: Schubert, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 139.

219 Art. 3, Kaiserliches Decret in Betreff der Anwendung des Gesetzbuches Napoleons vom 12. November 1809, in: Großherzogthum Berg Gesetz-Bülletin, Zweyter Band, Grand-Duché de Berg Bulletin des Lois, Tome II, S. 12 – 65 (14).

220 Zu der Verfassungsdiskussion im Großherzogtum Berg: Severin-Barboutie, Französische Herrschaftspolitik und Modernisierung, S. 255 ff.

Wirkung der personenrechtlichen Vorschriften vor dem Hintergrund der politischen Zersplitterung.

C. Differenzierungskriterien nach den Verfassungen der Rheinbundstaaten

Mit dem Frieden von Lunéville, der Auflösung des Reiches und der Gründung des Rheinbundes waren in den zugehörigen Staaten aufgrund der vielfältigen Strukturen der nun neu gegründeten oder deutlich erweiterten Staaten Reformen in Verwaltung und Recht notwendig. Ein zentraler Aspekt dieser Reformen war der Erlass von Verfassungen. In erster Linie regelten diese Verfassungen die Organisation der neu zusammengewürfelten Gebiete mithilfe neuer Verwaltungseinheiten.

Die meisten Verfassungen gingen so nicht oder kaum auf die Statuskategorien der Bevölkerung ein. Die Rheinbundakte ging über organisationsrechtliche Festlegungen kaum hinaus. Die Verfassung der Modellstaaten²²¹ Westphalen und Berg nannten im westphälischen Fall zweimal die Untertanen,²²² im Fall von Berg handelte es sich schon dem Namen nach um eine reine Organisationsvorschrift.²²³ Die Verfassung des Fürstentums Reuß, ältere Linie, von 1809 war vor allem ein Instrument zur Bewältigung der erdrückenden Staatsschulden.²²⁴ Auch in der Verfassung von Sachsen-Weimar-Eisenach kamen Untertanen nur als Reflex staatlicher Handlungen und nicht als konturierter Status zum Vorschein.²²⁵ In Frankfurt wurde

221 Zu der französischen Modellstaatenpolitik: *Hecker*, Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland, S. 28 ff.; *Connelly*, Napoleon's Satellite Kingdoms, S. 1 ff., 176 ff.

222 Art. 10, 15, Konstitution für das Königreich Westphalen vom 15. November 1807, in: *Rob*, Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813, S. 41 – 57 (46 f.).

223 Kaiserliches Decret, welches die Organisation des Staatsraths und des Collegiums betrifft, vom 15. März 1812, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 177 – 191.

224 Landesgrundgesetz für das Fürstentum Reuß älterer Linie vom 15. März 1809, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, S. 121 – 126.

225 Vgl. Konstitution der vereinigten Landschaft der Herzoglich Weimar- und Eisenachischen Lande vom 20. September 1809, in: *Müller*, Thüringische Staaten Sachsen-Weimar-Eisenach 1806–1813, S. 145 – 158.

zumindest die Gleichheit der Untertanen vor dem Gesetz und die gleichen Rechte aller Einwohner des Großherzogtums Frankfurt festgelegt.²²⁶

Daneben gingen einige Verfassungsvorschriften auf den Status der regierten Einwohner ein. Dies ist mit den badischen Konstitutionsedikten, der bayerischen Verfassung von 1808 und dem bayerischen Indigenatsedikt von 1812 der Fall. Das badische Sechste Konstitutionsedikt von 1808 und das bayerische Indigenatsedikt von 1812 gingen dabei sehr unterschiedliche Wege: Während das badische Konstitutionsedikt mehr den Charakter einer Kodifikation tradierter Rechtsbestände hatte, zeichnete das bayerische Indigenatsedikt neuere Entwicklungen nach.

I. Das Sechste badische Konstitutionsedikt

Die Initiative zu den Badischen Konstitutionsedikten ging von Brauer aus, der dem Großherzog am 22. September 1806 eine Reihe von Vorschlägen für die einzelnen Aspekte, die in einer Verfassung zu regeln waren, unterbreitete. Neben Überlegungen zur Stärkung der Monarchie, der (vorsichtigen) Abschaffung der Leibeigenschaft und der Verankerung wesentlicher Rechtspositionen, wie Gleichheit vor dem Gesetz und dem Gericht und die Sicherheit des Eigentums, skizzierte Brauer schon hier die angestrebte Struktur des Staatsbürgerstatus: „Beybehaltung des Unterschieds der Staatsbürger nach dem Herren- Ritter- und Bürger-Stand oder hohen Adel – niederen Adel, und Bürger.“²²⁷ Als Motiv zu seinen Vorschlägen zu den allgemeinen Regelungen der Verfassung führte er aus: „Möglichst das Alte, und wo es verschieden ist, aus ihm das Beste beyzubehalten, es aber in seinen Benennungen und Formen dem Zeitgeist anzupassen, der nicht mehr alles tragen kann, was er sonst trug, aber gar leicht sich mit Worten statt Sachen sättigen lässt.“²²⁸

Entsprechend konservativ gestaltete Brauer das Sechste Konstitutionsedikt aus, das aufgrund der Dringlichkeit einer solchen Regelung schnell-

226 §§ 11, 13, Höchstes Organisations-Patent der Verfassung des Großherzogtums Frankfurt vom 16. August 1810, in: *Rob*, Regierungsakten des Primatialstaates und des Großherzogtums Frankfurt 1806–1813, S. 106 – 116 (109).

227 Untertänigste Anzeige die Nothwendigkeit einer Constitution betreffend vom 22. September 1806, in: *Weech*, Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Neue Folge 7 (1892), 249 (S. 292 – 298 (294)).

228 Untertänigste Anzeige die Nothwendigkeit einer Constitution betreffend vom 22. September 1806, in: Ebd., 249 (S. 292 – 298 (294)).

ler als ursprünglich geplant am 2. Februar 1808 vorlag, bevor es am 28. Mai 1808 vom Großherzog genehmigt und am 4. Juni 1808 veröffentlicht wurde.²²⁹ Zum Sechsten Konstitutionsedikt ergingen in den folgenden Jahren einige ergänzende Vorschriften.²³⁰

Das Sechste Konstitutionsedikt normierte eine Vielzahl an Materien. Neben dem Recht der verschiedenen Arten der Fremden, finden sich Regelungen zum Staatsbürger, zum Ortsbürger, zur Stellung der Juden, zur Gerichtssässigkeit, zur Zunftverfassung, zum Adel und zu diversen Gründen für eine verminderte Rechtsstellung.

Zunächst regelte das Sechste Konstitutionsedikt die Rechtsstellung des Fremden und die ihnen zukommende Rechtsposition des Gastrechtes. Dabei wurden die Fremden in eine Vielzahl von verschiedenen Gruppen mit je abgestuften Rechten und Pflichten unterteilt. Als Prototypen der Fremden galten die Reisenden, die „eine offene Heimath und einen nachfolgenden Herren haben, das ist, welche noch wirklich Bürger oder Angehörige eines andern Staats sind, in welchen zurückzukehren sie nichts hindert, und welche daher auch in der Fremde dem Vertretungsrecht und der RückrufsBefugniß ihres Regenten unterliegen“.²³¹ Eine weitere Hauptkategorie des Fremden waren die herrenlosen Fremden, die wiederum in verschiedene Gruppen mit Sonderrechten gegliedert wurden: Auswanderer, die spezielle Routen und Zwischenhalte beachten und den direkten Weg in ihr Zielland nehmen mussten, Ausgewiesene, die die Pflichten der Auswanderer hatten und zudem je nach Ausweisungsgrund mit Polizeikontrollen zu rechnen hatten, Landstreicher, die die Pflichten von Auswanderern und Ausgewiesenen hatten und zudem Zwangsarbeit leisten mussten, jedoch vor körperlichen Züchtigungen grundsätzlich geschützt waren, sowie Landflüchtlinge, die je nach Fluchtgrund als Auswanderer, Ausgewiesene oder Landstreicher behandelt werden konnten.²³² Eine dritte Hauptkategorie waren die privilegierten Schutzgenossen. Diese kamen in das Land, „um für einen vorübergehenden Zweck, einen zeitlichen Aufenthalt darinn zu nehmen, ohne jedoch in eine bleibende Verbindung mit Unserem Staat ein-

229 Würtz, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), S. 249.

230 Eine Übersicht bietet: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 1. Band Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden, S. 380 f.

231 Art. 3, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (107).

232 Art. 3, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (107).

zugehen.“²³³ Dieser Zweck war die abhängig berufliche Tätigkeit und den Schutzgenossen kam neben dem Gastrecht auch „noch alles das weitere Recht, das den Staatsbürgern, die den gleichen Zweck verfolgen“ zu, sofern es nicht auf die eigenen Staatsuntertanen beschränkt war.²³⁴ Diese berufstätigen Fremden waren hinsichtlich der sonstigen Rechten und Pflichten in die Gruppe der Staatsbürger eingegliedert.²³⁵ Schließlich gab es die Einsassen, „worunter solche verstanden werden, welche mit Beybehaltung des Heimathrechts in ihrem ursprünglichen Staat, zugleich durch einen gesetzmäßig erlangten Besiz von Liegenschaften im Land, ingleichen durch ordnungsgemäße Erlangung eines Staatsdienstes oder eines Gewerbe im Land in eine bleibende Verbindung mit Unsern Landen gekommen sind“.²³⁶ Insofern die Art der Verbundenheit mit Baden Bezug zum Staatsbürgerrecht hatte, sollten die Einsassen die Rechte, aber auch die Pflichten der Staatsbürger und Untertanen haben. Ansonsten wurden sie wie Schutzgenossen behandelt.²³⁷ Die Rechtsstellung der Fremden in Form des Gastrechtes war zunächst durch die Aussage charakterisiert, dass Fremden zwar nur die allgemeinen Rechte der Menschheit zustünden, die Fremden in Baden aber von den Vorteilen der Staatsverfassung profitieren könnten, solange damit keine Nachteile für die eigenen „StaatsAngehörigen“ oder den Staat verbunden seien.²³⁸ Das in erster Linie auf Reisende anzuwendende Gastrecht war sodann durch eine wechselseitige Gegenüberstellung von Rechten und Pflichten geprägt, die paarweise aufeinander bezogen waren. So hatten die Fremden eine gewisse Freizügigkeit, konnten Mobilien grundsätzlich frei erwerben, konnten vor badischen Gerichten klagen, hatten eine durch Retorsion beschränkte Testierfreiheit, mussten sich aber dem Staat in Form

233 Art. 4, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (108).

234 Art. 4, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (108).

235 Vgl. Art. 4, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (108).

236 Art. 5, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (108).

237 Art. 5, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (109).

238 Art. 1, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (104).

von Gerichten und Behörden unterwerfen, durften sich nicht im Land niederlassen und mussten bei Verlangen durch eine Staatsbehörde ausreisen.²³⁹

Die Vorschriften über die Staatsbürgerschaft begannen mit einer Abgrenzung von den nur durch Untertänigkeitsgrade geprägten Kategorien der Schutzgenossen und Einsassen, die zwar zuvor als Fremde bezeichnet wurden, aber als Untertanen einen Zwischenstatus hatten: „Schutzgenossen und Einsassen sind zwar in Beziehung auf jene Verhältnisse, in welchen sie durch ihre Verbindung mit Unserm Staat auch Unserer RegentenGewalt unterworfen sind, nicht mehr Landfremde, sondern zugleich StaatsAngehörige und als solche gegen Uns in einer beschränkten Unterthanschaft. Staatsbürger und Staatsunterthanen sind sie aber darum nicht; sondern nur jene Personen sind dieses, welche ohne Beschränkung auf gewisse Verhältnisse für sich, ihre Familie und Nachkommen, Unserer RegentenGewalt angehörig sind.“²⁴⁰ Die Staatsbürgerschaft zu erwerben war im Gegensatz zur Untertänigkeit konsensabhängig.²⁴¹ Den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts regelten eigene Artikel, wobei für den ursprünglichen Erwerb zunächst die Verbindung zu Baden zum Zeitpunkt des Vollzugs der Rheinbundakte maßgeblich war.²⁴² Der Status des Staatsbürgers war mit festgelegten Rechten und Pflichten verbunden. Als Vorrechte des Staatsbürgers galten der Erwerb marksässiger Immobilien, das Treiben von Handel und Gewerbe, bei entsprechender Befähigung ein Vorrecht auf staatliche Ämter, umfassender Schutz durch den Staat, der dauerhafte Aufenthalt im Staat, durch Heirat eine eigene Familie im Staat zu gründen und die staatliche Sorge um die eigenen Kinder im Notfall.²⁴³ Die im Sechsten Konstitutionsedikt normierten Pflichten des Staatsbürgers umfassten die Pflicht, die Erbhuldigung zu leisten und sich den badischen Gerichten zu unterwerfen

239 Art. 2, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (105 f.).

240 Art. 6, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (109).

241 Art. 6, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (109 f.).

242 Art. 8 und 9, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (III ff.).

243 Art. 7, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (110 f.).

(Art. 13), die Pflicht, Steuern zu zahlen (Art. 14), die Pflicht, dem Staat als Beamter zu dienen (Art. 15) und Kriegsdienst zu leisten (Art. 16).²⁴⁴

Neben dem Status des Fremden und des Staatsbürgers regelte das Sechste Konstitutionsedikt den Status der Ortssassen. Dies war der Überbegriff für diejenigen Staatsbürger, die zugleich „verfassungsmäßige Theilnehmer der Vortheile eines bestimmten Orts, und seiner Lasten“ waren.²⁴⁵ Auch diese Rechtsposition war abgestuft, indem nur die Ortsbürger alle Vorteile hatten, aber auch im vollen Umfang die Lasten zu tragen hatten. Diejenigen, die nur bestimmte Vorteile genossen, aber auch nur bestimmte Lasten zu tragen hatten, waren die Schutzbürger. Alle anderen waren bloße Einwohner, „die alsdann ihre Rechte, aus ihren anderen Eigenschaften als Fremde, StaatsGenossen, Einsassen, oder Staatsbürger zugemessen erhalten, und nur an denen mit dem blossen Aufenthalt verknüpften Ortsvortheilen und Lasten Theil nehmen.“²⁴⁶ Die Vorrechte des Ortsbürgers bestanden in der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, Nutzungsmöglichkeit aller Allmenden-vorteilen und Anteil an den besonderen Privilegien des Ortes, während Schutzbürgern keine Partizipationsmöglichkeiten zukamen und sie nicht von der Marklosung Gebrauch machen konnten.²⁴⁷ Die Erwerbsgründe des Ortsbürgerrechts und des Schutzbürgerstatus legte eine Anwendungsvorschrift zum Sechsten Konstitutionsedikt vom 1. Februar 1809 fest.²⁴⁸

Entsprechend des Anspruchs, die gesamte ständische Gliederung abzubilden, enthielt das Sechste Konstitutionsedikt überdies Regelungen über die Rechtsstellung der Juden (Art. 19), zur Gerichtssässigkeit (Art. 20), zum Adel (Art. 20, 21) sowie zur äußeren (Art. 23) und inneren Zunftverfassung (Art. 24).²⁴⁹

244 Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (116 ff.).

245 Art. 10, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (113).

246 Art. 10, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (113).

247 Art. 10, Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: Ebd., S. 104 – 136 (113).

248 Anwendungsvorschriften zum Sechsten Constitutions-Edict vom 1. Februar 1809, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 1. Band Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden, S. 1696 – 1703.

249 Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (123 ff.).

Schließlich finden sich eine Reihe von Regelungen zu den Einschränkungen des Gebrauchs der Staatsrechte in Form von Geschlecht (Art. 26), Volljährigkeit (Art. 27), das Stehen unter väterlicher Gewalt (Art. 28), Gemüthsschwäche (Art. 29), Üppigkeit und Verschwendung (Art. 30) sowie Sinnesmangel (Art. 31).²⁵⁰

Schmid bemerkte zu den Regelungen des Sechsten Konstitutionsediktes anlässlich seiner Bearbeitung des Code civil: „Die einzige umfassende und vollständige Verordnung über das Recht der Fremden, (Gastrecht,) die dem Verfasser bekannt wurde, ist in der neuen Grosherzoglich Badischen Verordnung: die Grundverfassung der verschiedenen Stände im Grosherzogthum Baden betreffend, enthalten.“²⁵¹ Dabei hob er hervor, dass im Gegensatz zum Code civil in der badischen Verordnung den Fremden nicht nur die allgemeinen Rechte der Menschheit zugestanden würde, sondern alle Rechte, die vom Fremden ausgeübt werden können, ohne dass dem badischen Staat oder den badischen Staatsangehörigen dadurch Nachteile entstünden.²⁵²

Das badische Sechste Konstitutionsedikt betrat in dem Sinne Neuland, indem es zuvor zwar oftmals einzelne Regelungen zu Fremden oder Stadtbürgerrechten gab, jedoch keine umfassenden Kodifizierungen der Rechtsstellung der Fremden und abgestufter Klassen an Staatsbürgern und Gemeindebürgern. Inhaltlich übernahm es viele Aspekte, die im 18. Jahrhundert zur Untertänigkeit, zur Stadtbürgerschaft und im Naturrecht entwickelt wurden. Die Aussage des Art. 1, dass Fremde nur die allgemeinen Rechte der Menschheit genießen, entspringt so der naturrechtlichen Vorstellung der gesellschaftsvertraglichen Staatsgründung, die gerade eine Differenzierung zwischen allgemeinem Recht der Menschheit und Recht in der und für die bürgerliche Gesellschaft zur Folge hatte. Die Spuren der Untertänigkeit finden sich vor allem in den Vorschriften der Rechts-, Behörden- und Gerichtsunterworfenheit sowie im Status des Einsassen, der die Tradition der Realuntertänigkeit, erweitert um Staatsdiener und Gewerbetreibende, fortführte. Die abgestuften Rechtskategorien erinnern schließlich an die abgestuften Rechtsstatus innerhalb der Städte. An die wissenschaftlichen Darstellungen des 18. Jahrhunderts knüpfte die Untergliede-

250 Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (131 ff.).

251 *Schmid*, Kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reiches, Band 1, S. 391.

252 Ebd., S. 391.

rung zwischen Rechten der Fremden mit ihren speziellen Rechtspositionen und den davon getrennten Rechten der Staatsbürger mit ihren Vorrechten. Inhaltlich verblieb das Konstitutionsedikt bei einer Vielfalt der Statuskategorien und ständischen Gliederungen und spiegelte damit vor allem im Vergleich zu den revolutionären Regelungen im französischen Verfassungsrecht und im Code civil die verworrene Rechtslage des 18. Jahrhunderts wider, wie dies Brauer schon in seiner Denkschrift über die Badische Verfassungsgesetzgebung von 1806 als Plan skizzierte. Brauer war Reformers, indem er die Rechtslage kodifizierte, aber kein Modernisierer.

1808 stieß Emmerich Joseph von Dalberg,²⁵³ der inzwischen der leitende badischen Staatsmann geworden war, eine Verfassungsgebung in Baden an. Ein erster Entwurf für eine Verfassung stammte von Schmitz und Klüber.²⁵⁴ In diesem Verfassungsentwurf finden sich einige, jedoch nicht näher konturierte, Statuskategorien: So gewährte er im Teil 1, § 3 den „Staatsgenossen“ Sicherheit der Personen und des Eigentums, Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit und Pressefreiheit. In § 10 findet sich eine Regelung zur Erteilung des Indigenats, in § 11 ist der Huldigungseid der Staatsbürger normiert, in § 12 das Verbot an die Staatsangehörigen, in fremde Dienste überzugehen und schließlich in § 13 die Regelung, dass nur Eingeborene der Rheinbundstaaten oder Inhaber des Indigenatrechts in Baden Ämter bekleiden konnten.²⁵⁵ Wie in der bayerischen Konstitution von 1808, an der sich dieser Entwurf orientierte,²⁵⁶ verstand auch dieser das Indigenat als die erworbene Rechtsposition im Vergleich zur natürlichen Eingeborenheit. Für alle anderen Begriffe verwendeten die entsprechenden Vorschriften der bayerischen Verfassung von 1808 lediglich den Begriff „Staatsbürger“.²⁵⁷ „Staatsgenosse“ und „Staatsbürger“ waren in dem badischen Entwurf wahrscheinlich Synonyme.²⁵⁸ Für die Beratungen zur Verfassungsfrage legte

253 Zu Dalberg: Jürgens, Emmerich von Dalberg zwischen Deutschland und Frankreich; Schneider/Werner, Europa in Wien, S. 143 f.

254 Zu dem Entwurf: Würtz, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), S. 306 ff.

255 Entwurf einer Constitutions Urkunde für das Großherzogthum Baden, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meinungen – Württemberg Addenda, S. 313 – 318 (313 f.).

256 Würtz, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), S. 306.

257 Vgl. Konstitution für das Königreich Baiern von 1808, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 7 – 13 (8).

258 So bemerkte Klüber zu § 3 des Entwurfes, dass zu der Aufzählung der „Staatsvortheile für die Staatsbürger“ auch die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten gehöre, Anmerkungen von Klüber vom 20. September 1808 zum Entwurf von Schmitz, in: Weech, Geschichte der Badischen Verfassung, S. 159 – 163 (159).

Brauer einen eigenen Entwurf, „Haupturkunde der Grundverfassung des Großherzogtums Baden“, vor.²⁵⁹ In diesem Entwurf arbeitete er vor allem Verweise auf die von ihm geschaffenen Konstitutionsedikte ein. Nach Titel 1, § 9 des Entwurfes wurde das Indigenat nach den Erwerbsgründen des § 8 des Sechsten Konstitutionsediktes oder durch Verleihung eines Staatsamtes verliehen.²⁶⁰ § 8 des Sechsten Konstitutionsediktes beschäftigte sich hingegen mit der Erlangung des „StaatsbürgerRecht“.²⁶¹ Ob Brauer „Indigenat“ und „Staatsbürgerrecht“ als Synonyme ansah oder einen Gleichlauf der Erwerbsgründe vorschlug, ist nicht klar.

II. Die bayerische Verfassung von 1808 und das Indigenatsedikt von 1812

Zwar beschlossen die bayerischen Politiker schon am 8. Juni 1807 den Erlass einer Verfassung,²⁶² doch wurde die Angelegenheit durch die Mailänder Konferenz Ende 1807 und Anfang 1808, auf der sich Napoleon und seine Berater mit den bayerischen Politikern berieten, deutlich dringender. Im Rahmen der Mailänder Konferenz stellte Napoleon gegenüber Montgelas den Erlass einer Verfassung des Rheinbundes in Aussicht und forderte die Einführung des Code civil.²⁶³ Auch um einer von Napoleon verordneten Rheinbundverfassung und Einführung des Code civil zuvorzukommen, wurde in der Staatskonferenz vom 20. Januar 1808 sowohl die Erarbeitung einer Verfassung auf Grundlage der westphälischen Verfassung von 1807 als auch die Beauftragung einer Gesetzgebungskommission zur Erarbeitung

259 Zu den Entwurf: *Würtz*, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), S. 308 ff.

260 Titel 1, § 9, Haupturkunde der Grundverfassung des Großherzogtums Baden, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 319 – 326 (320).

261 Sechstes Konstitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger vom 4. Juni 1808, in: *Schimke*, Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, S. 104 – 136 (111 f.).

262 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. Juni 1807, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 2 1802 bis 1807, S. 633 – 652 (652). Zu weiteren Verfassungsüberlegungen in Bayern ab 1799: *Rumschöttel*, Die Entstehung der bayerischen Konstitution, in: Schmid, Die bayerische Konstitution von 1808, S. 211 (S. 214 ff.).

263 Denkschrift Montgelas aus dem Januar 1808 zur Rechtfertigung eines von ihm vorgelegten Entwurfs für die Rheinbundverfassung, in: *Doeberl*, Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, S. 65 – 73 (65 ff., 67); Bericht Montgelas, Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 55 – 64 (56).

eines bayerischen Zivilgesetzbuches eingesetzt.²⁶⁴ Daneben entsprang die Verfassung von 1808 der Notwendigkeit einer staatlichen Integration der neu erworbenen Landesteile.²⁶⁵

1. Die Regelungen der Verfassung von 1808

Einen ersten Verfassungsentwurf legte Montgelas schon in der nächsten Sitzung am 13. Februar 1808 vor.²⁶⁶ Ein systematisches Kernelement der Verfassung von 1808 war die Teilung in die Verfassungsurkunde selbst und in die organischen Edikte, die in den folgenden Jahren die Verfassung ergänzten und modifizierten und als integraler Bestandteil der Verfassung gesehen werden müssen.²⁶⁷ Die Verfassungsurkunde kündigte diese Organisationsedikte ausdrücklich in der Präambel und in der letzten Norm der Urkunde (Titel VI, § 5 Abs. II) an.²⁶⁸ Einige umstrittene Aspekte wurden so bei der Verfassungsberatung in zukünftige organische Edikte verschoben.²⁶⁹ Dafür wurde eine Organisationskommission bestehend aus den drei Minis-

264 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, in: *Maurer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 55 – 64 (64).

265 *Neuhaus*, Auf dem Wege von „Unsern gesamten Staaten“ zu „Unserm Reiche“, in: *Brauneder*, Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente der deutschen Geschichte, S. 107; *Kramer*, Vom Rechtsbewusstsein zum Verfassungspatriotismus. Zusammengehörigkeit durch Rechtsregeln, in: *Gosewinkel/Lepsius/Oestmann*, Vom Reichsbewusstsein zum Verfassungspatriotismus, S. 9.

266 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, in: *Maurer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 64 – 76 (69 ff.).

267 Dazu grundlegend: *Doeberl*, Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, S. 46 ff.; *Zimmermann*, Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818, 1. Teil Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808, S. 153; *Brandt*, Die Verfassung des Königreichs Bayern von 1808, in: *Brandt/Grothe*, Rheinbündischer Konstitutionalismus, S. 53 (57). Vgl. auch: *Möckl*, Der moderne bayerische Staat, S. 92 ff.; *Mertens*, Rechtsgeschichte Bayerns, S. 308. Zeitgenössisch zum Verhältnis zwischen Verfassungsurkunde und organischen Edikte: *Gönner*, Ueber die Constitution des Königreichs Baiern vom 1. Mai 1808 und die mit derselben verbundenen Edikte, *Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums* 2 (1809), 341 (S. 347 ff.).

268 Konstitution für das Königreich Baiern, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 7 – 13 (7, 12).

269 *Zimmermann*, Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818, 1. Teil Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808, S. 139.

tern und bis zu zwei Referendaren aus jedem Departement eingerichtet.²⁷⁰ Für die Regelungen zur Staatsangehörigkeit spielte der bayerische Verwaltungsbeamte Georg Friedrich von Zentner²⁷¹ die wichtigste Rolle in dieser Organisationskommission.

In dem Entwurf, den Montgelas am 13. Februar 1808 im Staatsrat präsentierte, beinhalteten § 6 und § 7 des ersten Titels Regelungen über den Staatsbürger. § 6 garantierte den Staatsbürgern einige Rechte, wie die Sicherheit der Person und des Eigentums, Gewissensfreiheit und Pressefreiheit. Die Staatsbürger hatten daneben einen ausschließlichen Anspruch auf Staatsämter. Der zweite Satz des § 6 regelte, dass das Indigenat nur durch ein Gesetz erteilt werden konnte.²⁷² Indigenat und Staatsbürgerrecht sind in diesen Regelungen als gleichrangige, sich ergänzende Rechtsinstitute zu verstehen. Dies ergibt sich nicht unbedingt aus dem Text des Entwurfes, dafür aus dem historischen Kontext der Regelungen. Zunächst spricht dafür, dass im ersten Absatz der klassische Anwendungsbereich des Indigenats, die ausschließliche Ämtervergabe an Landeskinder, dem Staatsbürgerrecht zugeordnet war. Zudem finden sich die Regelung des Indigenats in unmittelbaren systematischen Zusammenhang zu dieser Vorschrift. Gegen diesen Befund spricht auch nicht, dass einmal vom Staatsbürger und ein anderes Mal vom Indigenat die Rede war. Dies deutet darauf hin, dass mit dem Indigenat die erworbene Rechtsposition im Gegensatz zur Rechtsposition kraft Geburt, dem Staatsbürgerrecht, gemeint war. Das war eine im 18. Jahrhundert vertretene Auffassung.²⁷³

Nach § 7 des ersten Titels des Entwurfs musste jeder Staatsbürger nach dem zurückgelegten 21. Lebensjahr einen Eid auf die Verfassung schwören. Er durfte sich zudem ohne besondere Erlaubnis nicht aus Bayern entfernen, in fremde Dienste treten, von einem anderen Staat Gehalt beziehen oder von ihm Ehrenzeichen annehmen sowie eine fremde Gerichtsbarkeit über

270 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, in: *Maurer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 64 – 76 (76). Zur personellen Zusammensetzung und Tätigkeit der Organisationskommission: *Aretin*, Drei Leben für die bayerische Krone, S. 89 ff.

271 Zu Zentner: *Dobmann*, Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799 – 1821.

272 Titel I, § 6 des Entwurfes, Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, in: *Maurer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 64 – 76 (71).

273 Siehe oben unter Kapitel I B I.

sich anerkennen.²⁷⁴ Zentrale Bürgerpflichten betrafen also die Bewahrung der Herrscherrechte in Form der Justizhoheit und Personalhoheit. Dies waren Rechte, mit denen traditionellerweise die Untertänigkeit einher ging. Der Staatsbürger hatte somit die Pflicht, seine Untertänigkeit unter den Landesherren zu bewahren.

Obwohl einige Beamte im Gesetzgebungsverfahren anregten, dass neben dem Erwerb des Indigenats durch Gesetz auch ein Aufenthalt in Bayern über einen bestimmten Zeitraum ausreichen sollte,²⁷⁵ wurde dies gegenüber der verabschiedeten Verfassung nicht geändert. In der verabschiedeten Verfassungsurkunde konnten jedoch neben Eingeborenen auch im Staat begüterte, also Forensen, Ämter übernehmen und auf Anregung der Organisationskommission²⁷⁶ reichte für den Erwerb des Indigenats eine königliche Erklärung statt eines Gesetzes aus.²⁷⁷ Dabei wurde die Struktur der Vorschrift ein wenig abgeändert, indem das Vorrecht bei der Ämtervergabe nicht mehr im ersten Absatz gemeinsam mit den Staatsbürgerrechten behandelt wurde, sondern in einen zweiten Absatz verlagert wurde und als Berechtigte die Eingeborenen und Forensen genannt wurden. In einem dritten Absatz befand sich die Regelung über den Erwerb des Indigenates. In der Literatur ist bezüglich der finalen Textform umstritten, ob die geänderte Struktur zu einer Divergenz der Begriffe des Staatsbürgerrechts und des Indigenats führte²⁷⁸ oder ob zwei gleichrangige, sich ergänzende Rechtsinstitute vorlagen.²⁷⁹ Für den Vorentwurf sprechen gute Gründe dafür, von zwei gleichrangigen, sich ergänzenden Rechtsinstituten auszugehen. Auch im Text der verabschiedeten Verfassungsurkunde fehlen konkrete Anhaltspunkte für ein abgestuftes Verhältnis zwischen Indigenat und Staatsbürgerschaft. Wenn es bei der Veränderung der Vorschrift gegenüber dem Vorentwurf zu einer Neustrukturierung kam, wird es zudem um die Berücksichtigung der Forensen gegangen sein, mit der keine grundsätzliche inhaltliche Veränderung einherging. Durch die Berechtigung des

274 Titel I, § 7 des Entwurfs, Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 62 – 76 (72).

275 Erinnerung von Morawizky und Hompesch, Protokoll der der Geheimen Staatskonferenz vom 13. Februar 1808, in: Ebd., S. 64 – 76 (71).

276 Rückblickend: Zentners Vortrag über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht [...], am 5./12. September 1811, BayHStA, Staatsrat 236, Blatt 1 f.

277 Vgl. § 7, Konstitution für das Königreich Baiern von 1808, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 7 – 13 (8).

278 *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 60 f.

279 *Wegelin*, Die Bayerische Konstitution von 1808, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 16 (1958), 142 (S. 166 (Fn. 39)).

„Eingeborenen“ knüpften die Autoren der Verfassung an eine traditionelle Bezeichnung für den Inhaber des Indigenats an. Auch im finalen Text der Verfassungsurkunde von 1808 handelte es sich bei Staatsbürgerschaft und Indigenat um gleichrangige und sich ergänzende Rechtsinstitute: Staatsbürgerschaft als Rechtsposition durch Geburt, Indigenat als erworbene Rechtsposition.

In seinem politischen Testament, der *compte rendu au roi*, in dem Montgelas seine Errungenschaften verteidigte, lobt er die Verfassung von 1808 im Hinblick auf die Rechte der Bürger als alles, was sich ein Bürger nur wünschen könne: „*Elle donne tous les droits que les citoyens d'un État peuvent raisonnablement désirer*“.²⁸⁰ Die Regelung, dass nur Eingeborene und Grundeigentümer Staatsämter übernehmen konnten, stellte Montgelas als erwähnenswertes Rechtsinstitut der Verfassung besonders heraus.²⁸¹ Dass Montgelas diese Regelungen als besondere Leistung würdigte, hing damit zusammen, dass das Vorbild für die bayerische Verfassung von 1808, die westphälische Verfassung, keinerlei Regelungen dieser Art beinhaltete.

2. Die Entwürfe der Organisationskommission

Durch die Teilung zwischen dem grundlegenden Verfassungsdokument und den organischen Edikten, die die Verfassung modifizierten, konkretisierten und weiterentwickelten, waren die in der Verfassungsurkunde von 1808 niedergelegten Bestimmungen über Indigenat und Staatsbürgerschaft nicht der Schlusspunkt der Reformen Montgelas.

Weitergehende Regelungen konnten vor allem durch die Übernahme des Code civil, die von der Gesetzgebungskommission um Feuerbach vorbereitet wurde, und organische Edikte, die vor allem auch Zentner ausarbeitete, ergehen. Die beiden Kommissionen, die die Grundentscheidungen vom 20. Januar 1808, die Verfassung näher auszugestalten und die Einführung des Code civil als bayerisches Zivilgesetzbuch vorzubereiten, ausführten, befanden sich aufgrund der Überschneidung der Materien in einem Konkurrenzverhältnis.²⁸² So kam es schon bei der Frage des Hypothekenrechts zu einer Kollision, indem die Organisationskommission einen Entwurf für ein Gesetz über die Führung der Hypothekenbücher vorlegte. Mit

280 Laubmann/Doeberl, Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph v. Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799–1817), S. 70.

281 Ebd., S. 71.

282 Dazu: Fehrenbach, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht, S. 136 f.

der Begründung, dass das Gelingen der bürgerlichen Gesetzgebung von einer Einheit der Gesetzgebung besonders abhängt, wurde der Entwurf der Organisationskommission „blos zur Bedachtnahme und Benutzung“ an die Gesetzgebungskommission weitergeleitet.²⁸³ Bezüglich des Indigenates wies die Organisationskommission schon vor der Verabschiedung der Verfassung in einer Stellungnahme vom 21. März 1808 auf die Überschneidung der Materie mit dem Code civil hin.²⁸⁴ Montgelas legte der Geheimen Staatskonferenz am 7. Juli 1808 einen „Entwurf einer organischen Verordnung über das Indigenat und die Staatsbürger Rechte“ der Organisationskommission vom 30. Mai 1808 vor, der der Gesetzgebungskommission übermittelt wurde, da diese sich ausschließlich mit dieser Frage befassen sollte.²⁸⁵ Spiegelbildlich spielte der Aspekt eines Gleichlaufs der Gesetzgebung bei der Schaffung eines bayerischen Zivilgesetzbuchs eine Rolle, indem nach dem Scheitern der direkten Übernahme des Code civil und der Grundentscheidung für eine Revision des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis die Gesetzgebungskommission dabei die organischen Edikte berücksichtigen sollte.²⁸⁶ Ziel war damit im ganzen Gesetzgebungsverfahren ein Gleichlauf zwischen Code civil und organischen Edikten.

Laut Zentners späterem Bericht ließen die aus dem Code civil übernommenen Artikel jedoch die Fragen unbeantwortet, wie das Staatsbürgerrecht und wie das Indigenat durch Naturalisation erlangt werden konnten, so dass weitere Gesetzesprojekte durch die Organisationskommission notwendig waren.²⁸⁷ Ein darauf von Zentner dem Geheimen Rat am 22. Juni 1809 präsentierter Entwurf einer Verordnung über das Staatsbürgerrecht wurde zwar genehmigt, deren Einführung jedoch von der vorherigen Einführung des zu schaffenden Zivilgesetzbuches abhängig gemacht und vertagt.²⁸⁸ Der zwölf Artikel umfassende Entwurf Zentners vom 22. Juni 1809 normierte zunächst die Abstufung zwischen dem Indigenat als Voraussetzung für die

283 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 100 – III (101).

284 Rückblickend: Zentners Vortrag über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht [...], am 5./12. September 1811, BayHStA, Staatsrat 236, Blatt 1 f.

285 Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Juli 1808, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 100 – III (111).

286 Protokoll des Geheimen Rates vom 17. Januar 1811, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 4 1811 bis 1812, S. 66 – 88 (74 ff., 84 f.).

287 Rückblickend: Zentners Vortrag über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht [...], am 5./12. September 1811, BayHStA, Staatsrat 236, Blatt 3.

288 Protokoll des Geheimen Rates vom 22. Juni 1809, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 3 1808 bis 1810, S. 418 – 422 (422).

Zivilrechte und die Staatsbürgerschaft (Art. I, II). Nach ausführlicher Bestimmung der Erwerbs- und Verlustgründe (Art. III – X) legte Art. XI fest, dass die Staatsbürgerschaft für bürgerliche Staatsämter, geistliche Pfründe, Verwaltungsämter in Gemeinden und Teilnahme an Wahlen erforderlich sei. Schließlich stellte Art. XII klar, dass Fremde, auch wenn sie sich länger in Bayern aufhielten, von den durch Indigenat und Staatsbürgerschaft vermittelten Rechtspositionen ausgeschlossen waren.²⁸⁹ In diesem kurzen Entwurf findet sich somit mit der Abstufung eines Grundstatus (Indigenat) und eines exklusiveren Status (Staatsbürgerschaft) ein wesentliches Element der Regelungen des Code civil. Zugleich entfernte sich die Bedeutung des Indigenats des Entwurfes von der tradierten Bedeutung, indem die Ausübung von Staatsämtern nicht mehr das Indigenat, sondern die Staatsbürgerschaft voraussetzte.

3. Das Edikt über das Indigenat von 1812

Alle Vorschläge, die die Organisationskommission erarbeitete und die Zentner vorlegte, wurden, solange die Arbeiten an der Übernahme des Code civil andauerten, entweder an die Gesetzgebungskommission um Feuerbach weitergeleitet oder auf die Zeit nach Einführung des Zivilgesetzbuchs verschoben. Erst nach Scheitern der direkten Übernahme des Code civil mit seinen Bestimmungen über den Genuss der bürgerlichen Rechte und der Revision des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, die weitgehend den Regelungen des Code civil folgte,²⁹⁰ kam Bewegung in die Gesetzgebung zum Indigenat und zum Staatsbürgerrecht.

Zentner stellte dem Geheimen Rat am 5. September 1811 und am 12. September 1811 einen Bericht über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, den Staatsbürgereid, die Rechte der Forensen und Fremden in Bayern, die allgemeine Erblandshuldigung und die Auflösung der Landschaft in Salzburg vor, wobei die ersten vier Bereiche in einem Edikt zusammengefasst werden sollten.²⁹¹ Die von Zentner entworfene Vorlage eines Indigenatrechts wurde

289 Zentner teilte diese 12 Artikel später noch einmal mit: Zentners Vortrag über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht [...], am 5./12. September 1811, BayHStA, Staatsrat 236, Blatt 5 – 8.

290 Dazu siehe oben unter Kapitel 2 B II 3.

291 Protokoll des Geheimen Rates vom 5. September 1811, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 4 1811 bis 1812, S. 373 – 386 (377 ff.);

in diesen Sitzungen diskutiert, in denen die Teilnehmer immer noch vom baldigen Erlass eines Zivilgesetzbuchs ausgingen.²⁹²

In seinem Vortrag ging Zentner bezüglich der Abgrenzungsfrage, welche Aspekte in das Zivilgesetzbuch und welche in ein organisches Edikt gefasst werden sollten, von einem für ihn maximalistischen Standpunkt aus. Die Organisationskommission habe beschlossen, „die vollständige Gesetzgebung über das Indigenat in dem gegenwärtigen Edikt zusammen zu fassen, und den Redacteurs des Zivil Gesetzbuches zu überlassen, dasjenige davon in dieses aufzunehmen, wodurch die Privatrechte des Unterthans in Baiern eine Bestimmung erhalten.“²⁹³ Durch die bestehenden verfassungsrechtlichen Regelungen über die Staatsbürgerschaft fühlte sich Zentner eingeschränkt. Er hätte dem Staatsbürgerrecht „gewünscht, einen höheren politischen Werth beilegen, und hiernach dasselbe auf weniger Individuen ausdehnen zu können, allein er [sc. Zentner] fand sich durch die Konstitution gebunden.“²⁹⁴ Eine weitere Grundentscheidung nahm Zentner bezüglich der Stellung der Forensen vor, bei der er eine Differenzierung zwischen Personen mit Wohnsitz im Rheinbund und Personen, die „in einem ganz fremden Staate“ wohnten, vorsah.²⁹⁵

Der Einfluss des Code civil auf das „Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Bayern“ vom 6. Januar 1812 ist unverkennbar, was aufgrund des jahrelang angemahnten Gleichlaufs zwischen dem Edikt und der Übernahme des Code civil nicht verwundert. Ebenso wie die Regelungen des Code civil über den Genuss der bürgerlichen Rechte entwarf das Edikt über das Indigenat ein System der Statuskategorien, wobei das Indigenat im Zentrum als Gegensatz zum Fremden stand und die Staatsbürgerschaft eine Qualifikation des Indigenats war.

Protokoll des Geheimen Rates vom 12. September 1811, in: Ebd., S. 386 – 401 (386 ff.).

292 So wendete Feuerbach zu der Formulierung des „gewöhnlichen Wohnsitzes“, den ein Fremder zur Naturalisation über 10 Jahre im Inland haben musste, ein, dass das „gewöhnlich“ zu Missverständnissen führen könnte und in dem Zivilgesetzbuch der Wohnsitz näher normiert werden würde: Protokoll des Geheimen Rates vom 5. September 1811, in: *Mauerer*, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817, Band 4 1811 bis 1812, S. 373 – 386 (379).

293 Zentners Vortrag über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht [...], am 5./12. September 1811, BayHStA, Staatsrat 236, Blatt 10.

294 Ebd., Blatt 10.

295 Ebd., Blatt 20.

Das Edikt begann mit den Ausführungen zum Indigenat, das durch Geburt, Naturalisation oder die weiteren Gründe der Heirat, des dauerhaften Aufenthalts von 10 Jahren in Bayern und der besonderen Verleihung erworben werden konnte.²⁹⁶ Spiegelbildlich konnte das Indigenat verloren und in diesen Fällen wiedererlangt werden. Verlustgründe waren die Naturalisation im Ausland, Annahme von Pensionen, Ehrenzeichen und Ämtern anderer Staaten, längerer ungenehmigter Aufenthalt im Ausland, Auswanderung, die Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit über sich und der bürgerlichen Tod.²⁹⁷ Das Indigenat war das zentrale Differenzierungskriterium gegenüber dem Fremden, indem der Verlust des Indigenates die Eigenschaft eines Fremden mit sich zog: „Wer das Indigenat verloren hat, wird in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Privatrechte, als Fremder beurtheilt.“²⁹⁸ Dem Indigenat kam eine zentrale, wenn auch wenig konkrete Rolle der Vermittlung von Rechten zu: „Zum vollen Genuss aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat-Rechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert.“²⁹⁹ Damit unterschied sich der Begriff des Indigenats im Edikt von 1812 und der in der Verfassung von 1808, in der mit dem Indigenat eine erworbene Rechtsposition im Gegensatz zum Eingeborenen kraft Geburt verwendet wurde, deutlich. Das Indigenat des Ediktes entsprach als allgemeine Statuskategorie der Franzoseneigenschaft des Code civil. In seinen Verlustgründen inkorporierte es dabei, wie die Staatsbürgerschaft der Verfassung von 1808, Elemente der Untertänigkeit.

Die Stellung des Fremden ist im vierten Titel des Ediktes näher bestimmt. Dabei sind bezüglich der Rechtsstellung zwei verschiedene Kategorien von Fremden zu differenzieren, indem wie im Code civil dem gewöhnlichen Fremden der domizilierte Fremde, der sich mit obrigkeitlicher Einwilligung im Land aufhielt, zur Seite gestellt war.³⁰⁰ Während der domizilierte Fremde alle bürgerlichen Rechte genoss, genoss der gewöhnliche Fremde nur diejenigen bürgerlichen Privatrechte, die den bayerischen Un-

296 Art. 3 und 4, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forenzen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 1089 – 1098 (1089 f.).

297 Art. 7 ff., Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forenzen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1091).

298 Art. 8, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forenzen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1091).

299 Art. 1, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forenzen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1089).

300 Art. 46, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forenzen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1097).

tertanen in seinem Herkunftsstaat zugestanden wurden. Es fand also keine Festlegung der Rechtsstellung durch völkerrechtliche Verträge wie im Code civil, aber eine Retorsion wie auch in den bayerischen Modifikationen des Code civil statt.³⁰¹

Das Staatsbürgerrecht stellte eine Qualifikation des Indigenats dar und setzte dieses voraus: „Das baierische Staatsbürger-Recht wird durch das Indigenat dergestalt bedingt, daß jenes ohne dieses nicht ausgeübt werden kann, und mit dem Verluste des letztern zugleich verloren geht.“³⁰² Die weiteren Voraussetzungen, die für das Staatsbürgerrecht erforderlich waren, waren nach Art. 12 des Ediktes die konstitutionelle Volljährigkeit (zurückgelegtes 21. Lebensjahr) und nach Art. 13 die Ablegung des Verfassungseides. Die Vorteile der Staatsbürgerschaft wurden gleich in dem Edikt festgelegt: Die Ausübung der öffentlichen Rechte in einer Gemeinde, Teilnahme an Kreisversammlungen, Kreisdeputationen und der National-Repräsentation, Staatsämter und das Erlangen geistlicher Pfründe.³⁰³ Damit entsprach auch die Staatsbürgerschaft dem Modell des Code civil und den bayerischen Modifikationen des Code civil. Der größere Detailgrad im Vergleich zu den Vorbildern ist dadurch zu erklären, dass die Verfassung von 1808 nur rudimentäre Ausführungen zu Indigenat und Staatsbürgerschaft beinhaltete und das Edikt von 1812 von diesen Ausführungen zudem abwich: Während in der Verfassung von 1808 Indigenat, Eingeborenheit und Staatsbürgerschaft Synonyme waren, handelte es sich im Edikt von 1812 nach französischem Vorbild um eine Qualifikation. Die Regelungen über die Rechte des Staatsbürgers der französischen Verfassung fehlten damit in der bayerischen Verfassung von 1808 vollständig und mussten im Edikt von 1812 festgelegt werden. Dass es sich um eine weitgehende Übernahme der Regelungen des Code civil handelte und nicht um eine Normierung des traditionellen Indigenates, zeigt auch, dass die Ausübung von Staatsämtern von der Staatsbürgerschaft und nicht vom Indigenat des Ediktes abhing.

Der vierte Titel des Ediktes beschäftigte sich mit Personen in Bayern, die zugleich zu anderen Staaten in einer Verbindung standen und damit auch mit Ausländern, die als Forensen Immobilien in Bayern hatten. Zunächst war den Inhabern des Staatsbürgerrechts und des Indigenats oder von

301 Art. 43 f., Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 1089 – 1098 (1097).

302 Art. 11, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1091).

303 Art. 14, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1092).

Lehen die Annahme des Indigenats oder Bürgerrechts, die Ausübung von Ämtern in anderen Staaten und die Annahme von Gehältern, Pensionen und Ehrenzeichen von anderen Staaten verboten (Art. 23 ff.). Wenn solche Personen mit staatlicher Einwilligung in fremde Dienste getreten waren, blieben sie in mancher Hinsicht weiter dem bayerischen Staat gegenüber verpflichtet (Art. 28). Bezüglich der Forensen ging es in erster Linie um Bewohner von abgetretenen ehemaligen bayerischen Gebieten (Art. 29, 30). In vielerlei Hinsicht wurden dabei Untertanen der Rheinbundstaaten privilegiert (Art. 37, 41).

Das Indigenatsedikt ist in einem sehr ausführlichen Stil gehalten, indem viele Aspekte wiederholt und vermeintliche Zweifelsfragen klargestellt wurden. So waren zum Beispiel in den Art. 3 und 4 zwar die Erwerbsgründe aufgelistet, in Art. 5 und 6 wurde jedoch nochmals klargestellt, dass durch andere Gründe, wie durch Besitz einer Immobilie, Gründung eines Unternehmens, Aufenthalt im Inland zwecks Studiums oder beruflicher Tätigkeit oder Wohnereignschaft eines an einen anderen Staat abgetretenen Landesteils noch kein Indigenat erworben wurde.³⁰⁴ Bezüglich der Stellung der Fremden stellte Art. 43 des Ediktes den Grundsatz der Retorsion auf, der im nächsten Artikel noch einmal ausführlich wiederholt wurde.³⁰⁵ Schließlich finden sich Regelungen zum Staatsbürgereid in den Art. 13, 15 und 16.³⁰⁶

III. Fazit

Die badischen und bayerischen Regelungen sind bemerkenswert unterschiedlich. Während Brauer im Sechsten Badischen Konstitutionsedikt eine vielfältige Differenzierung durchführte und dabei eher den tradierten Statuspluralismus normierte, war die bayerische Gesetzgebung bis zuletzt vom angestrebten Gleichlauf mit den Regelungen des Code civil geprägt. Damit wurden die Regelungen des Code civil über den Genuss der bürgerlichen Rechte verfassungsrechtlich modifiziert und vervollständigt. Der Code civil trat in Bayern (außer Rheinbayern) nie in Kraft, der breite Zuschnitt des

304 Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 1089 – 1098 (1090).

305 Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1097).

306 Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: Ebd., S. 1089 – 1098 (1092).

Edikts über das Indigenat von 1812 ermöglichte jedoch ein eigenständiges Überdauern dieser Vorschriften.

D. Differenzierungskriterien im Verfassungsrecht des Frühkonstitutionalismus

In den Jahren zwischen 1815 und der Entstehung des Zollvereins 1834, die den Schlusspunkt dieser Untersuchung darstellt, entstanden in vielen deutschen Ländern zum ersten Mal konstitutionelle Systeme. Die Verfassungen entstanden in zwei größeren Wellen: Zunächst 1818/1819 in Reaktion auf Art. 13 der Deutschen Bundesakte, der die Einführung landständischer Verfassungen vorschrieb und damit mit einigem politischen Konfliktpotential ausgestattet war.³⁰⁷ Sodann als Reaktion auf die französische Julirevolution von 1830.³⁰⁸

Die in diesem Zeitraum entstandenen Verfassungen werden zumeist nach politischer Partizipationsmöglichkeit zwischen landständischen Verfassungen und Repräsentativverfassungen eingeteilt.³⁰⁹ Wenn Fahrmeir feststellt, dass im Vormärz nur in einem Teil der Verfassungen Regelungen über Statuskategorien zu finden sind,³¹⁰ so fällt eine große Überschneidung mit der Gruppe der Repräsentativverfassungen auf. Nach der Gegenprobe enthielten die landständischen Verfassungen von Sachsen-Weimar-Eisenach (1816), von Sachsen-Hildburghausen (1818), vom Fürstentum Lippe (1819) und von Sachsen-Meiningen (1824) keine Regelungen über Statuskategorien.³¹¹

307 Brandt, Die deutschen Staaten der ersten Konstitutionalisierungswelle, in: Daum, Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 2, S. 823 (S. 824 ff.).

308 Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band II, S. 31 f.

309 Lotzenburger, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 19 f. Begrifflich prägend war ein Gutachten von Gentz, Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen, in: Welcker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, S. 220 – 229 (221).

310 Fahrmeir, Citizens and Aliens, S. 24.

311 Vgl. Grundgesetz über die Landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach 1816, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 93 – 112; Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung von Sachsen-Hildburghausen 1818, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, S. 359 – 373; Landständische Verfassungs-Urkunde des Fürstenthums Lippe, 1819, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil IV: Hessen-Kassel –

Daneben tauchen die Statuskategorien nicht nur in Repräsentativverfassungen auf, sondern konkreter im engeren Kontext von Grundrechtskatalogen. Die Grundrechte des Vormärzes werden in der Literatur verbreitet als Staatsbürgerrechte beschrieben.³¹² Dies wirft die Frage auf, inwiefern die Statuskategorien der Verfassungen die Grundrechtsgewähr lenkten und insofern Differenzierungskriterium waren.

Neben der Unterteilung in Repräsentativverfassungen und landständische Verfassungen ist es möglich, die vor allem repräsentativen Verfassungen nach ihren Regelungen über Statuskategorien einzuteilen.³¹³ Die zwei Kategorien, die dabei unterschieden werden können, sind die Verfassungen, die ein System aus Indigenat, Fremden und Staatsbürgerschaft, wenn auch zuweilen mit anderen Bezeichnungen, normierten, und die Verfassungen, in denen dies nicht der Fall war und die stattdessen nur eine einzige Statuskategorie enthielten.³¹⁴ Die Verfassungen mit prominenter Betonung des Indigenats folgten dabei meist dem bayerischen Vorbild und damit auch zumindest indirekt dem System des Code civil. Lotzenburger hat die These aufgestellt, dass die Verfassungen mit Indigenat und Staatsbürgerrecht nach bayerischem Vorbild die erste Verfassungswelle dominierte und die Verfassungen der zweiten Verfassungswelle nur noch eine einzige Statuskategorie aufwiesen.³¹⁵

Zunächst geht es nun um Regelungen mit einem System verschiedener Statuskategorien (I.), sodann um die anderen Verfassungsnormen (II.), bevor im Rahmen eines Fazits die Unterschiede zwischen den Verfassungen und die genannten Thesen untersucht werden (III.).

Mecklenburg-Strelitz, S. 127 – 136; Verordnung, die Bekanntmachung des Grundgesetzes über die Landschaftliche Verfassung des Herzogthums S. Coburg Meiningen betr. von 1824, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meinungen – Württemberg Addenda, S. 9 – 20.

312 M. w. N. unten unter Kapitel 2 D III.

313 Eine Übersicht über die verfassungsrechtlichen Regelungen in repräsentativen Verfassungen findet sich bei: *Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 236 ff. Eine zeitgenössische Gegenüberstellung findet sich bei: *Hermendorf*, Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgegnossen in den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes, S. 68 ff.

314 Zu den Differenzierungskriterien in den Kodifikationen des 18. Jahrhunderts siehe oben unter Kapitel I F III.

315 *Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 234.

I. Mehrstufige Indigenatverfassungen

Zunächst spielten Regelungen zum Indigenat im bayerischen Verfassungsentwurf von 1815 eine große Rolle. Ähnlich wie bei der Verfassung von 1808 war ein wesentlicher Entstehungsgrund des Verfassungsentwurfes von 1815 die Furcht vor äußerer Einmischung, dieses Mal jedoch nicht durch Napoleon, sondern durch die Entscheidungen zur politischen Neuordnung der deutschen Gebiete.³¹⁶ Die Leitlinien des neuen bayerischen Verfassungsprojektes lassen sich aus einem Reskript vom 17. September 1814 entnehmen. Als Hauptgründe für die Revision der Verfassung von 1808 nannte es das Umsetzungsdefizit der Verfassung von 1808 bezüglich der Nationalrepräsentation, die nie zusammentrat, und das Ausfüllen der bestehenden Lücken in der Verfassung.³¹⁷ Die neue Verfassungsurkunde, deren Grundlage die Verfassung von 1808 sein sollte, sollte unter anderem „Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht“ und den gleichen Anspruch aller Staatsbürger auf alle Staatsämter beinhalten.³¹⁸ Der Verfassungsentwurf von 1815 enthielt mit seinem fünften Titel eine Art Kurzform des Ediktes von 1812. Zentrale Statuskategorie war das Indigenat, Gegenstück dazu die Fremdeneigenschaft (§ 1). Die Erwerbs- und Verlustgründe blieben weitgehend gleich. Für das Staatsbürgerrecht mussten demgegenüber weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Neben dem Indigenat musste die gesetzliche Volljährigkeit erreicht sein und eine Ansässigkeit in Bayern vorliegen, was durch den Besitz besteuert Grundstücke, Renten oder Rechte, die Ausübung besteuert Gewerbe oder Ausübung eines öffentlichen Amtes erfüllt sein konnte (§§ 6, 7).³¹⁹ Diese Ansässigkeit war ein großer Unterschied zum Edikt von 1812, in dem nur das Ablegen des Verfassungseides neben der Volljährigkeit

316 Weis, Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818, in: Demel/Roeck, Deutschland und Frankreich um 1800, S. 243 (S. 244 f.); Lotzenburger, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 23 f.; Kottulla, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 126 f.; Aretin, Drei Leben für die bayerische Krone, S. 139 ff.; Möckl, Der moderne bayerische Staat, S. 192 f.

317 Rescript Maximilian Josephs vom 17. September 1814, in: Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter Maximilian Joseph I., S. 336 – 342 (336).

318 Rescript Maximilian Josephs vom 17. September 1814, in: Ebd., S. 336 – 342 (337).

319 Entwurf der Konstitution für das Königreich Baiern [...], in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 327 – 345 (333 f.).

erforderlich war.³²⁰ Bezüglich der Rechte und Pflichten differenzierte dieser Titel vielfältig. Im Gegensatz zur Verfassung von 1808, die nur den Staatsbürgern gewisse Grundrechte zusicherte, war nun oftmals die Eigenschaft als Bayer, also das Indigenat, ausschlaggebend. Alle Bayern hatten nach dem Entwurf von 1815 das Recht zu Staatsämtern zu gelangen (§ 4) und die Pflicht, Kriegsdienst zu leisten (§ 15). Die Grundrechte standen hingegen allen Einwohnern des Reiches zu (§§ 12, 14), die auch die Staatslasten zu tragen hatten (§ 16).³²¹ Damit wies die Grundrechtsberechtigung in der Verfassung von 1815 (und später in der von 1818) eine sprachlich andere Struktur auf als die Verfassung von 1808, in der die Grundrechte nur den Staatsbürgern gewährt wurden. Der Historiker Peter Wegelin interpretierte dies 1958 (bezüglich der Verfassung von 1818) als eine großzügigere und erweiterte Rechtsgewährung gegenüber der Verfassung von 1808.³²² Der Staatsbürgerbegriff der Verfassung von 1808 und der des Verfassungsentwurfes von 1815 sowie der Verfassung von 1818 waren jedoch nicht kongruent. Der Staatsbürgerbegriff in der Verfassung von 1808 war deutlich inklusiver als der ab dem Edikt von 1812³²³ und die Verfassung von 1808 war in dieser Hinsicht also deutlich weniger restriktiv, als dies zunächst den Anschein hat.³²⁴ Gerade weil Zentner mit dem Edikt von 1812 den breiten Staatsbürgerbegriff der Verfassung von 1808 durch einen sehr viel engeren und exklusiveren Staatsbürgerbegriff ersetzte, konnte er auch in der Verfassungsberatung 1814 anregen, dass der Bereich der Grundrechtsberechtigten über die (nun deutlich kleinere) Gruppe der Staatsbürger hinaus erweitert werden solle.³²⁵

Die bayerische Verfassung von 1818 entstand aus der Befürchtung heraus, unter dem Vorzeichen von Art. 13 der Deutschen Bundesakte Einschnitte in die innenpolitische Unabhängigkeit zu erleiden. Daneben spielten

320 Art. XIII, Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern vom 6. Januar 1812, in: *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 1089 – 1098 (1091).

321 Entwurf der Konstitution für das Königreich Baiern [...], in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 327 – 345 (334 f.).

322 *Wegelin*, Die Bayerische Konstitution von 1808, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 16 (1958), 142 (167).

323 Dazu oben unter Kapitel 2 C II 2.

324 Im Ergebnis so auch: *Rimscha*, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus, S. 77.

325 M. w. N. Ebd., S. 31.

finanzpolitische Aspekte eine Rolle.³²⁶ Zentner war wesentlich an der Entstehung der Verfassung von 1818 beteiligt.³²⁷ Auch wenn die Verfassung von 1818 tendenziell der französischen *Charte constitutionnelle* von 1814 folgte,³²⁸ bewegten sich die Vorschriften über die Statuskategorien in den tradierten Bahnen. Gegenüber dem Verfassungsentwurf von 1815 waren die Regelungen der Verfassung von 1818 zu Indigenat und Staatsbürgerschaft durch eine formelle Zweiteilung geprägt: Neben Bestimmungen in der Verfassungsurkunde selbst, die eine gekürzte Version des Entwurfes von 1815 darstellten, erging gleichzeitig ein Edikt über das Indigenat als erste Beilage zur Verfassungsurkunde. Die Regelungen entsprachen denen des Verfassungsentwurfes von 1815, indem das Indigenat als zentrale Kategorie den Gegensatz zum Fremden bildete und das Staatsbürgerrecht eine qualifizierte Form des Indigenates war.³²⁹ Das Indigenat war wesentliche Voraussetzung für Staatsämter.³³⁰ Wiederum wurde, wie im Entwurf von 1815, nicht den Staatsbürgern, sondern allen Einwohnern Grundrechte gewährt.³³¹ Zugleich mussten alle Einwohner die Staatslasten tragen.³³² Das Staatsbürgerrecht war hingegen für die Teilnahme an der Ständeversammlung Voraussetzung.³³³

Als erste Verfassung eines größeren deutschen Staats nach Entstehung der Deutschen Bundesakte und als erste Umsetzung des hochumstrittenen Art. 13 der Deutschen Bundesakte, kam der bayerischen Verfassung von 1818 ein gewisser Vorbildcharakter zu.³³⁴

326 Möckl, Der moderne bayerische Staat, S. 218 ff.; Lotzenburger, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 24 f.; Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Band Bayern, S. 130 f.

327 Zu Zentners Beitrag: Dobmann, Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799 – 1821, S. 127 ff.

328 Dazu: Oeschey, Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814.

329 Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern von 1818, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 15 – 29 (20 f.); Edict über das Indigenat von 1818, in: Ebd., S. 29 – 31.

330 Titel 4, § 4, Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern von 1818, in: Ebd., S. 15 – 29 (20); § 7, Edict über das Indigenat von 1818, in: Ebd., S. 29 – 31 (30).

331 Titel 4, §§ 7 f., Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern von 1818, in: Ebd., S. 15 – 29 (20).

332 Titel 4, § 13, Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern von 1818, in: Ebd., S. 15 – 29 (21).

333 § 9, Edict über das Indigenat von 1818, in: Ebd., S. 29 – 31 (30).

334 Zum Vorbildcharakter der Verfassung von 1818: Aretin, Drei Leben für die bayerische Krone, S. 165 ff.

Die erste Verfassung, die das Modell aus Indigenat als Abgrenzung vom Fremden und Staatsbürgerschaft als erweitertes Indigenat übernahm, war die Verfassung des Großherzogtums Hessen von 1820. Nachdem der Versuch des Oktrois eines landständischen Verfassungsedikts³³⁵ an der Eidesverweigerung vieler Abgeordneter scheiterte, wurde als Kompromiss eine Überarbeitung der Verfassung durch den Landtag beschlossen.³³⁶ Zeitgleich zur gescheiterten landständischen Verfassung erging am 18. März 1820 eine „Verordnung über die Ausübung des Bürgerrechts im Großherzogthum“, die sich eng an den Vorschriften des Code civil orientierte. Eine bemerkenswerte Neuerung dieses Ediktes findet sich in Art. 8, nach dem Deutsche, die nicht das großherzoglich hessische Indigenat hatten, alle bürgerlichen Privatrechte genießen sollten. Nichtdeutschen Fremden standen die bürgerlichen Rechte hingegen nur unter der Bedingung der Retorsion oder des gestatteten Aufenthalts im Inland zu.³³⁷ Damit bestand zum einen eine Privilegierung anderer Deutsche, zum anderen wurden mit dieser Regelung bezüglich der Fremden die Vorschriften der Art. 11 und 13 des Code civil nachgezeichnet. Der Autor dieser Verordnung, Grolman, beschäftigte sich in der Rheinbundzeit intensiv mit dem Code civil und dessen Einführung im Großherzogtum Hessen.³³⁸ Seine Verordnung über die Ausübung des Bürgerrechtes trug damit inhaltlich noch einmal deutlichere Spuren des Code civil als die bayerischen Regelungen, entsprach diesen jedoch in der Form.

Die repräsentative Verfassung des Großherzogtums Hessen wurde Ende 1820 ausgearbeitet.³³⁹ Dafür einigten sich die Landstände auf einen Katalog an Grundrechten, der an der bayerischen Verfassung von 1818 orientiert war, und zu dem auch Statusregelungen gehörten, die jedoch aus der Verordnung Grolmans übernommen werden sollten: „Die Bestimmungen über die Erwerbung, die Rechte und den Verlust des Indigenats und des Staatsbürgerrechts wären, ihrem wesentlichen Inhalt nach, in die

335 Edict über die Landständische Verfassung des Großherzogthums von 1820, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil III: Frankfurt – Hessen-Darmstadt, S. 215 – 221.

336 *Zimmermann*, Für Freiheit und Recht!, S. 64 ff.; *Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 54 ff.

337 Art. 8, Verordnung über die Ausübung des Bürgerrechts im Großherzogthum vom 18. März 1820, in: Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt auf das Jahr 1820, S. 161 – 162 (162).

338 Dazu oben unter Kapitel 2 B I 1.

339 *Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 57.

Verfassungsurkunde aufzunehmen, so wie sie im Gesetz vom 18. März 1820 ausgedrückt sind.³⁴⁰ Nach Art. 12 der Verfassung stand der Genuss aller bürgerlichen Rechte, sowohl der Privatrechte als auch der öffentlichen Staatsbürgerrechte, nur Inländern zu. Dieses Recht eines Inländers war nach Art. 13 gleichbedeutend zu „Indigenat“. Der Staatsbürger musste neben Inländer nach Art. 14 auch männlich und volljährig sein, seit drei Jahren im Großherzogtum wohnen und durfte in „keinem fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen“.³⁴¹ Die Regelungen entsprachen weitestgehend denen der bayerischen Verfassung von 1818, wobei diese teilweise wortgetreu übernommen wurde. Verfassungsrechtlich wurde zuweilen an die Eigenschaft eines Inländers angeknüpft, wie bei der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 18), das Recht der Auswanderung (Art. 24), die Ableistung des Wehrdienstes (Art. 29) oder das Tragen der Staatslasten (Art. 30). Andererseits war die Gewissensfreiheit jedem Einwohner zugesichert (Art. 22) und die Freiheit der Person und des Eigentums generell garantiert (Art. 23).³⁴²

Die Verfassungsentwicklung in Sachsen-Coburg-Saalfeld prägte zunächst eine Initiative der Rittergutbesitzer zur Bildung einer landständischen Verfassung, die den Herzog veranlassten eine Verfassung mit großen Übereinstimmungen zu anderen deutschen Verfassungen anzukündigen.³⁴³ Der aus dieser Initiative resultierende Verfassungsentwurf beinhaltete keine Ausführungen über Statuskategorien.³⁴⁴ Erst nachdem die Landstände 1820 auf Grundlage eines herzoglichen Manifests vom 30. Oktober 1820 einberufen wurden, fingen diese an, das Grundgesetz zu überarbeiten. Resultat war der Verfassungsentwurf von Rose, der viele Vorschriften aus anderen Verfassungen übernahm, so auch die Formulierung zum Status von Inländern und Staatsbürgern sowie der Grundrechte, die aus den Verfassungen von

340 Die ständischen Desiderien nach dem Protokoll vom 5. November 1820, in: *Andres*, Die Einführung des konstitutionellen Systems im Grossherzogtum Hessen, S. 256 – 277 (269).

341 Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen von 1820, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil III: Frankfurt – Hessen-Darmstadt, S. 223 – 236 (224).

342 Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen von 1820, in: Ebd., S. 223 – 236 (225 f.).

343 Verordnung über die Errichtung einer ständischen Verfassung vom 16. März 1816, in: *Dressel*, Die Entwicklung von Verfassung und Verwaltung in Sachsen-Coburg 1800–1826 im Vergleich, S. 653 – 655.

344 Vgl. Verfassungsentwurf Lotz' vom 26. Juni 1817, in: Ebd., S. 656 – 687.

Hessen-Darmstadt und Bayern stammten.³⁴⁵ In diesem Verfassungsentwurf kam das System aus einem grundlegenden Indigenat und einer Staatsbürgerschaft, die auf dem Indigenat aufbaute, zum Tragen.³⁴⁶ Es folgten nur noch kleinere Modifikationen.³⁴⁷ Diese Regelungen finden sich daraufhin im Gegenentwurf der Regierung³⁴⁸ und schließlich in der finalen Verfassungsurkunde.³⁴⁹ Auch in dieser Verfassung war der Status der Staatsbürger systematisch eng mit den Grundrechten verbunden, wobei viele Rechtsgewährungen nicht an der Staatsbürgerschaft oder dem Indigenat anknüpften, sondern die Rechte generell oder allen Einwohnern gewährten. Diese Bezeichnungen waren nicht nur Synonyme. Dies zeigen die Regelungen zum Kriegsdienst: Nach § 19 war jeder Staatsbürger zum Kriegsdienst verpflichtet. § 20 dehnte die Dienstpflicht in „außerordentlichen Nothfällen“ auf alle Einwohner aus.³⁵⁰ Dies ist eine Abstufung, die sich weder in der bayerischen Verfassung von 1818 noch in der Verfassung von Hessen-Darmstadt 1820 findet.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen entstand 1826 durch Zusammenschluss der Herzogtümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen, die jeweils bereits eigene landständische Verfassungen hatten. Die nun notwendige neue Verfassung arbeitete Schmid aus, der damals Richter am Oberappellationsgericht und Professor in Jena war.³⁵¹ Die von Schmid entworfene Verfassung wies große Übereinstimmungen mit der bayerischen Verfassung von 1818 und der Verfassung von Sachsen-Coburg-Saalfeld auf.³⁵² In der Verfassung behielt Schmid das personenrechtliche System der bayerischen Verfassung und der anderen Verfassungen bei,

345 Dressel, Die Entwicklung von Verfassung und Verwaltung in Sachsen-Coburg 1800–1826 im Vergleich, S. 442.

346 Verfassungsentwurf Roses von April/Mai 1821, in: Ebd., S. 749 – 765 (751).

347 Dazu: Ebd., S. 450.

348 Verfassungsentwurf Opitz' vom 20. Juli 1821, in: Ebd., S. 796 – 819 (797).

349 Gesetz, die ständische Verfassung betreffend, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, S. 283 – 301 (283 f.).

350 Gesetz, die ständische Verfassung betreffend, in: Ebd., S. 283 – 301 (284). Eine ähnliche Formulierung wurde bereits 1820 bei den Beratungen der Verfassung des Großherzogtums Hessen diskutiert: Andres, Die Einführung des konstitutionellen Systems im Grossherzogtum Hessen, S. 208 f.

351 Zu der Tätigkeit Schmidts bei der Verfassungsgebung: Schroeder, Karl Ernst Schmid (1774 – 1852) – Verwehte Spuren eines Jenaer Rechtsgelehrten, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 118 (2001), 273 (S. 296 f.).

352 So auch: Lotzenburger, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 69 f.

die das bayerische System übernommen hatten. Er verwendete lediglich nicht den Begriff des Indigenats, sondern ersetzte ihn mit dem Begriff des Untertanen. Das Staatsbürgerrecht stand dementsprechend „jedem großjährigen Unterthan“ zu (Art. 14).³⁵³ Im Unterschied zu anderen Verfassungen mit dieser Bezeichnung waren die meisten Rechte den Untertanen vorbehalten.

Eine letzte Verfassung eines größeren Staates mit einem System abgestufter Statuskategorien war die Kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831. Auch in Kurhessen wurde nicht von Grund auf angefangen, die Verfassung neu auszuarbeiten, sondern es wurden andere Verfassungen als Vorbild herangezogen. Bezüglich der Statuskategorien entsprach der Entwurf der Kasseler Obergerichtsprokuratoren der Württembergischen Verfassung von 1819.³⁵⁴ Dem bayerischen und darmstädter Vorbild folgte zunächst der Entwurf des Freiherrn von Lepel, der durch vorsichtige Zugeständnisse eine vollständige Demokratisierung zu verhindern suchte.³⁵⁵ Im Verfassungsausschuss der kurhessischen Landstände entwarf Sylvester Jordan den Grundrechtsteil der Verfassung, der keine größeren Diskussionen verursachte.³⁵⁶ Der Entwurf der Landstände und die nach Sitzungen eines Vermittlungsausschusses zustande gekommene finale Verfassung folgen dem erprobten Modell der Zweiteilung zwischen Indigenat und Staatsbürgerschaft.³⁵⁷ Terminologisch wurde in dieser Verfassung vor allem die „Staats-Angehörigkeit“ genutzt, die mit dem „Recht des Inländers, Indigenat“ synonym

353 Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen Meiningen von 1829, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 21 – 39 (23).

354 Vgl. Verfassungsentwurf der Kasseler Obergerichtsprokuratoren von Mitte Oktober 1830, in: *Seier*, Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830–1837, S. 59 – 70 (60 f.). Zum Entwurf: *Grothe*, Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt, S. 80 ff.

355 Art. 6 f., Verfassungsentwurf des Freiherrn von Lepel von Anfang Oktober 1830, in: *Seier*, Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830–1837, S. 40 – 52 (41 f.). Zum Entwurf von Lepel: *Grothe*, Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt, S. 76 ff.

356 Ebd., S. 79, 84. Zu Jordans Einfluss auf die kurhessische Verfassung: *Seier*, Sylvester Jordan und die Kurhessische Verfassung von 1831; *Frotscher*, Die kurhessische Verfassung von 1831 im konstitutionellen System des Deutschen Bundes, *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 30 (2008), 45 (S. 48 f.).

357 Konstitutionsentwurf des landständischen Verfassungsausschusses vom 25. November 1830, in: *Seier*, Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830–1837, S. 73 – 93 (76); Verfassungs-Urkunde von Hessen-Kassel vom 5. Januar 1831, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil IV: Hessen-Kassel – Mecklenburg-Strelitz, S. 29 – 52 (31 f.).

sein sollte.³⁵⁸ Als mit der Dogmatik gut vertrauter Staatsrechtler³⁵⁹ grenzte Jordan das Staatsbürgerrecht von der Untertänigkeit ab, indem beide Rechtsinstitute unabhängig voneinander sein sollten.³⁶⁰ In den klassischen Bereich der Untertänigkeit fiel die Rechtsunterworfenheit des § 19, nach der der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet zur Beachtung der Gesetze verpflichtete.³⁶¹ Die Grundrechte waren den Inländern, den Einwohnern oder generell verbürgt. Dies entsprach der Intention Jordans, „die sogenannten allgemeinen Menschenrechte in die Verfassungsurkunde aufzunehmen.“³⁶²

Die letzte Verfassung, die in die Reihe der mittelbar durch die dogmatische Struktur des Code civil geprägten Verfassungen gehört, ist die Verfassung von Sachsen-Altenburg von April 1831. In dieser Verfassung sind jedoch die Strukturen nicht mehr so deutlich ausformuliert, sondern mehr zu errahnen. So begann der Abschnitt „Unterthanschaft und Staatsbürgerrecht“ mit der Definition der Untertanen: „Alle unter dem Rechtsschutze der Herzoglichen Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogthums Altenburg sind, vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung, als Unterthanen (Staatsangehörige) anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als Landesunterthanen, in einem andauernden, oder, als zeitige Unterthanen, in einem vorübergehenden Verhältniß.“³⁶³ Das Indigenat galt nach § 41 als Voraussetzung der Landesuntertänigkeit, während die Staatsbürgerschaft als mit der Landesuntertänigkeit aufs engste verknüpft bezeichnet wurde (§ 40).³⁶⁴ Die näheren Aspekte der Staatsbürgerschaft und die Rechtsstellung der Fremden waren am Ende der Verfassung geregelt. Dies betraf die Vorrechte der Staatsbürger in Form der Ausübung von Richter- und Gemeindeämtern und Mitwirkung in

358 § 20, Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil IV: Hessen-Kassel – Mecklenburg-Strelitz, S. 29 – 52 (31).

359 Dazu siehe unten unter Kapitel 2 E.

360 § 24, Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil IV: Hessen-Kassel – Mecklenburg-Strelitz, S. 29 – 52 (32).

361 Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831, in: Ebd., S. 29 – 52 (31). Zeitgenössische Interpretation dieser Vorschrift: *Murhard*, Was gebieten in einem konstitutionellen Staate Recht und Politik hinsichtlich der Behandlung der Fremden?, S. 22.

362 *Jordan*, Ueber die Grundsätze, von welchen bei der Abfassung der churhessischen Verfassungsurkunde ausgegangen war, *Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst* 5 (1832, 1), 193 (201).

363 Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, S. 189 – 252 (196).

364 Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, in: Ebd., S. 189 – 252 (196).

landständischen Vertretungen (§ 81) und die Erwerbsvoraussetzungen mit Ansässigmachung, Gewinnung des Ortsbürgerrechts und Landeshuldigung (§ 82).³⁶⁵ Schließlich konturierte § 94 die Fremden als zeitliche Untertanen im Einklang mit den üblichen Literaturausführungen.³⁶⁶ Die Grundrechte waren in erster Linie die „Rechte der Landes-Unterthanen, die zugleich Landes-Einwohner sind“.³⁶⁷ Es liegt nahe, dass diese Regelungen eine deutlich abgeänderte Version der von Schmid entworfenen Verfassung von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen darstellten. Es findet sich zwar ein abgestuftes System, dass jedoch stark modifiziert wurde, dabei aber im Rahmen der tradierten Statuskategorien verblieb.

Das System eines Grundstatus und eines darauf aufbauenden Status erlebte somit eine weite Verbreitung in Deutschland und wurden in den Verfassungen als Differenzierungskriterium herangezogen. Dabei erlebten die Regelungen erhebliche sprachliche Modifizierungen.

II. Einstufige Modelle

Entsprechend der Einteilung in mehrstufige und einstufige Verfassungsregelungen müssten sich die im Folgenden untersuchten als inklusive einstufige Regelungen deutlich von den Regelungen nach französischem und bayerischem Modell unterscheiden.

Zunächst kannte die Frankfurter Stadtverfassung von 1816 nur das Indigenat als klassische Beschränkung bei der Ämtervergabe, nach der für Ratsstellen und besoldete Ämter die Eigenschaft eines Eingeborenen oder das zehnjährige Bürgerrecht in Frankfurt erforderlich war.³⁶⁸

Die Badische Verfassung von 1818 hatte, wie die bayerische Verfassung desselben Jahres, das Ziel, die Vorgaben des Art. 13 der Deutschen Bundesakte umzusetzen. Zudem sollten die erbrechtlichen Probleme des Groß-

365 Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, in: *Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849*, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, S. 189 – 252 (204).

366 Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, in: Ebd., S. 189 – 252 (206 f.).

367 Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, in: Ebd., S. 189 – 252 (197 ff.).

368 Art. 6, Constitutions-Ergänzungs-Acte zu der alten Stadt-Verfassung der freien Stadt Frankfurt angenommen durch die Bürgerschaft den 17. u. 18. Juli 1816 [...], in: *Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849*, Teil III: Frankfurt – Hessen-Darmstadt, S. 49 – 75 (52).

herzogs ohne männlichen Erben gelöst werden.³⁶⁹ Die Regelungen der Statuskategorien in der badischen Verfassung von 1818 erinnern an die der bayerischen Verfassung von 1808 und an den badischen Verfassungsentwurf von 1808, indem § 9 den Staatsbürgern der drei christlichen Konfessionen den gleichen Zugang zu Ämtern garantierte und im zweiten Absatz geregelt wurde, dass Ausländer, die ein Amt übertragen bekamen, damit automatisch das Indigenat erhielten.³⁷⁰ Das Indigenat war in der Verfassung von 1818 damit zum einen in die Nähe der Ämtervergabe angesiedelt und wurde tendenziell als eine erworbene Rechtsposition im Gegensatz zum Staatsbürger angesehen. In der Verfassung war an anderen Stellen auch vom „Badener“ und „Landeseinwohner“ die Rede.³⁷¹ Eine genauere Definition der Kategorien unterblieb. Wahrscheinlich handelte es sich um Synonyme.

In Württemberg begann die politische Entwicklung, die zu der Verfassung von 1819 führte, 1815 mit dem Versuch des Königs, eine Verfassung zu oktroyieren. Diese enthielt in der finalen Form in den §§ 48 ff. Vorschriften über die Rechte und Pflichten der königlichen Untertanen, wobei keine genauere Definition erfolgte, wer als Untertan galt, und insbesondere keine Erwerbs- und Verlustgründe normiert wurden.³⁷² Nach dem Scheitern dieses Versuchs einer Verfassungsgebung an dem Widerstand der Landstände und einem Herrscherwechsel gab der neue König Wilhelm I. 1817 einen neuen Verfassungsentwurf in Auftrag. In diesem Verfassungsentwurf und in der finalen Verfassung von 1819 war von den Rechten der „württembergischen Staatsbürger“ die Rede.³⁷³ Die Bedingungen hierfür finden sich in

369 Fenske, 175 Jahre badische Verfassung, S. 19 f.; Lotzenburger, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 32.

370 § 9, Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden von 1818, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil I: Nationale Verfassungen / Verfassungen der deutschen Staaten (Anhalt-Bernburg – Baden), S. 193 – 202 (194).

371 §§ 8, 18, Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden von 1818, in: Ebd., S. 193 – 202 (194).

372 Verfassungsentwurf von 1815, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 265 – 276 (274 ff.). Zu diesen Regelungen: Gerner, Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815 – 1819), S. 32 ff.

373 Der Entwurf der Verfassung, vom Könige Wilhelm I der Ständeversammlung mitgetheilt am 3. März 1817, in: Pölit, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Erster Band, Erste Abtheilung, S. 377 – 411 (383); Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819, in: Heun, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meiningen – Württemberg Addenda, S. 277 – 301 (279).

§ 19 der Verfassung.³⁷⁴ Die Staatsbürgerschaft war prima facie als ein genereller Status geregelt, bei dem grundsätzlich keine Abstufung erfolgte. Die Interpretation der Zeitgenossen ging jedoch über den bloßen Wortlaut der Urkunde hinaus. Robert von Mohl³⁷⁵ interpretierte die Staatsbürgerschaft in der württembergischen Verfassung als „die Regel, welche der Staat für sein Verhältniß zu dem Einzelnen seiner Theilnehmer festsetzt, gleichsam das Niveau.“³⁷⁶ Es gab Ausnahmen von dieser Regel, indem der Staat „einzelnen Classen seiner Bürger ein besonderes staatsbürgerliches Recht einräumte, welches sie entweder über oder unter dieses Niveau setzt.“³⁷⁷ Vor allem politische Rechte sollten nach Mohl von weiteren Voraussetzungen abhängen.³⁷⁸ Neben dem Status des Staatsbürgers und nicht in einem systematischen Verhältnis zu diesem stand der „Landes-Eingeborne“, der bei der Vergabe von Ämtern vor Fremden zu berücksichtigen war.³⁷⁹ In der württembergischen Verfassung von 1819 befand sich der Staatsbürgerstatus im engen Zusammenhang mit den Grundrechten, indem er in demselben Abschnitt vorkam, die einzelnen Rechtspositionen wurden jedoch teilweise generell, teilweise als Staatsbürgerrechte gewährt.³⁸⁰ Der Status des Staatsbürgers wurde damit in der Verfassung von 1819 als breiter Status verwendet. Die Kommentierung Mohls und die separate Regelung des Indigenats zeigten jedoch, dass sehr wohl eine weitergehende Differenzierung beabsichtigt war.

374 Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meinungen – Württemberg Addenda, S. 277 – 301 (279 f.).

375 Zu Mohl: *Angermann*, Robert von Mohl 1799–1875; *Forster*, Art. Robert von Mohl (1799–1875), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 306; *Stolleis*, Art. Mohl, Robert von (1799–1875), in: Cordes/Haferkamp/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band III, 1579–1580.

376 *Mohl*, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil, S. 268.

377 Ebd., S. 268.

378 Ebd., S. 268.

379 § 44, Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meinungen – Württemberg Addenda, S. 277 – 301 (282). Dazu: *Karbach*, Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871, S. 96 ff.

380 Vgl. § 21 ff., Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg, vom 25. September 1819, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil VI: Sachsen-Meinungen – Württemberg Addenda, S. 277 – 301 (280 f.).

In der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen von 1831 war in § 24 zunächst die klassische Untertänigkeit angesprochen. Der Aufenthalt innerhalb der sächsischen Grenzen verpflichtete demnach zur Beachtung der Gesetze, vermittelte jedoch auch den gesetzlichen Schutz. Heimatrecht und Staatsbürgerrecht sollten nach § 25 in einem besonderen Gesetz behandelt werden. Schließlich wurde in § 26 ein gleichmäßiger verfassungsrechtlicher Schutz der Rechte der Einwohner festgelegt.³⁸¹ Die Grundrechte und Pflichten der Verfassung waren generell gewährt, knüpften an die Einwohnereigenschaft oder an die Untertänigkeit an.³⁸² Die Regelungen der Verfassungsurkunde waren damit vergleichsweise rudimentär und in der Literatur wurde eine zügige Ausgestaltung durch den Landtag nach § 25 der Verfassungsurkunde erwartet.³⁸³ Auf den ersten Blick folgte die Verfassung also einem inklusiven Modell. Während die Verfassungsurkunde damit drei scheinbar unverknüpfte Differenzierungskategorien normierte, folgte ein Gesetzesentwurf der Regierung des nächsten Jahres klar dem abgestuften System der bayerischen und der hessischen Verfassungen. In III Paragrafen behandelte dieses Gesetz den Staatsangehörigen als Gegenstück zum Fremden, die Staatsbürgerschaft, den Wohnsitz und die Aufnahme in die Ortsgemeinde und das Heimatrecht. Im Zentrum stand die Staatsangehörigkeit, die den Anspruch auf die in der Verfassung und den Gesetzen begründeten Rechte und auf den staatlichen Schutz vermittelte.³⁸⁴ Fremde mussten bei dauerhafter Niederlassung die Staatsangehörigkeit beantragen³⁸⁵ und waren nach Verleihung den Eingeborenen gleich gestellt.³⁸⁶ Das Staatsbürgerrecht setzte neben der Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit, die bürgerliche Selbstständigkeit, die Mitgliedschaft in einer Gemeinde und die Angehörigkeit zu einer der angenommenen Kirchengesellschaften voraus und galt

381 Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen 1831, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil V: Nassau – Sachsen-Hildburghausen, S. 153 – 178 (157).

382 Verfassungsurkunde des Königreich Sachsen 1831, in: Ebd., S. 153 – 178 (157 ff.).

383 *Rüder*, Kritische Bemerkungen zum Sächsischen Verfassungsgesetz vom 4. September 1831, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten I (1832), 147 (158).

384 § 18, Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Landtags-Acten vom Jahre 1833, Erste Abtheilung, Zweiter Band, S. 426 – 500 (431).

385 § 3, Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Ebd., S. 426 – 500 (427).

386 § 20, Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Ebd., S. 426 – 500 (532).

als Grundlage aller politischen Rechte im Staat und in der Gemeinde.³⁸⁷ In den Motiven zu diesem Gesetz finden sich zunächst Überlegungen zu den engeren und weiteren Bedeutungen des Wortes „Staatsbürger“ und die Verwendung in der Verfassung, die eher dem gewöhnlichen, alltäglichen Sprachgebrauch entsprechen würde. Bewusst habe man sich aber für zwei verschiedene Kategorien entschieden, „die Staatsangehörigkeit, als Abgrenzung der Gesamtheit des Volks und Grundlage aller Verhältnisse zum Staate und im Staate, das Staatsbürgerrecht als Vorbedingung zur Ausübung der besondern politischen Rechte“.³⁸⁸ Die Bezeichnung Staatsangehörigkeit sei aufgrund der üblichen Verwendung im Völkerrecht gewählt worden.³⁸⁹ Die Beratungen über den Gesetzesvorschlag der Regierung erwiesen sich als kompliziert,³⁹⁰ so dass dieser nie vollständig in Kraft trat und es erst 1852 zu einem Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Untertanenrechte im Königreich Sachsen kam.³⁹¹ Der Entwurf zeigt indes, dass die Regelungen der sächsischen Verfassung nicht als endgültig galten und für eine Ausgestaltung auch ein System abgestufter Statuskategorien denkbar war.

Nachdem in Braunschweig 1820 nur eine landständische Verfassung erging,³⁹² wurde 1832 eine Verfassung erlassen, die in ihrem zweiten Kapitel „allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen“ normierte und dabei auch von den Rechten der Landeseinwohner sprach.³⁹³ Der Status des Landeseinwohners war durch das Recht des Wohnsitzes innerhalb der

387 §§ 47 ff., Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Landtags-Acten vom Jahre 1833, Erste Abtheilung, Zweiter Band, S. 426 – 500 (439).

388 Motive, Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Ebd., S. 426 – 500 (458).

389 Motive, Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Ebd., S. 426 – 500 (459). Zu den völkerrechtlichen Verträgen über die Staatsangehörigkeit siehe unten unter Kapitel 2 F; Kapitel 3 A.

390 Z. A. H., Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königreichs Sachsen, S. 86 f.

391 Dazu: *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 60 ff.

392 Verordnung, die erneuerte Landschafts-Ordnung betreffend, 25. April 1829, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 193 – 211.

393 Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, in: Ebd., S. 245 – 277 (247). Zu der Entstehung des Kapitels m. w. N.: *Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 97 f.

Grenzen des Staatsgebietes geprägt und folgte damit weitgehend der dauerhaften Untertänigkeit des 18. Jahrhunderts.³⁹⁴ Nur der Landeseinwohner genoss politische Rechte. Die Grundrechte und verfassungsmäßigen Pflichten waren zum Teil allgemein gewährt, zum Teil dem Landeseinwohner vorbehalten.³⁹⁵ Das Gegenstück zum Landeseinwohner war der Fremde, der während seines Aufenthalts den Schutz der Gesetze genoss und sich zu deren Beachtung verpflichtete.³⁹⁶ Auch wenn auf dem ersten Blick in dieser Verfassung kein abgestuftes Verhältnis zwischen einem allgemeinen Auffangstatus und der Staatsbürgerschaft bestand, verlangte § 26 der Verfassung, dass alle männlichen Landeseinwohner nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr die Erbhuldigung zu leisten hatten,³⁹⁷ was dem Zugang zur Staatsbürgerschaft in anderen Verfassungen entsprach. Damit ähnelte die Verfassung von Braunschweig der von Kurhessen 1831 mit dem Unterschied, dass die Regelung in Kurhessen, die jedem Staatsangehörigen „in der Regel“ auch das Staatsbürgerrecht zusprach, weggelassen wurde. Der Unterschied zwischen den beiden Verfassungen war somit graduell, indem nur eine weitere Pflicht, nicht jedoch ein weiterer Status normiert wurde.

Eine große Vielfalt an Statusbegriffen wies die Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen auf, die in dem Titel über die Rechte und Pflichten der Landesangehörigen zunächst klarstellte, dass der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Fürstentums zur Beachtung der Gesetze verpflichtete. Die staatsbürgerlichen Rechte standen nach § 11 nur den Landesangehörigen zu. § 12 regelte den Erwerb des Staatsbürgerrechts, während § 13 bestimmte, dass der Huldigungseid von jedem Landeseingeborenen zu leisten war.³⁹⁸ Wahrscheinlich handelte es sich weitgehend um Synonyme.

394 § 24, Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil II: Bayern – Bremen, S. 245 – 277 (247).

395 Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, in: Ebd., S. 245 – 277 (247 ff.).

396 § 28, Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, in: Ebd., S. 245 – 277 (248).

397 § 26, Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, in: Ebd., S. 245 – 277 (248).

398 Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen von 1833, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil IV: Hessen-Kassel – Mecklenburg-Strelitz, S. 75 – 109 (76 f.).

Schließlich trat Ende 1833 in Hannover eine neue Verfassung in Kraft.³⁹⁹ Zentrale Statuskategorie dieser Verfassung war der Untertan, der wohl mit dem Landeseinwohner gleichgesetzt wurde.⁴⁰⁰ Diese Untertaneneigenschaft war jedoch kein Reflex der Rechtsunterworfenheit durch Aufenthalt oder Ansässigkeit innerhalb der Grenzen des Staates, sondern konnte durch Geburt oder durch Aufnahme erworben werden.⁴⁰¹

III. Fazit

Dem statusrechtlichen System des Code civil war, vor allem vermittelt über die bayerischen Regelungen, eine große Verbreitung in den frühkonstitutionellen Verfassungen der deutschen Staaten beschieden. Etwa die Hälfte der Verfassungen aus diesem Zeitraum übernahmen dabei die Regelungen, oft mit Modifikationen. Pate stand dabei vor allem die bayerische Verfassung von 1818. Keine größere Rolle spielte hingegen das bayerische Edikt über das Indigenat von 1812. Alle Verfassungen, die das System des Code civil übernahmen, entstanden nach der Veröffentlichung der bayerischen Verfassung von 1818. Daher findet sich dieses System nicht in der Verfassung von Baden, die sich in dieser Hinsicht an der bayerischen Verfassung von 1808 orientierte, und der von Württemberg, in der kaum Regelungen über Statuskategorien zu finden sind. Sobald das Modell des Code civil einmal rezipiert war, konnten auch die „Empfängerverfassungen“ für die Übernahme in andere Verfassungen entscheidend sein. Der Begriff des „Indigenats“ oder andere Übersetzungen der Franzoseneigenschaft hatten in den Verfassungen eine deutlich andere Bedeutung als in der Wissenschaft des 18. Jahrhunderts. Nun handelte es sich um ein verfassungsrechtliches Institut, das abstrakt-generell positivrechtlich geregelt wurde. Eine Regelung, die unabhängig von der Differenzierungswirkung erfolgte, war dies aber nicht. Sie befand sich meistens zu Beginn der Grundrechtsausführungen und wurde zusammen mit Grundrechtskatalogen rezipiert. Dabei knüpfte die Grundrechtsgewährung eher selten ausschließlich an das Indigenat, sondern daneben an die breitere Einwohnerschaft, die Untertänigkeit oder die

399 Zur Geschichte m. w. N.: *Lotzenburger*, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 110 ff.

400 Vgl. § 28, Grundgesetz des Königreichs Hannover 1833, in: *Heun*, Deutsche Verfassungsdokumente 1806–1849, Teil III: Frankfurt – Hessen-Darmstadt, S. 117 – 146 (120).

401 § 27, Grundgesetz des Königreichs Hannover 1833, in: *Ebd.*, S. 117 – 146 (120).

Staatsbürgerschaft an, oder gewährte die Grundrechte als Menschenrechte generell. Diese vielfältigen Bezeichnungen und zunehmend ungenauen Regelungen sprechen zudem für eine eher spärliche Befassung mit den Statuskategorien, so dass mit Ausnahme der Verordnung von Grolman der französische Ursprung dieser statusrechtlichen Struktur in Vergessenheit geriet.

Die Statuskategorien regulierten zumeist den Genuss von Grundrechten und die Verpflichtung zu Leistungen. Sie fanden sich daher in der Regel in engem systematischem Zusammenhang zu diesen Rechtspositionen. Auch in der zeitgenössischen Rechtsphilosophie wurden diese Materien als Einheit betrachtet. So führte Friedrich Julius Stahl⁴⁰² bezüglich der wesentlichen Inhalte einer Verfassung aus: „Es muß das Verhältniß der Menschen zum Staate (dieser obersten Gemeinschaft) bestimmt seyn, wie sie ihm angehörig, in wie fern sie von ihm abhängig seyn sollen – (die Bestimmung über Indigenat, Auswanderungsrecht, die Garantie der persönlichen Freiheit und Berechtigung).“⁴⁰³ In der Literatur zu der Geschichte der Menschenrechte wird in erster Linie betont, dass die Verfassungen dieser Zeit nicht nur naturrechtliche Ideale umsetzten, sondern „in engstem Zusammenhang mit der Lehre von der Staatsangehörigkeit“ „Rechte der Untertanen“ normierten⁴⁰⁴ oder Rechte der Staatsbürger festlegten.⁴⁰⁵ Den meisten Vertretern der These, dass Grundrechte im Vormärz Rechte des Staatsbürgers sind, geht es um die Abgrenzung des Frühkonstitutionalismus von der Idee der Umsetzung von Naturrecht im Rahmen der Französischen

402 Zu Stahl: *Wiegand*, Über Friedrich Julius Stahl (1801–1862); *Pahlmann*, Art. Friedrich Julius Stahl (1802–1861), in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 411; *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, S. 152 f.

403 *Stahl*, Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht, Zweiter Band, Zweite Abtheilung, S. 81.

404 *Oestreich*, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, S. 85.

405 *Rimscha*, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus, S. 119 ff.; *Grimm*, Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts, in: Birtsch, Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, S. 234 (S. 237 f.); *Wolgast*, Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, S. 116; *Haratsch*, Die Geschichte der Menschenrechte, S. 62 f.; *Willoweit/Schlinder*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 238. Vgl. auch *Hilker*, Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus, S. 188 ff. Allgemein zum Grundrechtsverständnis im Vormärz: *Eisenhardt*, Zur Entwicklung des Grundrechtsverständnisses in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Köbler/Heinze/Hromadka, Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausend, S. 255.

Revolution. Wenn Autoren wie Rimscha jedoch in allen Verfassungen des Frühkonstitutionalismus den Staatsbürger als einzigen Berechtigten sehen, so ist dies vor allem durch eine restriktive Quellenauswahl zu erklären.⁴⁰⁶ Mit den von ihm untersuchten Verfassungen von Bayern, Baden und Württemberg sind zwei seiner Untersuchungsobjekte Verfassungen, denen ein sehr breiter und unkonturierter Staatsbürgerbegriff zugrunde lag. Vor allem die Verfassungen nach bayerischem Vorbild beinhalteten unterschiedliche Anknüpfungspunkte. So zeigen einige Regelungen, wie die abgestufte Wehrpflicht in Sachsen-Coburg-Saalfeld nach der grundsätzlich der Staatsbürger, in besonderen Notfällen aber jeder Einwohner, zu den Waffen gerufen werden konnte, dass die Unterschiedlichkeit der Begriffe durchaus Bedeutung hatte. „Einwohner“, „Indigenat“, „Untertan“ und „Staatsbürger“ waren damit nicht synonym.⁴⁰⁷ Auch der Autor der einzigen zeitgenössischen Monografie zu Individualrechten im Vormärz,⁴⁰⁸ Eduard Hermsdorf, wies darauf hin, dass die Rechtspositionen entweder dem allgemeinen Staatsgenossen oder speziell dem qualifizierten Staatsbürgern zustehen würden.⁴⁰⁹ Das weitere Argument Rimschas, dass im Vormärz der Status gar nicht unabhängig von Rechtspositionen gedacht werden konnte,⁴¹⁰ trifft nicht zu, wie zum Beispiel die Definitionen des Indigenats gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeigen.⁴¹¹ Bei den Grundrechten im Vormärz handelte es sich um Rechte in einem staatlichen Rahmen ohne direkte Berufung auf naturrechtliche Kategorien, nicht aber um Staatsbürgerrechte im technischen Sinn des Begriffes.

Lotzenburger stellt einen Rückgang des bayerischen Modells der abgestuften Indigenatverfassungen in der zweiten Verfassungswelle fest, indem

406 Rimscha beschränkt sich so ausdrücklich auf die Verfassungen von Bayern, Baden und Württemberg und klammert die Verfassung des Großherzogtums Hessens, die dem bayerischen Modell folgt, aus: *Rimscha, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus*, S. 2.

407 Vgl. aber: Ebd., S. 123.

408 Robert von Mohl nannte dieses Werk die „einzige, unbedeutende Schrift“, die versucht hätte, die Grundrechte der einzelnen deutschen Verfassungen zu ordnen: *Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, Zweiter Band, S. 309. An dieses Urteil anschließend: *Grimm, Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts*, in: Birtsch, *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*, S. 234 (235); *Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 – 1866*, S. 172.

409 *Hermsdorf, Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgenossen in den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes*, S. 110.

410 *Rimscha, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus*, S. 122.

411 Dazu siehe oben unter Kapitel 1 B I.

die Verfassungen nach dem Vorbild der württemberger Verfassung nur noch ein einziges Differenzierungskriterium aufgewiesen hätten. Dies erklärt er mit einer zunehmend inklusiven Staatsbürgerschaft, die quasi universal zugesprochen worden sei, wie im Falle der kurhessischen Verfassung von 1831, nach der in der Regel jedem Inländer das Staatsbürgerrecht zustand, und das Vorhalten eines niedrigeren Auffangstatus entbehrlich gemacht hätte.⁴¹² Die Analyse der Verfassungen mit nur einem normierten Differenzierungskriterium spricht gegen ein klares Bild des Rückgangs des abgestuften Systems. Schon bei der kurhessischen Verfassung wurde in der Literatur die Staatsbürgerschaft nicht als Status mit einer gleichmäßigen Rechtevermittlung angesehen, sondern als Institut mit „verschiedenen Graduationen“ der Rechte.⁴¹³ Damit konnte sich die Normierung des Staatsbürgerstatus wie im Falle der Verfassung des Herzogtums Braunschweig erübrigen, ohne dass die Zugangsvoraussetzungen entfallen mussten, da die Zuweisung der Rechtspositionen immer noch stattfand (nur ohne Verwendung eines dafür geschaffenen uniformen Status). Zudem gibt es Gegenbeispiele für eine Mehrstufigkeit der Differenzierungskriterien in der zweiten Verfassungswelle. So plante die sächsische Regierung 1833 jenseits der Verfassungsregeln ein Gesetz über die Staatsangehörigkeit, das eine deutliche Differenzierung zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft vorsah. Schließlich attestierte Hermsdorf generell ein abgestuftes Verhältnis zwischen einem Grundstatus in Form von „Staatsangehörigkeit“, „Indigenat“ oder „Staatsheimatrecht“ der immer Grundlage für bürgerliche und politische Rechte sei, jedoch in manchen Verfassungen nicht behandelt und der einfachen Gesetzgebung zugewiesen sei.⁴¹⁴ Die Intention hinter Verfassungen mit nur einem Differenzierungskriterium war deutlich komplexer. Es ging nicht um eine größtmögliche Inklusion, sondern, wie im Beispiel der Interpretation der württemberger Verfassung von Mohl, um einen Grundstatus, von dem es Ausnahmen für ganze Gruppen von Staatsangehörigen gab. Von einer zunehmenden Inklusivität der Statuskategorien kann damit nicht gesprochen werden. In ihrem Differenzierungsgrad ähnelten sich die Verfassungen. Ob ein mehrstufiges Modell der Statuskategorien oder nur eine einzige Kategorie gebraucht wurde, war mehr ein

412 Lotzenburger, Die Grundrechte in den deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, S. 234 f.

413 Murhard, Grundlage des jetzigen Staatsrechts des Kurfürstenthums Hessen, Erste Abtheilung, S. 276.

414 Hermsdorf, Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgenossen in den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes, S. 76.

Problem der Regelungsart, indem entweder mehrere Statuskategorien genutzt werden konnten oder innerhalb einer singulären Statuskategorie eine weitere Abstufung ohne Einführung weiterer Statuskategorien stattfinden konnte. Auch wenn dies so nicht ausdrücklich in der Verfassung verankert war, verstanden die Zeitgenossen es so.

E. Differenzierungskriterien in der wissenschaftlichen Diskussion

Die verfassungsrechtliche Literatur des Vormärz wies einige typische Vorgehensweisen auf: Zunächst knüpften einige Autoren eng an die Reichspublizistik an und führten diese mit eher geringeren Modifikationen fort. Dies ist ein Weg den mutatis mutandis auch die meisten juristischen Germanisten beschritten. Sodann wurden allgemeine Staatslehren geschrieben, aus deren Sicht die einzelstaatlichen Verfassungen sich nur als Konkretisierungen allgemeiner Rechtsprinzipien darstellten. Zuletzt konnten konkrete Verfassungen dogmatisch-exegetisch untersucht werden.⁴¹⁵ Insbesondere bei letzterer Art der Untersuchung existierten viele Abhandlungen, die sich in paraphrasenhaften Wiederholungen der Gesetzestexte, gegebenenfalls um Literaturhinweise ergänzt, begnügten.⁴¹⁶ Der Quellenwert solcher Abhandlungen ergibt sich nur aus der von den Autoren gewählten systematischen Anordnung des Stoffes.

In der wissenschaftlichen Literatur wurden Statuskategorien in verschiedenen Disziplinen diskutiert. Vor allem fand die Diskussion im allgemeinen Staatsrecht und dem einheimischen Privatrecht statt, da das römische Recht den *status civilis* verworfen hatte.⁴¹⁷ Eine trennscharfe begriffliche

415 Zu dieser Einteilung: *Grimm*, Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts, in: Birtsch, Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, S. 234 (236). Eine sehr ähnliche Einteilung findet sich bei: *Rimscha*, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus, S. 108.

416 Zu dieser Quellengattung: Ebd., S. 108; *Grimm*, Die Entwicklung der Grundrechtstheorie in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts, in: Birtsch, Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, S. 234 (236).

417 Dazu siehe oben unter Kapitel 1 E IV.

Abgrenzung fand dabei weder in den Verfassungen, noch in der wissenschaftlichen Bearbeitung statt.⁴¹⁸

Die Untertänigkeit stellte in der Literatur grundsätzlich unabhängig von politischer Position eine zentrale Kategorie dar. Anders als im 18. Jahrhundert wurde die Untertänigkeit relativ uniform mit wiederkehrenden Elementen dargestellt: Untertan war zunächst derjenige, der unter der Staatsgewalt stand, sei dies als zeitlicher Untertan nur vorübergehend oder als beständiger, eigentlicher oder dauerhafter Untertan auf Dauer der Fall. Wenn jemand nur über den Besitz von Grundstücken der Staatsgewalt unterworfen war, wurde er Forense genannt. Von der Untertänigkeit waren Herrscher und Repräsentanten fremder Staaten durch die sogenannte Extraterritorialität befreit.⁴¹⁹ Zum Teil wurde der Untertan, entsprechend der tradierten Dogmatik,⁴²⁰ als Gegensatz zum Herrscher verstanden.⁴²¹ Vertreter einer neuen Ansicht sahen auch den Herrscher als Untertan eines von diesem unabhängigen Staates, da auch dieser verfassungsrechtliche Pflichten gegenüber dem Staat anzuerkennen hatte.⁴²² Der Staatsbürger wurde oft ohne größere begriffliche Klarheit als Synonym zum Untertan oder zum Einheimischen verstanden.⁴²³

Die paraphrasierende Darstellung der Rechtslage findet sich vor allem in der Literatur zur bayerischen Verfassung von 1818, die, äußerst eng am Verfassungstext haftend, die Voraussetzungen der Bürgereigenschaft

418 Zeitgenössisch beklagte dies: *Hermendorf*, Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgenossen in den constitutionellen Staaten des deutschen Bundes, S. 88.

419 *Schwarzkopf*, Exposé du droit public de l'Allemagne, S. 281 ff.; *Schunck*, Staatsrecht des Königreichs Baiern, Erster Band, S. 254 ff.; *Schweitzer*, Oeffentliches Recht des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, Erster Theil, S. 49; *Jordan*, Versuche über allgemeines Staatsrecht, S. 398 f.; *Jordan*, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Erste Abtheilung, S. 74; *Maurenbrecher*, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, S. 76 f. In der zweiten Auflage seines Lehrbuchs: *Klüber*, Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, S. 426 ff.

420 Dazu siehe oben unter Kapitel I A I; Kapitel I D I.

421 *Barth*, Vorlesungen über sämtliche Hauptstücke der Staats- und Rechtswissenschaft, Vierter Band, S. 43; *Maurenbrecher*, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, S. 76. In der zweiten Auflage seines Lehrbuchs: *Klüber*, Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, S. 408, 411;

422 *Jordan*, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Erste Abtheilung, S. 74; *Müller*, Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse, S. 76.

423 *Schweitzer*, Oeffentliches Recht des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, Erster Theil, S. 52; *Maurenbrecher*, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, S. 76, 208.

nach der bayerischen Verfassung referierte.⁴²⁴ Im allgemeinen Staatsrecht wurde der Bürger in der naturrechtlichen Tradition als eine besondere Form des Untertanen gesehen, der seine besondere Stellung einem Vertrag als Verleihungsakt verdankte und daher rechtlich selbstständig und auch sonst vertragsfähig sein musste.⁴²⁵ Im Staatsbürger wurde nur selten der Gegensatz zum Fremden gesehen.⁴²⁶

Mit der terminologischen Frage, ob eher von Untertanen oder Staatsbürgern gesprochen werden sollte, war die Diskussion um die Einführung von Repräsentativverfassungen auf der einen Seite und landständischen Verfassungen auf der anderen Seite verbunden.⁴²⁷ Der Schweizer Staatsrechtler Karl Ludwig von Haller⁴²⁸ wandte sich 1814 gegen die Idee, den Begriff des Untertanen abzuschaffen. Dabei überspitzte er die tatsächlich vertretene Position deutlich.⁴²⁹ An dem Wort an sich sei ihm nichts gelegen, die Natur der Sache werde aber ewig bleiben und schlicht durch ein anderes Wort ersetzt werden.⁴³⁰ Da es unter anderem Namen auch während der Revolution Untertanen gegeben habe,⁴³¹ sei die Untertänigkeit ein Naturprodukt. Eine Abschaffung der Untertänigkeit würde Staat und Gesellschaft gefährden und neben der natürlichen Ordnung alle Bande der

424 *Dresch*, Grundzüge des baierischen Staatsrechts, S. 81 ff.; *Aretin*, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, Erster Band, S. 228 ff.; *Cucumus*, Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns, S. 124 ff.

425 *Jordan*, Versuche über allgemeines Staatsrecht, S. 390 f.; *Jordan*, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Erste Abtheilung, S. 74.

426 So aber: *Cucumus*, Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns, S. 124 f.

427 Zu der Diskussion aus einer sehr viel späteren Perspektive und ohne den Beitrag von Haller zu erwähnen: *Rönne*, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Erster Band, Zweite Abtheilung, S. 1 f. (Fn. 2).

428 Zu Haller: *Graf von Westerholt*, Patrimonialismus und Konstitutionalismus in der Rechts- und Staatstheorie Karl Ludwig von Hallers.

429 Die Aussagen von revolutionärer Seite waren deutlich differenzierter. Wedekind äußerte so 1792 vor dem Mainzer Jakobinerklub zum Beispiel: „In Demokratien aber gibt es keine Untertanen, weil in ihnen jeder Einwohner ein Teil des souveränen Volkes ist und sowohl zu der Abfassung wie zu der Ausübung der Gesetze seine Stimme geben kann. Oder, wenn Ihr wollt, in einer Demokratie ist jeder Einwohner sowohl Souverän als wie Untertan: Souverän, insofern er seinen Anteil an der Regierung hat; Untertan, insofern er sich den Gesetzen unterwerfen muß.“ Reden Wedekinds vor dem Jakobinerklub in Mainz ab dem 5. November 1792, in: *Scheel*, Die Mainzer Republik I, S. 118 – 136 (128)

430 *Haller*, Was sind Unterthanen-Verhältnisse?, S. 3 f.

431 Ebd., S. 6.

Menschheit auflösen.⁴³² Dabei ging es Haller nur vordergründig um eine Klärung der Terminologie. Daneben wandte er sich gegen die Einführung repräsentativer Verfassungen: Überspitzt setzte er hinzu, dass der Mensch dann auch nicht mehr der Natur unterworfen sein würde, „denn sie [sc. Frost, Regen und Sonne] schreiben uns Gesetze vor, und wir haben keinen Repräsentanten hinaufgeschickt, um in diese Gesetze einzuwilligen, oder sie gar selbst zu machen“.⁴³³ Dies gelte auch dann, wenn es nur darum ginge, dass alle Menschen in ihren politischen Rechten gleich seien.⁴³⁴ Eine Antwort von liberaler Seite kam von Mohl, der gegen Haller in seinem „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“ Stellung bezog. Demnach handele es sich keineswegs um eine terminologische Frage, bei der die Untertänigkeit durch ein beliebiges anderes Wort, wie „Staatsbürgerschaft“ ersetzt werden könne. Vielmehr sei die Staatsbürgerschaft dem konstitutionellen Staat zuzurechnen, da nur in diesem jedem Teilnehmer von vornherein politische Rechte zustehen würden.⁴³⁵

Die staatsrechtlichen Schriftsteller sahen das Indigenat in den Indigenatverfassungen zumeist als eine Art der Untertänigkeit an, würdigten es jedoch allenfalls spärlich.⁴³⁶ Dagegen konnte das einheimische Privatrecht an die Tradition des 18. Jahrhunderts anknüpfen.⁴³⁷ Aber die Autoren des einheimischen Rechts stellten einen Begriffswandel fest.⁴³⁸ Dieser äußerte sich in einer Anpassung an die aktuellen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten. Dabei berücksichtigte die germanistische Literatur die neuen Verfassungsbestimmungen und modifizierte den Begriff des Indigenats entsprechend.⁴³⁹ So nannte der Autor des Artikels „Staatsbürger“ von 1836 im Krünitz zum Indigenat die Verfassungen von Bayern und Württemberg

432 Haller, Was sind Unterthanen-Verhältnisse?, S. 7, 13.

433 Ebd., S. 7 f.

434 Ebd., S. 8.

435 Mohl, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Erster Theil, S. 270 f.

436 Vgl. Murhard, Grundlage des jetzigen Staatsrechts des Kurfürstenthums Hessen, Erste Abtheilung, S. 271.

437 Dazu siehe oben unter Kapitel I B II 2.

438 So verwies Eichhorn 1823 darauf, dass die in den bisherigen Lehrbüchern zitierten Dissertationen meist veraltete oder dem römischen Recht entlehnte Definitionen des Indigenats enthielten: Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts, S. 217 Fn. a.

439 Ebd., S. 218 Fn. b; Rühl, Das gemeine (gemeingeltende) teutsche Privatrecht, S. 62; Barth, Vorlesungen über sämtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft, Fünfter Band, S. 59; Reyscher, Das gesammte württembergische Privatrecht, Erster Band, S. 257.

und zählte die dort angeführten Erwerbsgründe auf.⁴⁴⁰ Oftmals wurde der Status des Einheimischen dem des Staatsbürgers oder des Untertans angenähert oder gleichgesetzt⁴⁴¹ oder der Einheimische wurde nicht mit dem Eingeborenen, sondern mit dem Untertan als Prototyp erklärt.⁴⁴² Das Indigenat war dann (als Indigenat im engeren Sinn) auf die Binnendifferenzierung innerhalb der Einheimischen zwischen Eingeborenen und Aufgenommenen beschränkt.⁴⁴³

Das Indigenat wurde auch im Vormärz noch immer insbesondere mit der Ämtervergabe in Verbindung gebracht, obwohl es in vielen Verfassungen eine neue Rolle als Grundstatus in der Abgrenzung zum Fremden eingenommen hatte. In dem 1818 unter dem Namen Bojophilus Timonomus erschienenen, aber von Christoph von Aretin verfassten Werk⁴⁴⁴ „Gespräche über die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern“ behandelte dieser einzelne Aspekte der neuen bayerischen Verfassung in Form von Lehrgesprächen. Zum Indigenat ließ er Philopatros, einen Bayer, mit Menander, einem Fremden diskutieren. Menander kritisierte zunächst den Ausschluss der Fremden von den Staatsämtern nach Titel IV, § 4 der Verfassung als harte Verfügung und „Rückschritt zu dem veralteten Provinzialgeiz“.⁴⁴⁵ Damit ließ Aretin eine Kritik anstimmen, die so von der nationalistischen Seite gekommen sein könnte. Philopatros antwortete, dass der Aussage seines Widersachers zuzustimmen sei, sofern Bayern eine Provinz Deutschlands wäre. Bayern sei jedoch in Wirklichkeit ein souveräner Staat und es sei daher unbillig, wenn alle Deutschen wie Bayern behandelt werden würden.

440 Art. Staatsbürger, in: Krünitz, *Öconomisch-technologische Encyclopädie*, 164. Theil, S. 249 (270).

441 Krüll, *Teutsches Privatrecht*, S. 42; *Maurenbrecher*, *Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts*, S. 137; *Reyscher*, *Das gesammte württembergische Privatrecht*, Erster Band, S. 256; *Müller*, *Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse*, S. 84 (Fn. 12).

442 *Eichhorn*, *Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts*, S. 217; *Barth*, *Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft*, Fünfter Band, S. 58.

443 *Eichhorn*, *Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts*, S. 218; *Mittermaier*, *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts*, S. 114; vgl. *Maurenbrecher*, *Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts*, S. 138; vgl. *Reyscher*, *Das gesammte württembergische Privatrecht*, Erster Band, S. 256.

444 *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Band 2, S. 164, 197 f.

445 *Aretin*, *Gespräche über die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern*, I. Heft, S. 41.

Als Argumente führte dieser die mittelalterlichen Beschränkung der Ämtervergabe und Zitate antiker und moderner Autoren an.⁴⁴⁶

Die Verbindung vieler Vorschriften mit den Regelungen des Code civil wurde kaum benannt. Nur in linksrheinischen Gebieten, in denen der Code civil weiter galt, war diese Verknüpfung bekannt.⁴⁴⁷

Die wissenschaftliche Bearbeitung erfolgte im Untersuchungszeitraum eher spärlich. Neben der Paraphrasierung von Gesetzesbestimmungen knüpften die Juristen vor allem an die Tradition und die Kategorien des 18. Jahrhunderts an.

F. Ausblick

Eine letzte Regelung des Indigenats als Differenzierungskategorie erfolgte im Zuge der Revision des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten.⁴⁴⁸ Anknüpfungspunkt für diese Regelung war Teil 2, Titel 17, Abschnitt 2, der in der Version von 1794 die Auswanderung und die Verpflichtung zum Abzugsgeld regelte.⁴⁴⁹ Dabei stellte das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten nicht klar, wer als Untertan zu sehen war. Dies war aber nicht unbedingt nötig, da bei der Abfassung die Auswanderung als Abwanderung aus der Gerichtsbarkeit verstanden wurde und daher der klassische Untertanenbegriff⁴⁵⁰ ausreichte. Die Revisoren waren anderer Auffassung: „[D]as Wesentliche besteht aber bei ihr [sc. der Auswanderung] darin, daß der Einheimische dadurch zum Fremden und dessen status personalis wesentlich verändert wird.“⁴⁵¹ Die Revisoren schlugen deshalb umfassende Regelungen zum Indigenat vor, bemerkten dabei aber auch, dass das Indigenat eigentlich zum Personenrecht gehöre, die Abhandlung im Kontext der Auswanderung vorerst jedoch zweckmäßiger sei.⁴⁵² Erst durch die Revision des Allgemeinen Landrechts für die

446 Aretin, Gespräche über die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, I. Heft, S. 42 ff.

447 Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns, Erster Band, S. 246.

448 Zu den Revisionsbemühungen in Preußen: Dölemeyer, Kodifikationen und Projekte, in: Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Band III/2, S. 1440 (S. 1491 ff.).

449 Hattenhauer, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, S. 630 ff.

450 Dazu siehe oben unter Kapitel I A I.

451 Schubert, Gesetzesrevision (1825 – 1848), II. Abteilung, Band 1, I. Halbband, S. 298.

452 Ebd., S. 299.

Preußischen Staaten wurde das Indigenat in Preußen mehr zufällig mit der Auswanderung in Verbindung gebracht. Insofern kann nicht davon gesprochen werden, dass das Indigenat in Preußen schon vorher im Kontext der Auswanderung verwendet wurde.⁴⁵³ Das Indigenat verstanden die Revisoren des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten als Inbegriff der Rechte des „Untertanen“ oder, gleichbedeutend, „Einheimischen“ oder in neueren Gesetzen „Staatsbürger“ in Abgrenzung zum Fremden. Für den Begriff des Indigenats spreche, dass er „altherkömmlich“ und von Nebenbezeichnungen frei sei.⁴⁵⁴ Die Vorschläge der Bearbeiter des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten wurden indes nie umgesetzt. 1842 kam es in Preußen zu einem Untertanengesetz,⁴⁵⁵ für das der Begriff des Indigenats ausdrücklich verworfen wurde.⁴⁵⁶

Die Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit wurden im Vormärz sukzessive durch ein Netz völkerrechtlicher Verträge vor dem Hintergrunde der Armenversorgung angeglichen.⁴⁵⁷ Die so gefundenen Grundsätze prägten die Staatsangehörigkeitsregeln ab etwa 1830, etwa im Fall des sächsischen Entwurfs eines Gesetzes über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrechte von 1833⁴⁵⁸ oder des preußischen Untertanengesetzes.⁴⁵⁹

Die Paulskirchenverfassung stellte ihr inklusives Reichsbürgerrecht (§ 132) an die Spitze der Grundrechtsausführungen, machte ihre Grundrechte also vom Reichsbürgerrecht abhängig.⁴⁶⁰ Gesamtdeutsche Regelung

453 So aber: *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, S. 179. Dieser verweist auf eine Verordnung von 1818, in der der Begriff jedoch nicht verwendet wurde, vgl. Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812 und wegen der Auswanderung überhaupt vom 15. September 1818, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1818, S. 175 – 177. Zum Ursprung der Begriffsverwendung des Indigenats in Preußen: *Karbach*, Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871, S. 79 f.

454 *Schubert*, Gesetzesrevision (1825 – 1848), II. Abteilung, Band 1, 1. Halbband, S. 299 f.

455 Zum preußischen Untertanengesetz von 1842: *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 67 ff.

456 Ebd., S. 83 ff.; *Karbach*, Die Rechtsfigur des Indigenats in der Geschichte Preußens und Württembergs von der Zeit des Heiligen Römischen Reichs bis zur Gründung des deutschen Nationalstaats von 1871, S. 81 ff.

457 *Fahrmeir*, Citizens and Aliens, S. 26 ff.

458 Vgl. z. B. § 5, Entwurf zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, in: Landtags-Acten vom Jahre 1833, Erste Abtheilung, Zweiter Band, S. 426 – 500 (428).

459 *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 82 f.

460 Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849, in: *Huber*, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, S. 375 – 396 (389); *Kühne*, Die Reichs-

gen zur Staatsangehörigkeit entstanden mit Ausnahme des Art. 3 der Reichsverfassung von 1871, der einen rechtlichen Binnenraum schuf, jedoch die einzelstaatlichen Staatsangehörigkeiten bestehen ließ, erst 1913 wieder mit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.⁴⁶¹

Im Zivilrecht wurden Differenzierungskriterien, die die Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden ausgestalteten, zwar in der Romanistik zunächst auch weiterhin unter dem Stichwort der Bürgerschaft des römischen Rechts diskutiert, jedoch als nicht mehr zeitgemäß verworfen,⁴⁶² bevor die Behandlung dieser Materie ganz aus den Darstellungen der Pandekten verschwand. Anders sah es in der Germanistik aus: Carl Friedrich Gerber behandelte das Fehlen des Indigenats als eine mögliche Schmälerung der Rechtsposition, verwies es jedoch in den Bereich des Staatsrechts.⁴⁶³ Archilles Renaud behandelte an unterschiedlichen Stellen in seinem Lehrbuch sowohl die Staatsbürgerschaft, die er mit dem Indigenat gleichsetzte,⁴⁶⁴ als auch die Stellung des Fremden als denjenigen, „der nicht ein Glied der auf einem bestimmten Staatsgebiete herrschenden Volksgenossenschaft ist.“⁴⁶⁵ Julius Hubert Hillebrand widmete der Staatsangehörigkeit in seinem „Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts“ einige Seiten.⁴⁶⁶ Johann Caspar Bluntschli verwies das Recht der Staatsangehörigkeit ins Staatsrecht.⁴⁶⁷ Ferdinand Walter ordnete die Frage der Rechtsstellung der Fremden und die des Indigenats unter die Mitgliedschaft im Untertanenverband ein.⁴⁶⁸ In Georg Beselers „System des gemeinen deutschen Privatrechts“ erhielt das Indigenat einen festen Platz im Personenrecht und war als Synonym zu „Unterthanenrecht oder Staatsbürgerrecht im weiteren Sinne“ die Konsequenz der Angehörigkeit zu einem bestimmten Staatsverband.⁴⁶⁹ Das Indigenat hätte inzwischen jedoch nur noch die Bedeutung, politische Rechte zu vermitteln, bürgerliche

verfassung der Paulskirche, S. 203. Zu der Debatte in der Paulskirche: *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 102 ff.; Dazu zeitgenössisch: *Mommmsen*, Die Grundrechte des deutschen Volkes, S. 5 f.

461 *Gosewinkel*, Einbürgern und Ausschließen, S. 278 ff.

462 Dazu siehe oben unter Kapitel I E IV.

463 *Gerber*, System des Deutschen Privatrechts, Erste Abtheilung, S. 97.

464 *Renaud*, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Privatrechts, Erster Band, S. 251 ff.

465 Ebd., S. 203.

466 *Hillebrand*, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels- und Lehnrechts, S. 110 ff.

467 *Bluntschli*, Deutsches Privatrecht, Erster Band, S. 75.

468 *Walter*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, S. 58.

469 *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, S. 230.

Rechtspositionen stünden auch den Fremden zu.⁴⁷⁰ Paul von Roth behandelte in seinem „System des Deutschen Privatrechts“ von 1880 die Staatsangehörigkeit mit Berücksichtigung des Art. 18 der Deutschen Bundesakte und des gemeinsamen Indigenats des Art. 3 der Reichsverfassung.⁴⁷¹ Im „Lehrbuch des Deutschen Privatrechts“ von Alexander Franken, das 1894 erschien, behandelte dieser das Indigenat als Element des Personenrechts auf einer Ebene mit den Fragen des Standes, der Religion und der bürgerlichen Ehre.⁴⁷² Im Bürgerlichen Gesetzbuch fanden sich 1900 schließlich keine Regelungen, die denen des Code civil entsprachen, und den Genuss bürgerlicher Rechte an die Staatsangehörigkeit koppelten. Während einige die Unabhängigkeit der Rechtsfähigkeit von der Staatsangehörigkeit als selbstverständlich ansahen und die Fragen der Staatsangehörigkeit in das öffentliche Recht verwiesen,⁴⁷³ kritisierte Otto von Gierke am Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Fehlen von Regeln über den Einfluss der Staatsangehörigkeit auf die bürgerliche Rechtsfähigkeit scharf.⁴⁷⁴

G. Fazit

Die Regelungen des Code civil standen in einem krassen Gegensatz zu den tradierten Differenzierungskriterien, die aus unterschiedlichen Hintergründen entstanden und aufgrund unterschiedlicher Ziele eher nebeneinander wirkten. Demgegenüber bot der Code civil ein System der verschiedenen Elemente und stellte verschiedene Differenzierungskategorien in ein festgelegtes Verhältnis zueinander. Zurecht gelten die Regelungen des Code civil als „erste systematische Regelung des persönlichen Anwendungsbereichs einer Rechtsordnung“.⁴⁷⁵

Mit diesem System beschäftigten sich die deutschen Juristen im Zuge der direkten oder modifizierten Einführung des Code civil. Bei der Übersetzung in die deutsche Rechtssprache boten die bekannten Differenzierungskriterien sprachliche und inhaltliche Anknüpfungspunkte für die

470 *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts, S. 231.

471 *Roth*, System des Deutschen Privatrechts, Erster Theil, S. 386 ff.

472 *Franken*, Lehrbuch des Deutschen Privatrechts, S. 87 ff.

473 *Förtsch*, Vergleichende Darstellung des Code civil und des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, S. 5.

474 *Gierke*, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, S. 85, 142 f.

475 *Benöhr*, Staatsbürgerschaft und Politik, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 7 (1985), 7.

Elemente der Regelungen des Code civil. Einige Bearbeiter griffen zum Beispiel auf den Begriff des Indigenats zurück, um die *qualité de français* mit einem bekannten Konzept zu umschreiben. Die Kategorie des aufgenommenen und domizilierten Fremden entsprach weitgehend der Idee des dauerhaften Untertanen, während die Gerichtsuntertänigkeit mit der allgemeinen Untertänigkeit resonierte. Omnipräsent waren die naturrechtlichen Denkmuster.

Im Kontext aufeinander abgestimmter Reformen im bürgerlichen Recht und Verfassungsrecht übernahmen die bayerischen Reformer, ursprünglich in Erwartung einer Einführung des Code civil, das System in das Edikt über das Indigenat von 1812 und in die Verfassung von 1818. Von der bayerischen Verfassung aus, möglicherweise in Einzelfällen auch direkt auf Grundlage des Code civil, verbreitete sich das System in der Regel als Bestandteil von Grundrechtskatalogen in den Verfassungen und Verfassungsentwürfen bis zum preußischen Untertanengesetz. Dabei ist kein deutliches Nachlassen der Verwendung dieses Systems in der zweiten Verfassungswelle in den 1830er Jahren zu beobachten und trotz der geringen dogmatischen Beschäftigung mit der Thematik eine Anknüpfung an die verschiedenen normierten Differenzierungskategorien festzustellen. Dafür vermengten die neueren Regelungen Elemente und Bezeichnungen, die im 18. Jahrhundert noch unterschiedlichen Rechtsinstituten zugeordnet waren. In dieser sukzessiven Verbindung der Elemente von Untertänigkeit, Indigenat und naturrechtlichem Bürgerbegriff liegt die Geburt der modernen Staatsangehörigkeit.

Während die einzelstaatlichen Staatsangehörigkeiten entlang der Linien des Code civil gestaltet wurden, forderten Teile der nationalistisch gesinnten Öffentlichkeit die Schaffung eines rechtlichen deutschen Binnenraums durch Abschaffung der einzelstaatlichen Differenzierungskriterien.

